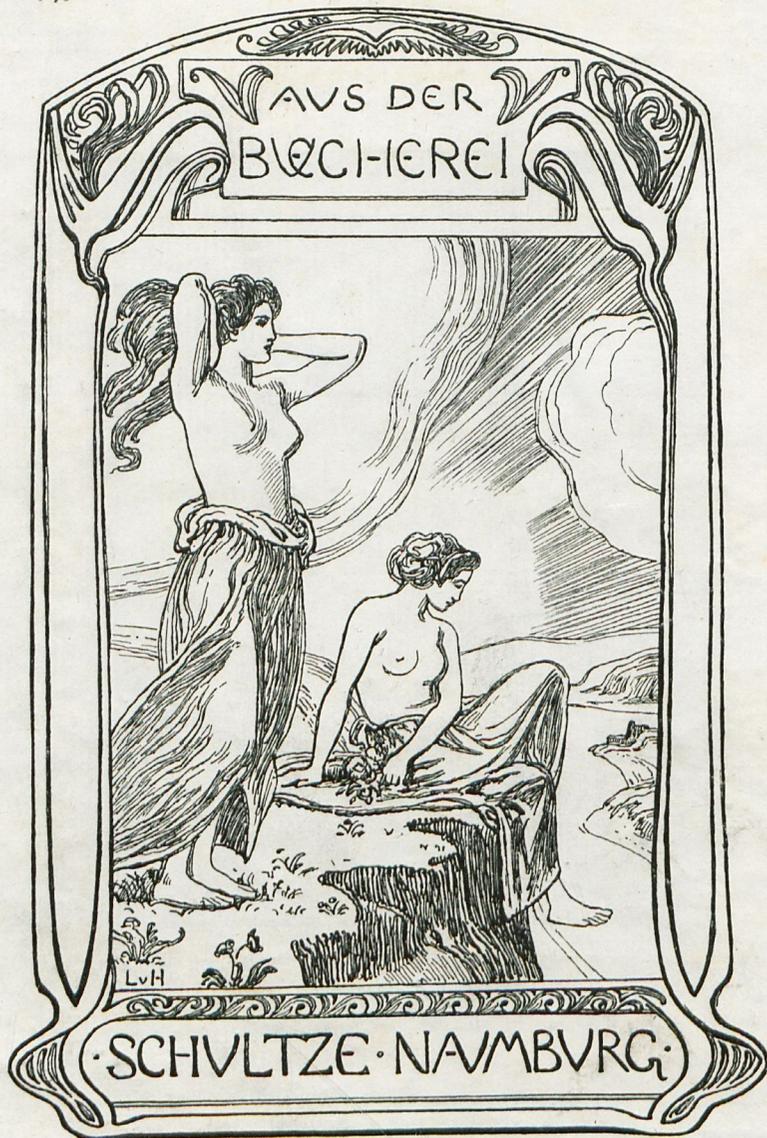


AB  
57891

Oskar Gerschel

Buchhandl  
St  
16. Cal

199.



1952

v. J. C. C. C.

**„Boettnerhof“**  
Stätte zur Pflege berufständischer  
Gemeinschaftsarbeit im Gartenbau e. V.

13

Gesamt. Dr. K. K.

1/10



Boettcher  
Seine zu Pfaffen  
Gemeinschaften im Gauen e. V.





Johann Moritz Richters,

a. T. u. O. C. I. u. A.

Seues

# Sam-Buch,

bestehend

in einigen vorher noch nicht zusammen-

edirten

## Angaben

in der

# CIVIL-Bau-Kunst,

vor

Bau-Herren, Mathematicos, Architectos, Mah-  
ler, Bildhauer, Tischler, Mäurer, Zimmerleute,  
und alle und jede

dieser Wissenschaft Liebhabere und befließene;

Welcher sich sonst genannt und innen unterschrieben

Einen Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

Leipzig, Anno 1737.

A.

25





## Vorrede.

**N**achdem es mit denen menschlichen Umständen diese Beschaffenheit, daß man sich eine Wohnung, wider Luft, Wind, Regen und Schnee, Frost und Hitze, Einbruch, List und Gewalt, zu bauen und zu befestigen hat, welches Bauen geschickt zu verführen nicht ieder mann die Wissenschaft, und die besten Vortheile und Bequemlichkeiten erst durch viele Ausübung erlernet werden, mit denen alten bewährten und erfahrenen Bau-Meistern aber absterben, und eben so die alten Bücher sich selten machen, auch neue und bessere Erfindungen hin und

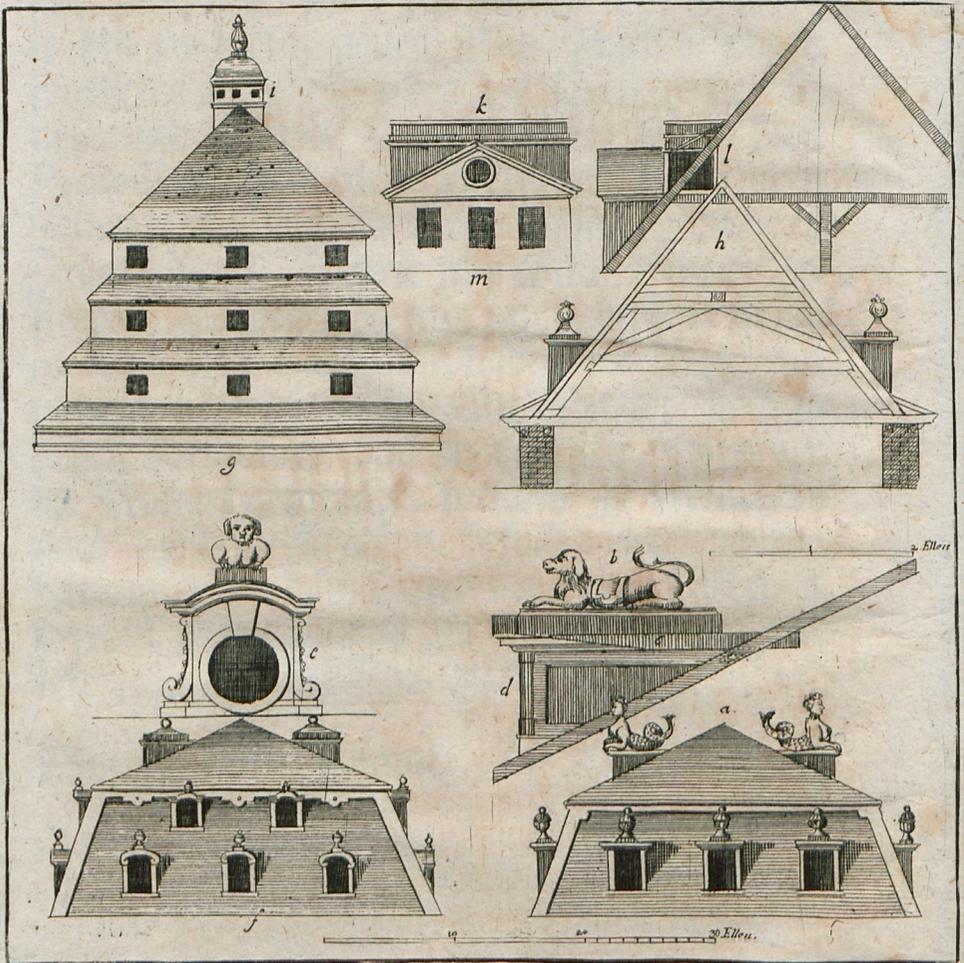
und wieder und besonders auf Reisen gesammelt, und selbst heraus gebracht worden; so bin zu diesen neuen Bau-Buch betwogen worden, allen und ieden als schuldig zu dienen und damit aufzuwarten, weil diese Profession theils mein Herkommen von alten Zeiten von Grad zu Grad so sich über 200. Jahr hinaus, so weit mir es nur wissend, erstrecket, deswegen es mit mir geheissen, quam quisque novit artem in hac se exerceat; am meisten habe ich mich dahin gelencket, noch zu denen Scribenten das zu erfüllen, worinnen ich Mangel gemercket, welches zu vermehren nach meinen Kräfften beflissen seyn werde, daraus denn das Beste vor sich zu nehmen, so wohl guten Success als auch alles hohe und erspriessliche Wohlsenn an erwünsche.

Leipzig, den 2. Januar.

1737.

Autor.





Angabe  
In der  
**Civil-Bau-Kunst**  
Zu Vermeidung und Abschaffung  
Der  
**Sintehlen der Dächer**  
Und  
**Kapp= Fenster**

Als welche mühsam und kostbar zu erhalten und die  
unvermerkt die Gebäude ruiniren  
Nebst einer bequemen Invention

Von

**Cisternen und Fontainen**

Zu Beförderung des gemeinen Besten im Anbauen  
erfunden

Von

Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

SDAM, bey Gottlob Hebold Buchh.  
1736.

B

Einlage

In der

Stille = 111 = 111

Zu Erinnerung und Bestätigung

ist

Erhalten der

und

Stille = 111 = 111

Die Bestätigung und Erhaltung  
sind durch die Bestätigung  
nicht zum Bestehen kommen

ist

Erhalten der

Zu Erinnerung und Bestätigung

ist

ist

Erhalten der

Erhalten der

ist

ist





**S**iehet daß dieses Seculum nicht zufrieden mit solchen schlechten Kapp-Fenstern, als sie auf Bauer-Häusern und alten Gebäuden zu befinden sind, nemlich mit blossen geraden Abdachungen und ohne Forst; sondern man ist bemühet die Kapp-Fenster vielfältig zu figuriren und zu variiren mit spitzigen und runden frontispiciis und unzehligen andern Veränderungen. Daher können sie nicht gerade bedeckt werden und überhangen, sondern sie bekommen einen Forst in der Bedeckung in der Mitte und beyhm Anlauff des Daches zum Einfehlen, welche Einfehlen mühsam zu verfertigen, und kostbahr zu erhalten sind, und bald schadhafft werden, so daß der Regen durch laufft und die Gebäude einweichet, und das Holz faulend macht. Diese Einfehle sind an Seiten- und Hoff-Gebäuden sehr groß; und weil die Erhaltung und Reparatur kostbar ist, so hat man solche in die Runde mit Reiffen bracht und mit Ziegeln bedeckt, und die Rinn-Ziegeln gar hinweg gelassen, welches gut befunden worden. Man kan aber überhaupt die Einfehle verimeyden, so oft ein Bavillon aufgeföhret wird, dieses biß über oder an das Dach. An Kapp-Fenstern können die Einfehlen vermieden werden mit einem so genannten Troger, welches nichts anders ist als wie ein Altan hinter und zu Ende eines Frontispicii, mit einer geraden Abdachung, ohne Ballustrade, an welchen das Kapp-Fenster im Dache anlaufft. Dieses ist aber nicht sowohl anständig, als es am besten practiciret wird hinter einem Frontispicio, und mit einer Ballustrade in Form eines Altans. Man kan aber auch die Dächer anders formiren, daß keine Einfehle darauf kömmt. Nemlich das Dach kan Abfätze und Einrückungen bekommen, und von Boden zu Boden eingerücket werden, so bekömmt jedes mahl die Brust-Lehne eine Bedachung von Stock zu Stock: Der letzte oder oberste Boden bekömmt auch keine Kapp-Fenster, wird aber von oben durch eine Copolam oder kleines Thümlin oder ein fallendes Licht erleuchtet; Die Etagen werden mit Steinen ausgesetzt, und das Holz mit vermauert

mauert, die Fenster darinn verziehret. Man kan auch die Einrichtung nicht von Stock zu Stock machen, sondern die erste Etage schlecht nach einer Diagonal oder a P Imperial, das ist, in Form eines verkehrten Cymatii desbii, in Frankreich genennet Gull ren versa. Die ander Etage ist ein simple Stockwerck in perpendiculairer Linie, als den wechselt wieder das Stockwerck a P Imperial verdacher; Denn folget das vierde in Linea perpendiculari, und hierauf das fünffte Stock schlieset wieder a P Imperial, indem man gewahr worden, daß über fünff Boden in wenig Häuser, auch in denen größten Handels-Städten, nicht zu befinden gewesen, doch kommen in diese bedachte Etagen Kapp-Fenster, nach unten beschriebener Art. Heut zu Tage sind die gebrochenen Dächer aufkommen, welche Monsieur Mansard in Frankreich erfunden hat, und zu Versailles und an der Kirche le Vall de Grace zu ersehen, und deren Proportion aus einem Circul zu erfinden sind. Diese Art Dächer sind sonst in denen Ländern nur, wo wenig Regen und Schnee, practicables, weil sie unten herzu gerade, daß der Wind den Regen von unten hinauf darein treiben kan, und oben läufft der Regen nicht wohl ab, und werden leicht von einem Sturm-Wind gar auf und abgedeckt, wie sich es vielmahl bey uns zugetragen hat; da hingegen unsers Sachsen Landes Dächer einen Triangel halten sollen, nicht aber einen gleichseitigen Triangel, sondern auß wenigste einen rechten Winkel auf den Forst von 50 Graden, auß höchste und Regul-mäßig sollen sie seyn noch spiziger als ein gleichseitiger Winkel, nach der Proportion deutlich zu benennen wie 4. die Basir gegen 5. Die Proportion derer gebrochenen Dächer kan mit 2. Böden allein seyn wie 1. gegen 2. oder bey 3. Böden wie 2. gegen 3. welche Proportion in der Musiqve harmonica ist, und die Quinta genennet wird, unter allen die vollkommenste. Diese 3. Arten der Dächer sind das Fundament daran zu demonstrieren, daß die Einkehlen durch eine neue Invention können vermieden werden, welches erstlich die Art und Weise, hernach wie es nach der Größe angehe, das Maas ausmachtet. Das Maas zeiget aber an, daß die Bedeckung der Kapp-Fenster an gebrochenen Dächern im untern Boden kaum eine Elle Bedeckung erfordert, an Diagonal-Dächern 4. gegen 5. der Breite gegen der Höhe, 2 Ellen. Das Ober-Theil der gebrochenen Dächer aber zur Bedeckung den langen Kapp-Fenster

ster aufs höchste 3 Ellen erfordere; Wenn nun die Einfehlen gänglich sollen vermieden werden, so ist die neue Invention und Regul, man solle die Kapp-Löcher mit einem Stein bedecken, und oben darauf eine halb-runde Bedeckung von Blech, mit einem Knopff oder Vale; oder schlechter Dinges oben darauf über den ganzen Rücken wie auf einen Piedestall oder Postement, mit einem Amortissement, welches auch eine liegende oder stehende Figur, eine Sphene, Delphin, Sphynx, Meer-Pferdt, Löwe und andre Thier seyn kan, und besonders im obern Dach; Nur daß die Rinnen, in welche die Dach-Ziegeln eintreffen, und eingepaßt sind, eiligs herum breit eingehauen seyn müssen, schnur nach dem Ablauffs-Loche, welches in der Mitte zu beyden Seiten seyn soll. Denn ein Amortissement heist ein Aufsatz oder Zuspißung, wie auf einer Säulen-Ordnung die Attiquen, und auf denen Schräncken in Stuben die Aufsätze, Stufen weise, oder spizig zu, oder figuriret, ingleichen durch eine Statue oder Vase. Denn warum solte man die Kapp-Fenster nicht mit einem Stein bedecken, in dessen ausgehauene Cavität oder Rinnen, (welche vom Förder- und Hintertheil in der Mitte der Seiten-Rinnen, oder Canäle zum Loche obs Auslauffens zu schrege herunter gehen sollen.) die Ziegeln immediate vom Dach eingelegt und eingedeckert werden sollen, als an welchem Hintertheil des Kapp-Fensters so dann die Einfehlen, der Först und die spizige Bedeckung gänglich hinweg fallen; Indem nach fleißiger Aufzeichnung, der allertängste Stein im obern Theil eines gebrochenen Daches aufs längste 3 Ellen lang seyn muß, und die Breite so breit als das Kapp-Fenster erfordert, die Kapp-Fenster eines gebrochenen Dachs bis auf drey Viertel Ellen in denen untern Böden abnehmen, auf welche Gedancken nur Zeithero niemand gekommen ist, und da man es gesagt nun nichts schweres seyn kan; jedoch sonderlich nützlich, weilen hierdurch vieler Aufwand hinweg fällt, und alle Dächer nicht so confuse, sondern viel reinlicher und netter aussehen. Wenn aber in diesen Stein, welcher nothwendig aus einem Stück bestehen muß, um das Amortissement oder umb dem Aufsatz herum tieffe Rinnen, welche auch breit seyn sollen, eingehauen werden, indem der Stein nur Gefimfes hoch seyn soll höchstens 8 Zoll, meistens 6 Zoll und weniger, so wird der Stein hierdurch leichte. Freylich muß das Kapp-Fenster wohl aufgesetzt oder aufgemauert werden, auch ist der Stein auch wohl mit eisernen Stämmern, welche eingegossen werden mit Bley zu versehen, damit er nicht herunter falle, wenn das Fundament des Kapp-Fensters eingefauler wäre oder entgienge, und daß im Publico kein Schade geschehe. Man kan auf die Kapp-Fenster und in diesen Stein, wann er en Coppola oder mit Blech nach einen halben Circul von 4 Seiten zu bedeckt ist, mit einer Oeffnung unten her, an der Seite nach dem Dache zu, damit das Regen-Wasser vom Dache da hinein lauffen könne, son-

der-

derlich zu mehrer Verwahrung, wiewohl zum Ueberfluß, wenn der ausgehauene  
 Stein ohne Amortissement oder Auffatz mit Bley, wie in Holland, kleinen  
 Fänge ordnen, aus welchen man das Wasser von allen Kapp-Fenstern durch  
 bleyerne Röhren in der mitte auf den Boden in eine Kupfferne oder steinerne  
 mit Bley ausgefütterte Haupt-Eisterne führen kan, welches auch ein Recevoir  
 oder Wasser-Schaz genennet wird, aus welchen man das Wasser in alle Zim-  
 mer oder vor Saale führen, und bey Aufdrehung eines Hahns von Messing, mit  
 einen unten drunter befindlichen ausgehöhlten Steines, zur Abtriffung, und fer-  
 nerer Fortleitung auf die Gasse, findet man sodann alsbald ein Wasser; Wel-  
 che mittler Haupt-Eisterne oder ein solcher Wasser-Schaz in Feuers-Gefahr  
 present und dienlich ist. Auch kan man in denen Gärten an Häusern Fontainen  
 haben, welche hoch springen werden; Nur daß man das Wasser fleißig brauche,  
 daß es nicht stinckend werde, oder von Zeit zu Zeit ablasse, und immer frisches  
 einsammele. Man sagt, daß das Regen-Wasser das allergeindeste feyn soll,  
 eben wie das süße Wasser der Ströbme gelinder als das Salzigte See-Was-  
 ser, so daß die Schiffe gegen dem Einfließenden Ströhm tieffer gehen, als mitten  
 auf der See, welches mir die Schiffer gezeigt haben. Ich rathe nicht, daß man  
 die Bedeckung auf dem Kapp-Fenster von Steinen Stückweise mache, und  
 verkütten wolle, indem man so viele Klage höret, daß die Rütte von der Sonne  
 ausgezehret würde, so dann das Wasser durchfließe; Indessen sind unter meinen  
 Architectonicis observationibus, welche von einer Zeit von mehr als 100  
 Jahren, von Architectis grosser Herren, meiner Familie auf behalten worden,  
 und durch Erbgangs-Recht mir zu kommen, indem ich 9 Architectos meines  
 Geschlechts zehle, deren geführte Gebäude annoch zu sehen sind, einige Recepte  
 von Rütten vorhanden, welche insbesondere, gegen eine Discretion wem daran  
 gelegen, sollen von mir communiciret werden, damit sowohl dem Publico, we-  
 gen der steinern Röhre-Kasten, als auch vor grosse Herren, wegen derer Bæsius  
 in denen Gärten, Veritablement als einen allerunterthänigsten, und  
 Nicht-schuldigsten gehorsamsten Diener mich  
 anfführen möge.



Haupt = Angabe  
in der  
CIVIL - Bau - Kunst,  
welche handelt

# Von Fenstern/

Solche auf mancherley Art zu proportioniren,  
und bey dieser Gelegenheit

# Von der Proportion,

Als welche keiner der inventiren will, nicht nur  
aus den Fundament verstehen, sondern auch geschickt  
zu practiciren wissen muß,

# In der Absicht eines Systematis Architectonici

zu denen vorigen Angaben ediret

von

Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

ANNO 1736.

C

Druck - Leipzig

CIVIL - RECHT

von



von dem berühmten Juristen

und

PROFESSOR DER RECHTSWISSENSCHAFT

an der Universität Leipzig

Druck

LEIPZIG

1774

Verlag

ANNO 1774





**V**on Fenstern zu schreiben, scheineth eine geringe Materie zu seyn, indem Fenster Oeffnungen genennet werden, welche in die Mauer nebst denen Thüren und Bögen geordnet werden, und sind solche, wie mehr als zu bekandt, mehrentheils 1 oder 2 Quadrat hoch, die größten so man hat in Gebäuden, 5 Werck-Schuh breit, 10 Schuh hoch, auch hat man Fenster von 3 Quadraten hoch, die kleinsten sind 3 Schuh in Wohn-Gebäuden breit, und 6 Schuh hoch; weiter folgen die so Mittel-Proportion halten. Ein Fenster wird verglichen mit einem Auge, und die Thür oder das Thor in einem Gebäude, mit dem Munde, daraus fließet, daß um ein Fenster herum, sich nur eine Einfassung gebühre, wie ein Saum, oder wie ein Autor setzt, wie die Augenbraun und Wimpern um ein Auge, mit welcher Einfassung die Mauern nicht beschwehret werden, und zum Überhängen nicht successive sich geben, wie man Exempel hat. Denn es ist von Alters her, bey denen Zimmerleuthen bekandt, daß nichts soll gehänget werden, welches zu verstehen, daß nichts solle überhängen. Die Zimmer-

2 2

leuthe

leuthe sind aber so subtil, daß sie auch hängen heißen, wenn das unterste Theil eines Bauholzes nach den Stamm, zu oberst gefehret wird, wenn es gleich gerade genug, weil es wider die Natur, da die Jahre in den gewachsenen Baum schreege innwendig aufwärts zu gehen; Diefem sey wie ihm wolle, so ist allemahl einen Gebäude schädlich, was an großer Last überhänget, weil es von Natur herunter drücket, und successive die Mauer schadhafft machet und lüfftet; Pfeiler oder runde Pilastres auf einem Trage- oder Krack-Stein an einen Stadt- oder Kirch-Thurm in der Höhe, haben der Erfahrung nach, nach Länge der Zeit, die Mauern dahinter so auseinander gezogen und gelüfftet, daß alle Steine haben mit Klammern müssen zusammen gehängt werden; deswegen wundert man sich, wenn die Fenster und Mauern mit allzugroßen Gesimswerck beschweret werden, welche Last die Mauern herüber ziehet, obgleich nicht alsobald, doch successu temporis, daß sie überhängen, Risse und Brüche bekommen müssen.

Man findet in Engelland und Londen, auch in Holland, dergleichen Bau-Art nicht. In Italien findet man an alten Palatiis dergleichen Fenster; Alleine, die Alten machten weit stärkere Mauern, als wir heut zu Tage, wegen Menage, indem man die alten Mauern oft 3 Ellen, 2 Ellen, 3 Werck-Schuh findet, da hingegen unsere Mauern mit Ziegelstein und Mauerstein  $1\frac{1}{2}$  Elle und 3 Schuh gemacht werden; Also sind die Einfassungen der Fenster mancherley, und verweise ich den Leser an viele 100 Inventiones, welche in Kupffer und an Gebäuden zu befinden sind, und wie bey denen Säulen-Ordnungen

ge-

gelehret wird. In excessiv großen Palatiis stehen die Fenster mit Haupt, Gesimsen und Pilasten, wie an denen Italiaenschen Gebäuden zu ersehen, in Dresden an der Corp de Garde, in Berlin an den Arsenal, nicht uneben und magnifique. Die Engelländer lieben die Zierden und Sculpturen mehr innerlich des Gebäudes, als äußerlich, wovon ich zu erzehlen bey der Zierde, aber hier nicht anfangen darff, weil dies Blatt zu kurz dazu. Ich will in diesen vor diesmahl nur bey denen Fenstern ausführen, daß es eine wohlstandige und angenehme Sache, wenn man die Fenster auf unterschiedene Art proportionire, und nicht alleine bey den 2 Quadraten, oder 1 Quadrat bleibe, indem dieses zur Zierde, Veränderung und Menage gereicht, wenn man die Stockwerke so hoch nicht machen will, damit die Fenster nicht bis an die Decke gehen. Das bey komme ich aber auf die *Proportion* zu reden, welches eine große Sache; Denn man hat Arithmetische Proportion, Geometrische und Harmonische Proportion; Fragt sich: Wo nimmt man die Regeln her? Meines Erachtens kan kein Architectus das Geheimniß der Proportion wissen, wenn er nicht die Composition in der Musique, oder wenigstens die Maße oder Harmonie verstehe; Denn ein Unterschied ist inter Rationem & Proportionem & Progressionem. Man siehet wohl, daß 13 gegen 1. 13 mahl so groß, welches eine Verhältnis oder Ration ist, aber keine Proportion oder Wohlgerheimheit. Die Herren Jureconsulti haben auch Proportiones in Acht zu nehmen. In *Iustitia distributiva* haben sie Proportionem Geometricum

cum s. comparatum æqualitatem rerum communi-  
um civitatis & secundum personarum qualitatem  
l. 14. §. 3. ff. de mun. & hon. In commutativa halten  
sie Proportionem Arithmeticam s. simplicem rerum  
æqualitatem. Ein Ital. Componiste, *Carlo Amato*  
*Tornesi*, lernte mir, daß 1 gegen 2 composita genennet würde,  
als wenn eben der Ton in der andern und dritten Octave  
vorkäme, würde es genennet ottava composta; bi com-  
posta, tri composta. Wer das Fundament verstehet,  
weiß daß auf den Monochordo eine Seite gleicher Länge  
und Toni in halb vertheilet, gegen die erste eine Octavam  
machtet, aus welchen folget, daß 1. gegen 2. idem composi-  
tum seyn.

Des berühmte Behr hat in seinem Verschanzten Tu-  
renne folgendes de Ratione & Proportione, oder von der  
Ration und Größ-Vergleichung, pag. 95. seqq. ange-  
führet: Die *Numeri Relati* sind solche Zahlen, welche ein  
gewisses Abschen aufeinander haben, oder in welchen eine ge-  
wisse Aehnlichkeit oder Vergleichung anzutreffen ist. Derglei-  
chen sind die *Numeri Rationales & Proportionales*. Da  
dann zuwissen nöthig ist, was Ratio und Proportio sey.

Euclides beschreibet sie Lib.V. Def. 3. also: Die Ratio  
oder Größ-Vergleichung ist eine Wechselsweise Ver-  
hältniß zweyer Grössen einerley Geschlechts gegeneinan-  
der. Und werden zu dergleichen Größ-Vergleichung viererley  
erfordert. (1.) Müssen allemahl zu ieglicher Ration zwey  
Termini oder zwo Zahlen seyn, nicht weniger und nicht mehr.  
(2) Die

(2) Die zwey Termini müssen allemahl Grössen bedeuten.  
 (3) Es müssen Grössen seyn einerley Geschlechtes. Als es werden gegeneinander gehalten Linien mit Linien; Flächen mit Flächen; Körper mit Körpern; Zahlen mit Zahlen. Nicht aber Linien mit Flächen oder Zahlen mit Körpern &c. (4) Die Vergleichung oder die Untersuchung der Aehnlichkeit muß allemahl angestellet oder gehalten werden bloß in Ansehung der Grösse, um so viel nemlich eines dem andern der Grösse nach ähnlich oder unähnlich ist.

Wenn nun die zween Termini gleich seyn, als die Zahlen 4 gegen 4, 9 gegen 9. it. 1 Quadr. Ruthe gegen 1 Quadr. Ruthe. It. 3 Schachte gegen 3 Schachten, u. dgl. so wirds genennet *Ratio Aequalitatis*, gleiche Verhältniß. Wenn aber unter denen zween Terminis der erste grösser ist als der andere, und also etwas Großes gegen etwas Kleineres gehalten wird, wie die Zahlen 8 gegen 4, und 9 gegen 6, so wird es genennet *Ratio Inæqualitatis majoris*, ungleiche grössere Verhältniß. Und wenn der erste Terminus kleiner ist als der andere, und also etwas kleines gegen einem grössern gehalten wird, wie die Zahlen 2 gegen 4, oder 3 gegen 9. so heisset es *Ratio Inæqualitatis minoris*, ungleiche kleinere Verhältniß; Und wird allda in den Lateinischen Benamungen allemahl das SUB Unterschieds wegen beygesetzt. Als zwischen den Zahlen 4 gegen 2, ist Ratio dupla; zwischen 2 und 4 aber ist Ratio subdupla.

Die Benennung der Rationum belangend, so ist selbige nichts anders, als ein gewisser Ausspruch, wie vielfach ein Terminus



minus gegen den andern sey, oder wie vielmahl einer in dem andern stecke. Als 6 ist gegen 2 dreyfach; aber 6 gegen 3 ist 2-fach, oder 2 stecket in 6 dreymahl, und 3 in 6 zweymahl. Ist also zwischen 6 und 2 Ratio tripla, aber zwischen 6 und 3 Ratio dupla. Wenn demnach die fürgegebenen zween Termini miteinander dividiret werden, so deutet der Quotus den Namen der Ration an, welche in denen Terminis stecket. Und zwar äussern sich nach geschehener Division fünf verschiedliche Gattungen der Rationum. Denn

Wenn die 2 Termini miteinander dividiret worden, und

(1.) Ist der Quotus 2, 3, 4, 5 oder 6 &c. ohne Bruch, so heisset es insgemein *Ratio multiplex*, **T.** vielfache Verhältniß; und zwar in specie *Ratio dupla, tripla, quadrupla, quintupla* oder *sexdupla* &c. **T.** doppelte, dreyfache, vierfache, fünffache oder sechsfache Verhältniß, u. s. w. Stehet aber der kleinere Terminus vornen an, so heist es *Ratio subdupla, subtripla, subquadrupla, subquindupla* oder *subsextupla* &c. **T.** unterdoppelte, unterdreyfache, untervierfache, unterfünffache oder untersechsfache Verhältniß, u. s. w. Als:

*Rationes Majoris Inæqualitatis.* **T.** Ungleiche kleinere Verhältnisse.

zwischen 2-4. 6-8. 12-64. (2	6-9. 12-15. (3	8-12. 60. (4
und 1-2. 3-4 6-32.	2-3. 4-3.	2- 3-15.
Ist Ratio Dupla.	Tripla.	Quadrupl.
Doppelte Verhältniß.	Dreyfache.	Vierfache.

Wenn die zween Termini mit einander dividiret werden, und

18-27. (9	26-39. (13
2- 3.	2- 3.
Noncupla.	Tridecupla.
Neunfache.	Dreizehensfache.

*Rationes Minoris Inæqualitatis.* Ungleiche  
kleinere Verhältniß.

zwischen 1- 7. 3- 9.	2-3. 4- 9	3- 5. 7- 8.
und 2-14. 6-18.	6-9. 12-27.	15-25. 35-45.
Ist Subdupla.	Subtripla.	Subquintupla.
Unterdoppelte.	Unter3fache.	Unterfünffache.

2- 3. 4- 9.	2- 3. 4- 5.
12- 18. 24- 54.	20- 30. 40- 50.
Subsexdupla.	Subdecupla.
Untersechsfache.	Unterzehensfache.

2.) Ist der Quotus 1 mit einem Bruch, dessen Zehler 1 ist, so heisset es insgemein *Ratio superparticularis*.  
**E.** *Übertheilige Verhältniß*, als darinnen nur 1 Particulgen über das Ganze im Überfluß ist: Dergleichen ist in solchen Terminis, da der eine nur um eine Unität grösser ist als der andere, wie in den Zahlen 8 gegen 7, und 9 gegen 8, u. dgl. Und weil das Ganze mit dem Bruch ungefehr anderthalbes macht, so wird dergleichen Ration mit *Sesqui* ausgesprochen, und des Bruchs Nenner oder die kleinere Zahl hinten angehänget, also: *Sesquialtera*, *Sesquitertia*, *Sesqui-*  
B *qui-*

A  
 Wenn die zween Termini miteinander dividiret worden, und  
 A

*quiquarta, Sesquiquinta &c.* T. *Udterthalbe,*  
*Udterthalbe von dreyen, Udterthalbe von vier-*  
*ren, Udterthalbe von fünffen.* Nach dem Lateini-  
 schen Namen. Oder noch deutlicher, also: *Udter-*  
*thalbe, Ein- und ein drittheilfache, Ein- und ein vier-*  
*theilfache. u. s. f.* Nach dem der Quotus gewiesen ist.  
 $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{5}$ , u. d. g. Stehet aber der kleinere  
*Terminus vornen an, so heisset es Ratio Subsuper-*  
*particularis, Untenübertheilige Verhältniß. Als:*  
*Rationes Majoris Inæqualitatis. Ungleiche*  
*G. öffere Verhältniß.*

zwischen	3-6.	9-36.	$(1\frac{1}{2})$	4- 12	$(1\frac{1}{3})$	5- 15.	$(1\frac{1}{4})$
und	2-4.	6-24.		3- 9.		4- 12.	
ist	Sesquialtera.			Sesquitertia.		Sesquiquarta.	
	Udterthalbfache.			Ein- und ein drittheilfache.		Ein- und ein viertheilfache.	
	6- 24.	$(1\frac{1}{3})$		7- 21.	$(1\frac{1}{2})$		
	5- 20.			6- 18.			
	Sesquiquinta.			Sesquifexta.			
	Ein- und ein fünff- theilfache.			Ein- und ein sechs- theilfache.			

*Rationis Minoris Inæqualitatis. Ungleiche*  
*Kleinere Verhältniß.*

zwischen	2- 10.	12.	$(1\frac{1}{2})$	3- 15.	18.	$(\frac{1}{3})$
und	3- 15.	18.		4- 20.	24.	
ist	Subsesquialtera.			Subsesquitertia.		
	Unten anderthalb- fache.			Unten ein- und ein drittheilfache.		

Wenn die zwey Termini miteinander dividiret worden, und

A

4- 16. 28. ( $1\frac{1}{4}$ )	5- 25. 40. ( $1\frac{1}{5}$ )
5- 20. 35.	6- 30. 48.
Subsesqui quarta.	Subsesqui quinta.
Unten ein- und ein vier-	Unten ein- und ein fünf-
theilfache.	theilfache.

3.) Ist der Quotus 1. mit einem Bruch, dessen Zehler mehr ist als 1. so heisset es inßgemein *Ratio Superpartiens*, übertheilende Verhältniß, als da etliche Theilgen im Uberschusse bleiben. Und zwar wird der Zehler des Bruchs zwischen *Super* und *Partiens* mitten eingefeset mit den Sylben *bi, tri, quadru, quintu, sextu, septu, octu, &c.* und der Nenner des Bruchs oder der kleinere Terminus hinten an in Accusativo, also: *Superbipartiens quintas*, *Superquadrupartiens septimas*, zwey fünfftheil übertheilende, vier siebentheil übertheilende Verhältniß, u. dgl. Wenn die Brüche gewesen seyn  $\frac{7}{7}$  oder  $\frac{4}{7}$  u. s. w. Wenn der kleinere Terminus vorne an stehet, wird das *Sub* voran geseset. Als:

*Rationes Majoris Inæqualitatis.* Ungleiche Größere Verhältniß.

zwischen 5-20. 30 ( $1\frac{2}{7}$ )	7- 21. 28 ( $\frac{3}{4}$ )	15- 45. 60 ( $1\frac{1}{7}$ )
und 5-12. 18	4- 12. 16	11-33. 44
Superbipartiens tertias. 2 Drittheil übertheilende.	Supertripartiens quartas. 3 Biertheil übertheilende.	Superquadrupartiens undecimas. 4 Eilfftheil übertheil.

A

*Rationes Minoris Inaequalitatis.* Ungleiche  
kleinere Verhältniß.

zwischen	3 - 12. 18 - 21. ( $1\frac{2}{3}$ )	7 - 14. 28 - 42. ( $1\frac{2}{7}$ )
und	5 - 20. 30 - 35.	12 - 24. 48 - 72.
	Superbipartiens ter-	Superquintupartiens
	tias. Zwey Drittheil	septimas. 5 Siebentheil
	unten: übertheilende.	unten: übertheilende.
	4 - 12. 16. ( $1\frac{2}{7}$ )	
	7 - 21. 28.	

Subsupertripartiens quartas.

Drey Viertheil unten: übertheilende.

- 4.) Ist der Quotus mehr als 1 mit einem Bruch, dessen Zehler 1 ist, so heisset es ingemein *Ratio multiplex Superparticularis*. *T.* Vielfache übertheilige Verhältniß. Und weil der Bruch, so oben hin, für ein halbes gehalten wird, so werden dergleichen Verhältnisse in specie so ausgesprochen, daß erstlich das ganze im quoto genennet werde *dupla, tripla, quadrupla, quintupla, &c.* Doppelte, dreysache, vierfache, fünfsache, u. s. f. der Bruch aber mit Sesqui, und das hinter seinen Nenner ausgesprochen werde, wie oben Num. 2. Als:

*Rationes Maj. Ineq.* Ungleiche grössere Verhältn.

zwischen	5 - 10. 15. ( $2\frac{1}{2}$ )	7 - 14. ( $2\frac{1}{7}$ )
und	2 - 4. 6.	3 - 6
	Dupla sesquialtera.	Dupla sesquitertia.
	Doppelte und ein Zwey-	Doppelte und ein Drit-
	theilsache	theilsache.

4-8.

Wenn die zwey Termini miteinander dividirt werden, und

A

Wenn die zwey Termini miteinander dividiret werden, und

4 - 8. 12. ( $3\frac{1}{4}$ )	21 - 42. ( $4\frac{1}{2}$ )
13 - 26. 39.	5 - 10.
Tripla sesquiquarta. Drey- und ein Vier- theilsfache.	Quadrupla sesquiquin- ta. Vier- und ein Fünf- theilsfache.

*Rationes Minoris Inæqualitatis.* Ungleiche  
kleinere Verhältniß.

2- 4. 6-14. ( $2\frac{1}{2}$ )	3- 6. 9. ( $3\frac{1}{3}$ )	3- 6. 9-12. ( $4\frac{1}{3}$ )
5-10. 15-35.	10- 20. 30.	13-36. 39-52.
Subdupla sesqui- altera. Unten drey- pelt und ein Zwen- theilsfach.	Subtripla sesqui- tertia. Unten drey und ein Drittheil- fach.	Subquadrupla sesquitertia. Unten vier- und ein Drittheilsfach.

5.) Ist der Quotus mehr als 1. mit einem Bruch, dessen Zehler auch mehr als 1. ist, so heisset es *Ratio Multiplex Superpartiens*. Vielfache übertheilende Verhältniß. Und wird die ganze Zahl im Quoto ausgesprochen, wie oben Num. 1. mit den Rahmen *dupla, tripla, quadrupla, &c.* Doppelte, dreysfache, vierfache, u. s. f. der Bruch aber wie oben Num. 3. Als:

*Rationes Majoris Inæqualitatis.* Ungleiche  
Größere Verhältniß.

12 - 24. 36. ( $2\frac{2}{3}$ )	32 - 64. ( $2\frac{2}{5}$ )
5 - 10. 15.	15 - 30.
Dupla superbipartiens quintas. Doppelte zwey Fünftheil übertheilende.	Dupla superbipartiens decimas quintas. Doppelte zwey Fünftheils übertheilende.

A	II - 22. ( $3\frac{2}{3}$ )	23. ( $4\frac{1}{3}$ )
	3 - 6.	5.
	Tripla superbipartiens tertias.	Quadrupla supertripartiens quintas.
	Dreyfache zwey Drittheil übertheilende.	Vierfache drey Fünfftheil übertheilende.

*Rationes Minoris Inequalitatis.* Ungleiche kleinere Verhältniß.

3 - 6. ( $2\frac{2}{3}$ )	3 - 6. ( $3\frac{2}{3}$ )	4 - 8. ( $5\frac{3}{4}$ )
8 - 16.	II - 22.	23 - 46.
Subdupla superbip. tertias.	Subtripla superbipart. tertias.	Subquintupl. supertrip. quartas.
Unten doppelte zwey drittheil übertheilende.	Unten dreyfache zwey drittheil übertheilende.	Unten fünfffache drey viertheil übertheilende.
5 - 15. ( $4\frac{3}{5}$ )	3 - 6. 9. ( $6\frac{2}{3}$ )	
23 - 69.	20 - 40. 60.	
Subquadrupla supertripartiens quintas.	Subsextupla superbipartitus tertius.	
Unten vierfache drey fünfftheil übertheilende.	Unten sechsfache zwey drittheil übertheilende.	

Von der Proportion.

I.) **S**leichwie, wenn zwei Zahlen gegeneinander gehalten werden, ihrer Größe wegen eine Vergleichung unter ihnen anzustellen, oder zu sehen, wie vielfach die eine gegen der andern sey,

sey, daraus *Ratio* entspringet: Also entspringet hieraus *Proportio* oder *Analogia*, wenn zwei oder mehr *Rationes* mit einander verglichen werden. Wie dann Euclides sie definiret Lib. V. Def 4. Die *Proportion* ist eine Gleichheit etlicher *Rationum* oder Verhältnissen, wenn nemlich eine *Ration* gegen die andere gehalten wird. Als: Wie sich verhält 1 gegen 4, also verhält sich auch 8 gegen 16. Oder, wie vielfach 2 ist gegen 4, eben so vielfach ist auch 8 gegen 16, nemlich zweyfach oder doppelt. Die Gehaltung der Zahlen 2 und 4, item 8 und 16, ist *Ratio* oder Verhältniß: Aber die sämtliche Vergleichung aller vier Zahlen gegen einander, oder die Vergleichung der zwei unterschiedlichen *Rationum* wird genennet *Proportion*, *S. Großvergleichung*.

2.) Etliche \* nennen die *Ration* mit dem Namen *Proportion*: und die *Proportion* \*\* mit dem Namen *Proportionalität*, *Analogia* und *Medietät*.

3.) Die *Proportion* wird getheilet in *Continuam* und *Discretam*, in gleichbleibende und veränderte *Großvergleichung*.

4.) Gleichbleibende *Großvergleichung*, oder *Proportio Continua* ist, wenn die gegebenen zwei *Rationes* einander gleich vielfach seyn, und über dieses auch die zween mittelsten benachbarten

\* Peurbachii Algorithmus de Prop. Stifelius Arithm. Integr. p. 47. Laurenberg. Comp. Arithm. p. 126. Lanzius p. 56. Schottus Cur. Matth. p. 93.

\*\* Rhodii Euclid. pag. 102. Laurenberg l. c. seqq. Lanzius p. 59. Stifelius p. 50. b. Vogelmus Element. Geom. Capp. 3. 4.

ten Termini, nemlich der letzte Terminus der ersten Ration, und der erste Terminus der letzten Ration, (welche *Copula* oder Größvergleichungs-Band genennet werden können,) gleiche Verhältniß haben, wie die ersten zwei Rationes. Als 2 gegen 4, und 8 gegen 16. Hier haben die Zahlen 2--4 rationem subduplam, unterdoppelte Verhältniß, und die Zahlen 8--16 auch rationem subduplam. Weil nun über dieses auch die zween mittelsten Termini, nemlich 4 und 8, als der letzte Terminus der ersten Ration, und der erste Terminus der letzten Ration eben dergleichen Ration haben, und also voren, hinten und in der Mitte gleiche Ration bleibet, darum heißet es gleichbleibende Größvergleichung, oder *Proportio continua*.

5.) Bisweilen kommen zwei unterschiedene Rationes oder Verhältnisse vor, die einander gleich vielfach seyn in Continua Proportionen, und die zween benachbarten mittelsten Termini von einerley Zahlen; als 2 gegen 4, und 4 gegen 8. Oder 3 gegen 6, und 6 gegen 12. It. 45 gegen 15, und 15 gegen 5. u. dgl. In solchem Fall können die zwei Rationes oder die vier Termini solcherley Proportion nur mit drey Terminis oder Zahlen geschrieben werden. Und ist zu merken, daß die *Proportio Continua* oder die gleichbleibende Größvergleichung bisweilen mit drey Terminis könne ausgesprochen werden; da im Gegentheil in der veränderten Proportion ihrer allemal viere seyn müssen.

6.) Veränderte Größvergleichung oder *Proportio Discreta* ist, da die zwei Rationes zwar einerley Art und einander gleich seyn, aber die mittelsten zween Termini eine andere

dere Ration oder Verhältniß haben. Als 9 gegen 3 und 12 gegen 4. Hier ist zwar 9--3 und 12--4 Ratio tripla, dreyfache Verhältniß; Aber die zween mittelsten Termini, 3 und 12, haben eine ganz andere Ration oder Verhältniß gegen einander, nemlich Subquadruplam. Und dessentwegen nun, weil in denen zwey mittelsten Terminis nicht eben dergleichen Ration ist, wie in denen Zahlen 9--3 und 12--4, sondern die erste Ration gleichsam zerrüttet, zerbrochen oder verändert wird, so heisset es *Proportio Discreta* oder *Discontinua*, **E. Veränderte Größvergleichung.** Item: In den Zahlen 32--16 und 12--6 ist Ratio dupla, doppelte Verhältniß; Aber in den mittelsten zween Terminis 16--12 ist eine ganz andere Verhältniß, nemlich sesquitertia, Ein und ein drittheilfache. Dergleichen Discretæ Proportiones kommen mehrentheils vor in der Regula de tri.

7.) Wenn nun mehr als zwe Rationes zusammen gesetzt werden, oder wenn eine Ration weiter und weiter fortgesetzt wird, daß immer eine Zahl ihre vorhergehende um gleiches Maaß oder in gleicher Ration übertrifft oder übersteiget, so wird solches Fortsteigen genennet *Progressio*; und dergleichen anwachsende Zahlen heißen *Progressional-Zahlen*.

8.) Dergleichen *Progressionum* oder Analogien setzet *Pfellus* \* 10 unterschiedene Gattungen, ingleichen haben auch *Boethius*, *Jordanus* und *Stifelius* \*\* vielerley Arthen; wiezwohl nur diese dreye in sonderlichen Brauch seyn, als:

E  
me-

\* *Pfelli Arithm. c. de Proport.* \*\* *Stifelius Arithm. Integr. Lib. I. c. 7.*  
Lanzius p. 59. Laurenberg. 127.

metisch, Geometrische und Musicalische oder Harmonische. Und weil auch diese letzte nichts zu diesem Vorhaben dienst, so können hiervon andere Autores, insonderheit aber *Pfellus* und *Stifelius* gelesen werden.

So weit der berühmte Hr. *Behr* in seinem verschanzten *Turenne*.

Hieraus folget, daß man die Rationes und Proportiones erst müsse verstehen, was sie sind, als bloße Terminos, ob sie groß oder klein, weit oder nah, schmal oder breit, hoch oder niedrig, wiederholte, und eben dieselben oder verändert und endlich convenirent oder nicht convenirt, auch ob sie harmonisch, weilten diese die allervollkommensten, indem wenn sie nicht so vollkommen, die Music nicht so angenehm seyn würde, und wenn sie ohne Fundament, würden die Orgel-Pfeiffen und Flöten nach der Proportion gemacht, nicht die Tone harmonisch von sich geben. In der Music giebt es keine andere Proportiones principales, als Unifono, als 1 gegen 1. Diapason oder Octavam. Tertiam major. und minor. Sextam maiorem und minorem, Quartam, Quintam welche die schöne Harmonie machen, alle andere harmonische Thone in der Höhe oder Tieffe sind Composita, also heisset es im inventiren: Est certus modus sunt certi denique fines, quos ultra nec citra nequit consistere rectum; Das ist: Man muß die zu einer ieglichen Sache gehörige Maasse wissen, sonst wird eine Confusion daraus; wie man solches an unausgearbeiteten Gebäuden ohne Fundament siehet, in welchen keine Ordnung ist, welches allerwegen zutreffe,

wo

wo viel gehümpeltes und gestümpeltes dabey, lieber, wie in den Säulen-Ordnungen, wo jedes seine Maasse, und mit Minuten aus dem Diametro gemessen wird, und allerwegen connectiret; dahingegen was nach Gutdüncken und Augenmaß, ist, ohne Ration und Proportion; nach dem Principio: Si æqualibus æqualia addas tota sunt æqualia &c. In den Säulen-Ordnungen kan man sehen, ob man inventiren, und einen Meister abgeben könne, daraus, wenn die Mutuli, Triglyphen und Metopen allerwegen und die Diagonalen zutreffen, alsdenn ist das Gebäude Kunst-mäßig angegeben, welches dasjenige ist, was der berühmte Herr Sturm das Netz nennet, oder ich in meinen Principiis der Angaben der Häuser, daß die Fenster und Thüren auf die Mitte der Treppe correspondiren, den Schlüssel, woselbst die Treppe der Schlüssel, wie in der Ordnung die Minuten. Mit denen harmonischen Proportionen hat es diese Bewandnis, daß wenn die in der Octava richtig, die andern alle gut sind; Also, wenn die Eintheilung darnach gemacht worden, so kommt das übrige zugleich regulair und proportionirt, als wie die Figuren quæ spatium claudunt. Doch so oft der Thau verändert werden soll, kommen andere Dimensiones und Affectiones, gleichsam nach der Basis, worinnen das ganze Fundament der Composition beruhet. Die harmonischen Proportionen haben in der Music nicht die Arth, daß sie melodiren, oder verblümt klingen, sondern sie sind, wenn sie richtig und ordentlich angebracht werden, wie ein Glocken-Spiel, welches allerwegen unverändert.

Die Herren Componisten haben viel mit dem Transitu zu thun regulari und irregulari, auch wo die Harmonie mit vielen Dissonantien gebunden. Alleine gleichwohl habe ich die reinen Sätze, wenn sie recht ausgelesen worden, auch wohl befunden, ja wenn es nach Hn. Prinzens Principiis in seinen Exercitationibus musicis gemacht gewesen, ist noch etwas zu hören gewesen, als man nicht in aller Musique gefunden, ja wohl noch was Ungehörtes nach Italiänischer Art mit herausgenommen, wie etwas Auserlesenes, welches nett ist. In obgedachtem Autore sind alle harmonische Proportiones ausgearbeitet zu befinden, in Zahlen, und heist Exercitationes musicae de Unifono, octava tertia maj. tertia min. 6ta maj. min. 4ta &c. (nicht der Satyrische Componist.) Also muß man die Maasse der Rationen und Proportionen, und besonders die harmonischen, auch noch verstehen und ihre Affectiones, hernach die Composition und Variation, wie in der Music. Was die Veränderung betrifft, ersiehet man, daß wenn Partes auszuarbeiten sind, solche wider den Modul ex Bassi von sich nehmen können, welche doch als Partes in dem Toto sich befinden müssen, wenn sie gleich nicht sich aufheben lassen, mit der ersten Bassi und dem Modulo, weil die Music solches lehret, von einem Thon oder Bassi abzugehen, und nach der andern Bassi andere verwandte Eintheilung zu machen. Der berühmte Herr Sturm hat eine Tabelle in seinem Commentario über den Goldmann, weil er aber mehr Proportiones harmonicas angegeben, als obig erzehlte, so ist zu zweiffeln, daß alle harmonisch, indem solche alle die Clave Cymbel ausweisen; wofelbst klar, daß Tonus major und mi-

minor keine Proportionen sondern Dissonantien, und in der Musique nur 6. Proportionen principales, als 4 gegen 3. Quarta. 3 gegen 2. Quinta. 4 gegen 5. Tertia major. 6 gegen 5. Tertia min. 5 gegen 3. Sexta major. 8 gegen 6. Sexta min. welches obberührter Herr Prinz in diesen Exercitationibus demonstriret.

Es hat mir ein Theoreticus eine Tabelle gezeiget, nach welcher jeder Thon 9. Commata bis zum andern, welches aber in praxi noch nicht introduciret ist, ob wohl ein alter Capellmeister, Herr Krüger in Weissenfels, angeführet, daß ihm in Italien einst ein Clavier vorgesezet worden, auf welchen alle Thone drey mahl gebrochen gewesen. Die Operation ist nun auf folgende Art anzustellen: Daß man erstlich die Ration wisse; hernach die Proportion wehle. Inzwischen kan aus guten Proportionen eine einfältige Invention entstehen, deswegen ich diese Distinction hinzu füge, daß die Proportiones convenient u. disconvenient. Die Proportion einer Stange würde selten können appliciret werden, indem solche zu einem Thurm würde zu hoch seyn. Die Proportion einer Thorfahrt aus drey Quadraten wird in einem Civil-Gebäude selten anzubringen, und dennoch richtig seyn, an Königlichen Gebäuden, wie in Dresden vielfältig zu ersehen, welche Königliche und Churfürstliche Residenz und Stadt die Holländischen sonst reinlichen Städte von *DNI. FRIDERICI AUGUSTI II. Magni REGIS Poloniarum & Elect. Saxon. gloriosissimæ memoriæ* Zeiten, übertrifft. Dieselbst sind an so vielen Königl. Gebäuden von excessiv schöner Arbeit, von berühmten Künstlern auswärtiger Nationen, ingleichen an Fürstlichen  

C 3

Gräfl.

Gräßl. Freyherrl. Adellichen Wohnungen, ferner an Bürgerl. und Land-Gebäuden eine große Anzahl zu ersehen, so daß so wol Reisende als Künstler dahin sich zu begeben, nicht unbelohnet bleiben, davon zu profitiren, so gut als in auswärtigen Landen. Zu dem Absehen die Fenster mäßig und wohlständig zu verziehen, findet man so wohl in besagten Dresden als Neustadt an der Elbe an der wunderbaren Brücke über die Elbe, eine Anzahl gezielter Fenster an sonderbahren und geringen Gebäuden, daß man die abwechselnde Inventionen den besondern Goût und mancherleyen Genie der Künstler nicht genug bewundern kan. Man erseheth hier die Gebäude von pur lauter Quater-Steinen, und die Colonnen von 12, 16 und mehr Ellen hoch aus einem Stück Stein; Auch ist eine neue Kirche en Dome nur neulich nach Art der St. Peters-Kirche in Rom und London erbauet, zu ersehen.

In dieser Angabe werde ich aber wohl in eine Beschuldigung verfallen, daß ich die Fundamenta der Proportion so deutlich an den Tag gelegt, welche nur in einem und andern raren Buche fidel angegeben werden; Allein, wenn man auch die Fundamenta weiß, so gehöret die Praxis oder Ausübung und der Habitus oder die Handgriffe darzu. Man übe es nur aus, und nehme es vor die Hand, die Desseins correct zu entwerffen, und durch und durch auszuarbeiten, wie in Augspurg in Hn. Jer. Wolffs Handlung, ein Blatt nebst dem Grund-Riß, unter meinem Namen, in Kupffer auf groß Regal, nebst einem Garten-Hause einer regulairen Eintheilung, verlegt, und daselbst wie auch auf den Messen zu bekommen ist, so wird man sehen, daß Zeit, Unkosten und Fleiß darzu gehören, und daß man durch  
die

die Principia ohne Ausübung noch kein Baumeister, es gehöret dieser Unterricht und sonst noch mehr darzu, welches kürztlch alles wohl überlegt, auszuüben, eine völlige ausdrückliche Pension und einen Mann erfordert.

Also ersiehet man mercklich aus dieser Angabe, daß weilen der Proportionen so vielfältig, man auch Libertät habe, die Fenster anders zu proportioniren, und zwar deswegen, damit sie können abgenommen, die Bögen verstärket, die Haupt-Gesimse auch besser anbracht, so wohl auch die Etagen pro lubitu hoch und niedrig angegeben werden, und daß doch noch Plätze genug zu dem Wölben der Fenster, und daß die Balken darüber können eingelegert werden, daß man 4 bis 5 Etagen übereinander haben könne, und gleichwohl solches Gebäude eine mäßige Höhe halte, da man die obern Etagen bis auf 4 Ellen einschränken kan, welches zu mercklicher Menage und dennoch proportionirlichen Ansehen gereicht.

Dem protegirenden Leser aller guten Inventionen, zum Besten des Nächsten, des Allerhöchsten Obhut schlüßlichen empfohlen.



Von Proportionibus haben nachfolgende über obige geschrieben:

Sylvius Bellius de Proportione & Proportionalitate, communibus Passionibus Quantitatis Lib. III. Venet. in 4to. 1573. Jacob. Billius de Proportione Har-

Harmonica. Paris. 4to. 1658. Thomas Brava-  
 dini Tr. proportionum. Venet. 1505. Jo. Dolz.  
 Cunabulæ omnium fere Scientiarum & præci-  
 pue in Proportionibus & Proportionalibus.  
 Montalbini 1518. Jo. Fernelius de Proportio-  
 nibus. Paris. 8vo. 1528. Hieron. Hangeſti Liber  
 Proportionum. Paris. Nic. Horen Tract. Pro-  
 portion. Venet. 1505. Caspar. Laxe Arithme-  
 tica ſpeculativa & Proportiones. Paris. fol. 1513.  
 1515. M. Meibomii Dialogus de Proportioni-  
 bus. Hafn. fol. 1655. Albinus de Saxonia Tract.  
 Proportionum. Venet. 4to. 1519. Taſſi Puer  
 geometr. de Magnitudine Proportionum. Hamb.  
 4to. 1673. Franc. Xaverius de Natura Propor-  
 tionum Geometricarum. Antvv. fol. 1656.



Collection und Angabe  
zur  
**CIVIL-Bau-Kunst**  
von denen  
**Bau-Gesetzen**  
und  
**Ordnungen**  
zu Vermeidung und Entscheidung  
der  
**Bau-Streitigkeiten**  
auch Bestärkung jedes habenden  
**Rechts**

nach welchen man sich in bauen und dergleichen  
Occasionen richten könne  
Aus dem Inbegriff derer gesamten des Heil.  
Römischen Reichs auch Sachsen Rechten,  
Gewohnheiten und Statuten  
an das Licht gestellt  
von  
Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

In Commission, bey Johann Peter Hoffmann, Kunst und Kupffer-Händler  
in Leipzig, wohnet in den grossen Fürsten Collegio, Marktages in seinen  
Laden zu finden. 1736.

CIVIL-GEN-RECHT

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13



**S** Er das Bau-Recht will verstehen, muß sich vor allen verbeut-  
 schen und auslegen lassen, aus dem Iure D. IVSTINIANI sa-  
 cratissimi Principis aus denen Institutionibus Libri 2di Tit. 1. wo-  
 selbst von der Servitut, l. 15. §. 1. ff. d. servitut. v. t. 3. h. Possess.  
 l. 1. §. 20. ff. d. acquir. l. amitt. possess. j. l. 1. §. 4. ff. vii possid.  
 j. l. 4. l. t. 15. Wasser, Meeres-Ufer, §. 1. l. h. l. 6. ff. de rer. diu. j. l. 10.  
 ff. de acqu. rer. dom. §. 5. l. h. §. 3. Luft der Gebäude, a. l. 8. C. d. servit.  
 l. 22. §. 4. §. 2. ff. quod vi aut clam. §. R. l. 2. a. 52. Gebrauch der Ufer  
 Ehur: Fürstl. Sächs. Fisch-Ordnung d. A. 1657. §. zum letzten C. S. p. 100.  
 Unterscheid der Güther, der Gemeinden, Stadt-Cämmerer, Güther, Kirchen,  
 von Begräbnissen, Stadt-Mauern und Stadt-Thoren, Bienstöcken l. 8. §.  
 1. ff. fam. herc. C. El. 36. ibique Carpz. d. l. Fischhältern Const. El. N. 8. §.  
 f. Anlage an die Wiesen und Güther, Alluvio genant; Abreißung und Weg-  
 schwemmung Coalitio; Infula. (der Elbe) §. R. l. 2. a. 56. Zigl. de Iur. Mai.  
 l. 2. c. 15. th. 26. 27. Carpz. P. 3. c. 31. d. 13; von Alües oder Wasserbauch,  
 Überschwemmung, Specification oder Verwandlung, Adiunction, oder Ver-  
 einigung, Inexcusation oder Unvorsichtigkeit in bauen auf fremden Boden,  
 oder mit fremder Materie; von Gränz-Eichen, welche gemeta sind. Von  
 denen Nütungen von selbst oder durch Fleiß, von dem was zu elnen guten  
 Hauswirth gehört, von Schätzen und derselben Bindung, und wem solche  
 zuständig. Tit. II. wofelbst von Wind-Nütien a. l. 18. ff. d. act. emt. Dec.  
 El. 53. ibique Phil. Obl. 1. n. 28. sequ. servitut. §. un. l. h. Tit. III. wofelbst  
 von dem Fußsteig Pr. l. h. j. l. 12. ff. d. S. P. R. dessen Breite l. 13. §. 2. ff.  
 d. S. P. R. nach Sachsen Recht 3 Fuß, Weichbild art. 129. Iter genant.  
 Von dem Treiben oder Triff oder Durch-Garth. a. l. 22. ff. d. S. P. R. j. l.  
 21. ff. d. R. l. Carpz. Dec. 107. n. 11. nach Sachsen Recht §. R. l. 2. a. 47.  
 vbi j. Glossa. in f. Vom Fahrweg, dessen Breite 8. Fuß, j. Weichbild art.  
 129. und 16. per l. 8. ff. d. S. P. R. (vom Ausweichen der Wagen a. §. R. l. 2.  
 a. 59.) Actus genant. Von der Wasser-Leitung Pr. h. Aquae ductus genant.  
 Von der Wasser-Schöpfungs Gerechtigkeith, l. 9. ff. d. S. P. R. Aquae hau-  
 sus genant. Viehe-Träncke oder appulsus pecoris ad aquam l. 1. §. 1. d.  
 S. P. R. auch mit Bedingung der Anzahl des Viehes l. 1. §. 18. ff. d. aqu.  
 quot. & actiua. Iure pascendi von der Triff Gerechtigkeith, Huth und Weys-  
 de, Koppel, Weide, doch nicht krankes Vieh, nach Sachsen Recht Const.  
 El. 41. Vom Recht Kalch zu brennen. §. 2. l. h. j. l. 5. §. 1. ff. d. S. P. R.

Sand zu graben §. 2. I. h. j. l. 1. ff. d. S. P. R. Calcis coquendae; Arenae  
fodiendae genant; de seruitute oneris ferendi oder von der Last Tragung des  
Gebäudes l. 33. ff. d. S. P. U. Tigni immittendi, vom Tram Recht j. l. 24. 2.  
§. 1. ff. d. V. S. Stillicidii auertendi dem Trauf. Recht l. 21. ff. d. S. P. U. a.  
l. 20. ff. d. S. P. U. von dem Wasser, lauff fluminis auertendi j. l. 20. §. 5. ff.  
S. P. U. altius tollendi höher zu bauen l. 7. §. 1. ff. eom. praed. l. 10. ff. d.  
S. P. U. oder negative von der Seruitut oder Dienstbarkeit die Traufe nicht ab-  
zuleiten §. 1. l. h. das Wasser zu verleyhen und nicht abzzuführen §. 1. l. h.  
nicht höher zu bauen §. 1. l. h. l. 7. §. 1. ff. com. praed. ne luminibus officia-  
tur oder daß unsern Licht kein Eintrag geschehe, §. 1. l. h. l. 4. l. 15. l. 16.  
ff. d. S. P. U. j. l. 33. ff. eod. Tit. IV. Wofelbst von der seruitut des Vfus frü-  
Aus oder Frucht, Niesung P. 3. Const. El. 25. Tit. V. wofelbst von der  
Dienstbarkeit des Gebrauchs und Wohnungs, Gerechtigkejt vsu & habitatione  
Tit. VIII. wofelbst von Verkaufung einige Requirita Tit. IX. wofelbst etwas  
unter andern von leibeigenen Knechten L. 133. ff. d. R. 1; Libri III. Tit. 24.  
Wofelbst von Kauff und Verkauf ad corpus sine per auersionem überhaupt  
oder ad quantitatem gemessen a. l. 69. §. f. ff. de euiction. a. l. 38. ff. d. act.  
emt. l. 42. ff. eod. dessen Nutzen l. 40. §. 2. ff. d. contrah. emt. l. 38. ff. de  
act. emt. l. 69. §. f. ff. de euict. Carpz. l. 5. Resp. 25. n. 16. seq. In suppli-  
rungs Schuldigkeit dessen, was zu viel oder zu wenig mit baren Gelde und  
an Kauff. Pretio dd. LL. Tit. XXV. Wofelbst de locatione conductione und  
von Verdingung. Tit. XXVI. von der Societat Libri IV. Tit. 3. wofelbst vom  
zugefügten Schaden ex lege Aquilia, (daselbst de imperito homine peritiam  
proficiente §. 7. l. h. j. L. 6. §. 7. ff. d. Off. praef. O. C. a. 134. it. infirmi  
cuius infirmitas ex suscepto negotio culpa accensetur, §. 8. l. h. j. L. 8. §. 1.  
ff. eod.) solchen zu schätzen a. l. 33. ff. ad L. Aquil. L. 63. ff. ad L. Falcid.  
und zu bezahlen Tit. 7. wofelbst von einigen besondern Respect der Personen,  
mit welchen man zuthun bekommen kan. Tit. 15. Wofelbst von denen reme-  
diis possessoriis siue interdictis als extraordinariis actionibus, davon beym  
bauen Känntniß zu haben, was sich ereignen könne nicht nrauglich. Zu wel-  
cher Explication dienen die Commentatores Dni. Luderi Menckenii Tractatio  
synoptica institutionum iuris Iustinianearum Lipsiae 1711. fol. it. accurrante Dn.  
Kunolt I. V. D. & PP. Lipsiensi, Lips. 8. it. Dni. Ioannis Schneidewini I. V.  
D. & PP. Commentarii in quatuor institutionum Imperialium D. IUSTINIANI  
libros Argentorati & Francofurti 1677. 4to. it. Dni. Ioachimi Hoppii ad instit.  
4to. nec non Dni. de Cocceius Hypomnemata Instit. 8. Dni. L. B. de Lynckers  
Nexus Instit. Imperialium 8. it. Vinnii Institutiones iunctis analectis Dni.  
L. B. de Lynckers, aus welchen die ersten 3. wegen des Sachsen Rechts, die  
letzten zwey wegen der distincten und lautern doctrin, welchen nichts nachgeben  
Dni. de Berger Oeconomia Iuris it. Dn. G. A. Struuii, regulis practicis sum-  
morum Iudiciorum ac Tribunalium vbique refertis & vsu pariter ac rationi-  
bus corroboratis. Aus denen Digestis oder Pandectis welche mit ff. oder D.  
oder P. allegiret werden, muß man sich expliciren lassen und nachschlagen die  
Titul: des 1sten Buchs den 8ten Titul, wofelbst von der Seruitut oder  
Dienst.

Dienſtbarkeit; von der Poſſeſſ j. l. i. §. 20. ff. d. acquir. l. amit. poſſ. j. l. i. §. 4. vti poſſid. von heiligen beweglichen und unbeweglichen Dingen §. 7. l. h. de rebus ſacris, religioſis & ſanctis, deren Einweihung oder conſecration §. 8. l. h. j. N. 167. c. j. etiam apud Pontificios, c. f. X. d. conſecr. Eccl. C. 51. d. R. I. 6. Von denen Stadt-, Mauren und Stadt-, Thoren l. f. ff. h. j. l. 8. §. f. ff. cod. Carpz. Pr. C. qu. 40. n. 25. & praec. Von der Luſt L. *Ælweis* 9. ff. ad L. Rhod. d. iact. von der Fähr-, Gerechtigkeit Stryck vſus mod. h. §. 15. Dem Floß-Recht Ius Grutiae Stratic. Iur. publ. l. 2. t. 6. §. 9. Ero-  
 nen-Cammer-Güter l. 6. ff. de contr. emt. Ruten P. 3. C. El. 25. Ge-  
 bäuden, Wind-, Mühlen Dec. El. 53. Waſſer-Mühlen l. 21. ff. d. inſtr. l. inſtr. Koß-Mühlen, l. 18. ff. d. act. emt. Betten, l. 17. §. 7. ff. d. act. emt. j. 245. ff. d. V. S. Dienſtbarkeit oder ſervitut l. 12. C. d. praecr. long. temp. zur Fierde oder Nutz der Gebäude L. 245. ff. d. V. S. Libri III. Tit. 5. wo-  
 ſelbſt von angewandten ehelichen Fleiß und Arbeit und deſſen Belohnung L. 10. §. 1. ff. h. l. 25. ff. h. Libri IV. Tit. 9. Daſelbſt von Ställen l. 1. §. 1. 5. l. 5. ff. h. j. l. j. §. 15. ff. de exerc. act. von Gaſthöfen und Schencken. In  
 Sachſen Ord. Prou. d. A. 1555. r. brauen, ſchenken, §. da ſich aber) Lib. VI. Tit. 1. Woſelbſt unter andern von der Exmiſſion N. 18. c. 10. l. 68. ff. h. und Transferirung der Poſſeſſ. Tit. II. Woſelbſt wieder von der Poſſeſſ. a. l. 35. ff. d. C. & A. l. 9. §. 4. l. d. action; die verlohrne wieder zu be-  
 kommen Tit. III. Daſelbſt de Emphiteuſi auch der Gebäude a. l. 15. §. 26. d. damn. inf. N. 120. c. 1. Lehn-Güthern II. F. 3. Conſtitucio ſchlechten Zinß nicht Erb-Zinß Güthern, Libellario l. 2. & Meyer-Güthern, Precariis, Gnas-  
 den-Güthern, Dinghöfen, Schilling Güthern. Dn. Luder Mencke ad ff. h. Lib. VII. Tit. 1. Daſelbſt von der ſervitut der Güther, a. l. 15. §. 1. de ſer-  
 vitut. des Waſſers, l. 11. §. 22. l. 2. ff. d. acqu. & acqu. pluui. arc. act. Der  
 Bauer Güther, v. L. 8. ff. t. 3. Der Stadt-Güther, v. L. 8. ff. t. 2. Der  
 Perſonen als des vſus fructus vſus und habitationis. Vieh-Weyde a. l. 4. ff. d. S. P. R. Waſſer-Leitung l. 37. ff. cod. Noui operis nunciacione l. 1. §. f. ff. d. nou. op. nunc. Von der Reſeſtion L. 7. §. 2. ff. h. l. 64. ff. h. a. l. 7. C. h. Tit. II. Vom Anwachs L. 10. ff. h. Tit. IV. Woſelbſt von Verleſung  
 der ſervitutum actiuarum durch Nachläſſigkeit a. l. 11. §. 1. ff. quem. ſeru. amit. inter praesentes in 10. Jahren inter abſentes in 20. Jahren l. 13. C. ſeruit. Tit. 7. woſelbſt von der ſervitut und Dienſten des andern Knechten,  
 welche ſie mir ſchuldig ſind. a. l. 3. l. 4. ff. h. Tit. 8. Woſelbſt vom conſti-  
 tuirten Gebrauch der Häuſer, welche auch können vermietet werden. l. 4. l. 3. ff. h. auch in Jahr-Märkten und Meſſen der leere Platz. l. 22. §. 1. ff. h. g.  
 von dem der den vſum hat; alſo auch von der freyen Wohnung, l. 13. C. S. §. 5. l. h. iſt nicht gezwungen ſelbſt zu bewohnen wie in vſu. Lib. 8. Tit. I.  
 Woſelbſt von denen ſervitutoren oder Dienſtbarkeiten, etwas zu leiden oder zu  
 thun. l. 15. §. ff. h. beſtändig l. 28. ff. d. S. U. P. nicht höher zu bauen l. f. §. f. C. h. ibique Brunnemann, n. 25. Vom foramine oder Auguſſ Brunne-  
 mann ad l. 28. n. 4. ſeqq. Vom lure paſcendi von der Maſtung; von der  
 laſt-, Tragung der Gebäude, Oneris ferendi, von Tram-Recht, Tigni immi-  
 tendi,

tendi, von Erckern, Ausgebäuden Für obre Wetter-Dächern; Altius tollendi höher zu bauen; vom Licht, Recht. Luminum. Der Aussicht Prospectus. Trauff-Recht stillicidii auertendi siue recipiendi. Rauch, Fumi immittendi. Aquae immittendae & effundendae Ausguß. Cloacae immittendae. Abtritt zu machen. Positum habendi, etwas zu setzen; suffodiendi zu untergraben. Nicht höher zu bauen, altius non tollendi. Dem Licht nicht zu schaden. Prospectus, negatiue, die Aussicht nicht verringern. Stillicidii negatiue, oder die Trauffe nicht abzuleiten oder zu übernehmen; Nichts nicht setzen zu dürfen. Tit. III. Vom Fußsteig; Vom Treiben, Actu, dessen Breite nicht determiniret ist, l. 13. §. 2. ff. h. über die unbesäeten Acker zu fahren l. 11. C. d. seruit. l. R. l. 2. 47. Vom Fahr-Weg. Von der Wasser-leitung. Von der Wasser-Schöpfung Gerechtigkeit; Von der Vieh-Träncke; Von der Teuffe Gerechtigkeit; Von der Huth und Weidez; Von der Koppel-Weyde; Kalch zu brennen; Sand, Kreite zu graben; Steine zu brechen; zu schiffen; zu hegen; Vogel-Heerd zu haben; Tugurium; Pedamenta sumendi. l. 6. §. 7. ff. h. Tit. IV. Dergleichen. Tit. V. Von dergleichen Continuation. Tit. IV. Von dergleichen und zu diesen gehörigen Lib. IX. Tit. II. Vom zugesügten Schaden j. L. III. Tit. 34. Codic. Tit. Von der Gefahr von Häusern l. 5. §. 10. 12. ff. h. l. 5. & 6. L. 1. §. 1. ff. h. Lib. X. Tit. I. Wofelbst von denen Grängen l. 14. ff. d. iudic. nach Sachsen Recht l. R. l. 1. art. 61. Carpz. Proc. T. 4. a. 1. n. 47. 48. Von denen Reinen von Garten-Recht. Schilt. ad ff. Ex. 20. th. 64. Von der Lehnographie oder richtigen Abriss. R. I. d. A. 1654. §. 51. Vom Feldmessen und oculairen Inspection l. 8. §. 1. ff. l. 3. C. h. Von Fluße Erb-Büchern, alten Zeugen a. l. 28. ff. d. prob. Von Gräng-Marcet-Teuffe Fluße Gerichts-Steinen, 1/2 Maßl Bäumen, 1/2 lb. Gräben, l. f. ff. d. tecm. mot. iuncto L. Tit. 39. Cod. Lib. XI. Tit. 6. von Ausmessung Tit. 7. Von Begräbnissen, (iunct. L. 3. t. 44. Cod. & L. 3. t. 28. exts.) Tit. 8. Dergleichen und von Monumenten L. 1. §. 6. ff. h. (iuncto Lib. 3. Tit. 37. 38. 39. Codice L. XV. Tit. 3. Wofelbst von der Verlegung a. 7. §. 1. C. quod cum eo qui in al.) iung. L. 4. t. 26. Cod. Lib. XVIII. Tit. 1. Wofelbst de mensura l. 40. §. 2. ff. h. l. 38. ff. d. act. emt. l. 69. §. f. ff. d. euict. Lib. XXV. Tit. 1. Wofelbst von denen Unkosten des Mannes von der Frauen Vermögen, auf Ihres Hauses Erhaltung in Dach und Fach L. 15. ff. h. l. 12. ff. h. L. 5. L. 15. l. h. L. vn. §. 5. C. d. R. II. A. Lib. 37. Tit. 1. Von der Possess solche zu behalten und zu überkommen, nach dem Testament Tit. IV. wider das Testament j. Tit. 11. & 13. L. 38. Tit. 1. Wofelbst von Diensten, oder Fröhnen, Pferde-Diensten, Handfrohen, Getraide schneiden, Heu machen, Vortschafft laufen, wachen, jagen, gemessenen Diensten, ungemessenen Diensten, Bau-führen Carpz. P. 2. C. 52. d. 1. vid. lands-Ordnung d. A. 1555. Bau-führen. §. Demnach C. S. P. 50. Die Unterthanen ihren Erbherren, den sie mit Lehn-Stücken und Fröhnen zugehören. Carpz. P. 3. C. 52. d. 9. Die Bewachung des Ritter, Sikes P. 2. El. 51. ibiq. Crpz. d. 1. Wachdienst a. l. 6. l. 9. §. 1. ff. h. Crpz. d. C. 51. d. 6. n. 5. l. 20. §. 1. ff. h. Crpz. l. 1. Resp. 57. L. 18. L. 20. ff. h. Lib. 38. Tit. 9. Von der Possess Tit. 15. Von der Ordnung de

Do.

Poffeff Lib. 39. Tit. wofelbst vom Verboth eines neuen Baues Lib. 39. Tit. 2.  
 Daselbst von denen Erckern und Ausgebäuen, Wetter-Für-Dächern j. a. Rubr.  
 Struv. S. I. C. Ex. 39. th. 13. it. von zugefügten und zu befürchtenden Scha-  
 den Tit. 3. vom Wasser und Regen solches zu führen und abzuführen. L. 38.  
 §. 1. ff. h. L. 1. §. f. L. 2. §. 3. L. f. ff. h. Lib. 41. Tit. 1. Wofelbst von Sin-  
 dung der Schätze, Anlage Alluion, §. 20. t. d. R. D. a. l. 30. §. 3. ff. h. l. 203.  
 ff. d. R. l. l. 9. §. 4. ff. d. vfrst. Crpz. P. 3. C. 13. d. 17. Abreißung Coalition.  
 Insul. Aluco oder Wasserbauch, Überschwemmung, Veränderung,  
 Zusatz, Anschweiffung, Vöhung, Vermischung, unvorsichtiger Bauung auf  
 fremden Grund, und Boden oder mit fremder Materie. Einpflanzung. Lib.  
 41. Tit. 2. Von der Poffeff Lib. 43. Tit. 1. Von denen Interdictis j. Tit.  
 11. 4. Tit. 6. Von geheiligten Orten. Tit. 7. Von Heerstrassen. Tit. 8. Von  
 der öffentlichen Strasse it. von Feld-Heh-Wegen, Landstrassin, Postwegen,  
 Dorff-Wegen deren Refection Tit. 10. Vom Weg. Tit. 11. Von der Re-  
 fection Tit. 12. Flüssen und Ufern. Tit. 13. Von der Ableitung eines  
 Flusses. Tit. 14. zu schiffen Tit. 15. Das Ufer zu besetzigen. Tit. 16.  
 Von der Poffeff. Daselbst von Plaz-Necht superficie opponeret dem Grund-  
 Necht vili dominio l. 73. §. 1. l. 74. l. 75. ff. d. R. V. Daher der Boden-Zinsf.  
 Tit. 19. Von der Triff und Fuß-Steig. Tit. 20. Vom Wasser. Tit. 22.  
 Von Gräben und Röhren-Besserung. Tit. 22. Von Brunnen. Tit. 23. Von  
 Cloacen. Tit. 27. Verboth wegen der Bäume Lib. 47. Tit. 9. Daselbst von  
 Brand-Schaden. Tit. XII. Von Begräbnis. Tit. 21. Von Mahl, Mahl-  
 Bäumen-Steinen. Lib. 50. Tit. 10. Daselbst von öffentlichen Gebäude,  
 Brunnen, Brücken und dergleichen; von Wasserläufften ibid. Über welche  
 Titul der Pandecten sine Digestorum die besten Commentarii sind nicht nur  
 Dni. D. Luderii Menckenii tractatio synoptica pandectarum theoretico practica  
 Lipsias 1697. f. recusa 8. in welches zugleich das Sachsen-Necht inseriret ist,  
 sondern auch besonders Dn. G. A. Struuius cum notis D. Petri Mulleri, in  
 syntagmate Iuris civilis iunctis analectis Dn. L. B. deLyncker, ingleichen Dnus.  
 Mollenbecius ad Dni. Lauterbachs Compendium cum notis variorum moder-  
 norum und andern, ad ff. D. IVSTINIANI Imperatoris 4. Aus dem Codice  
 welcher mit C. angezogen wird, folgen die Titul zu dem Bau-Necht also, als  
 Libri 1. Tit. 2. 3. 11. 24. 25. L. 2. T. 3. 4. 5. 15. L. 3. T. 26. 32. 33. 34. 37. 38.  
 39. L. 4. T. 44. 47. 48. 49. 54. 59. L. 5. T. 23. 71. 72. 73. L. 6. T. 1. 3. 9. 62.  
 72. L. 7. T. 32. 41. L. 8. T. 10. 11. 12. 13. L. 9. T. 18. 19. 38. L. 10. T. 15. 24.  
 26. 33. 37. 39. 64. 71. L. 11. T. 1. 2. 3. 9. 11. 26. 30. 31. 40. 41. 42. 57. 58. 59. 60.  
 61. 62. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. L. 12. 28. 45. L. 32. T. 3.  
 welche man in corpore Iuris civilis und in denen obgenanten commentatoribus  
 darüber nachschlagen und was sie von Bau-Necht in sich halten daselbst ver-  
 stehen kan, weilen auch diese also wie die obigen nach ihren Materien zu recens-  
 siren, der Raum dieses Instituti nicht leiden will. Ferner aus denen Authentici-  
 cis oder Nouellis Constitutionibus Auth. coll. 2. Nouellam 7. Collationem 3.  
 Nou. 15. Coll. 4. N. 40. Coll. 5. N. 46. 55. 58. 63. 64. 67. 76. 165. 168. Aus  
 denen Consuetudinibus Feudorum mit F. angedeutet L. 4. Tit. 105. Aus dem  
 Iure

Iure Pontificio oder Canonico ex decreto partis 2dae Causam 10. qu. 1. c. 12.  
 c. 16. qu. 2. 3. 4. 5. 6. c. 23. qu. 8. Partis 3. de consecr. Dist. 1. ex Decretali-  
 bus L. 1. T. 4. L. 2. T. 13. 28. 29. 30. 36. 37. 38. 39. 40. 44. 45. 49. L. 5. T.  
 17. 32. 33. 36. Sexti Dec. L. 1. T. 4. L. 2. T. 7. L. 3. T. 9. 10. 12. 17. 18.  
 20. 21. 22. 13. L. 5. T. 8. Clement. L. 2. T. 3. 5. 6. L. 3. T. 4. 5. 7. 8. 11. 12.  
 16. 17. Extrauagantium Tit. 5. T. 11. Extrauag. Commun. L. 4. T. 4. 6. 8.  
 9. 13. L. 5. T. 7. Libr. VII. Decretalium T. 1. T. 7. 9. 14. Libr. 7. Decret. 2.  
 T. 2. L. 7. Decret. 3. T. 16. Zu welchen denn dienen die Commentatores zum  
 Iure Canonico, Dni. Desselii erotemata Iuris Canonici cum analectis Dni. L. B.  
 de Lynckers. Zum Iure feudali Dni. G. A. Struuii syntagma Iuris feudalis  
 iunct. Analectis supra allegatis, ex Saxonum praesstantia Dni. Hornii Ius feuda-  
 le 4to. item Dni. Vultei 8. Dni. de Cocceius Hypomnemata Iuris feudalis 8.  
 Zum Codice Dnus. Brunnemannus ad Codicem item Dn. Perezzius und andere  
 und endlich zum Iure Saxonico Dn. Molleri repertorium fol. und Dni. Sam.  
 Lufftii Repertorium, Dni. Thom. Haymii Digesta juris Saxonici, oder Auszug  
 der Sächsischen Rechte, in Verlag Herrn Gleditschens 1734. iunctis commen-  
 tatoribus Carpzouianis itidem nouo Codice Augusto M. AVGVSTI Polonia-  
 rum Regis ac Electoris Saxoniae Potentissimi nuperrime a Dn. Luniggio editi;  
 Zu welchen auch dienet Dni. Fritschii Corpus Iuris Venatorio Forestale, in wel-  
 chen viele fürtreffliche Wald und Holz-Ordnungen; und endlich sind die Sta-  
 tuten meist grosser Orten publici Iuris und im Druck zu haben, was von einen  
 und den andern Orte besonders verordnet, es adminiculiret aber dießfalls auch  
 Dni. Heygii harmonia statutorum. Hierüber ist von mir auch ein Nomencla-  
 tor Iuris Architectonici per vniuersi Iuris ambitum verfertiget worden, in Be-  
 trachtung man nach Möglichkeit im Schreiben eine Materie exhauriren soll, und  
 nicht zu läugnen, daß auch leges momenti hin und wieder und nicht alle unter  
 denen general Rubriquen zu befinden sind, in welchen viele Tausend leges, so  
 viel das Auge derselben in Lesung derer Orte selbst, finden können, welche An-  
 zahl die fürtrefflichsten Repertoria derer grössten Bibliotheken vermehret, wel-  
 cher Nomenclator auch communicable, daerne sich ein Berleger hiezu angeben  
 wird. Nichts desto weniger auch in dieser Anzeige der Orten des Bau-Rechts  
 sine profunde scientia Iuris Architectonici enthalten, dessen sich der löb-  
 liche Leser unter Anwünschung guter Gesundheit er-  
 sprießlich bedienen wolle.



Abhandlung und Angabe  
in der  
**CIVIL - Bau - Kunst,**  
Was die  
**Grundlegung eines**  
**Gebäudes**

concerniret,  
Und was vor Cautelen dabey zu beobachten,  
welche die besondern Umstände erfordern  
nach Art des so mannigfaltigen

**Grundes und Erdbodens**

theils aus der Gelahrheit Architectonischer  
Urtheilen,

theils aus denen Wercken selbst,

Und was vor Wirkung die Erfahrung an Gebäuden  
von langen Jahren gegeben,

Kürzlich zusammen gefasset und ans Licht gestellt

von

**Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.**

Gedruckt im Jahr 1736.

Ⓒ



und fast mehrentheils, gewiß ist, die Bonität des Grundes" aber ungewiß, so daß er bauen muß und soll; Deswegen denn bey solchen Falle gute Cautelen vorndthen, welche aus der Erfahrung her zu haben sind, wie es mit allen Wissenschaften unserer Unvollkommenheit ist, daß sie aposteriori ad formam artis successive gelangen und consigniret werden, woraus die Lehrer gebohren werden; Darnachhero auch bald zu combiniren, daß in nonnere speculativis die Theorie und Praxis müsse beyeinander seyn, wo gut solle verfahren werden, und die betitulten Emperici mit denen Theoreticis nicht zu collidiren und Krieg unter sich selber anzufangen, sondern sich wie die Directores mit denen Werck-Leuten nach Möglichkeit zu comportiren, und bescheidenlich zu vereinigen haben. Der tragende Grund ist wie oben bereits angezeigt worden, mancherley, und man solte glauben unter diesen wäre der beste und sicherste der Felsen; Allein wer mag einen Felsen an allen Orten des Grundes oder der Grund-Linien des Gebäudes untergraben, oder versichert seyn, daß der Felsen tieff und stark und durchgängig, dahero es geschehen, daß im vorigen Seculo vor esliche 40. Jahren ein wichtiges Gebäude auf einem hohen Berg angeleget und erbauet worden, dessen Ecke an das præcipitium oder Ausgang des Berges zu stehen kommen; und sich daselbst nicht ein tüchtiger Erdboden wie am übrigen Umfang des Platzes, sondern ein Felsen gefunden, worauf die Werck-Leute fortbauen und Grund fassen wollen, welchen sich der Bau-Meister wiederlegt, und die Stärke des Felsens, vermittelst Felsen-Bohrer und andern hiezu dienlichen Instrumenten versuchen wollen, da denn sich gefunden, daß der Felsen nur eine Elle stark gewesen, und er eine so wichtige Ecke eines sehr hohen und massiven Gebäudes darauf zu setzen angestanden, und deswegen zu höchsten Ermessen sein Bedencken schriftlich eingegeben, unter Anführen, daß dieser Grund aus der Tiefe noch besser zu suchen wäre, welches aber wegen Ersparung grosser Unkosten zu hazardiren ausgeschlagen, welche Ecke heut zu Tage Niße überkommen, und sich mercklich gescheit hat. Es übertrifft deroewegen

gen ein natürlicher tüchter zuvor unaufgegrabener Erdboden, in welchem ein Mauer-Meister seinen Stab über eine Viertel-Elle, mit aller Force seines Leibes nicht hinein drücken kan, und welcher durchgängig an unterschiedenen Orten, mit Ausgrabung viereckiger Löcher in die Tieffe auch noch gut, einen Stück weissen, schwachen und noch unzeitigen Felsen, es wäre denn ein ungeheurer aus der Tieffe hervor ragender Felsen, und ein felsicht Joch, worauf auch an manchen Orten ganze Thürme mit guten Effect erbauet worden; Auf Sand ist dem gemeinen Sprichwort nach, nicht gut bauen, und dennoch bauet man gut und sicher darauf, wenn er in der Tieffe eingeschlagen und trocken ist, indem man ganze Städte findet, an deren Gebäuden kein anderer Grund ist als Sand in der Tieffe, obschon ein gang anderer Erdboden über 6. bis 8. Ellen hoch darüber befindlich. Denn wenn der Sand klar und verb auf einander ist es nicht anders, als wie sich der Felsen oder vielmehr der klare Sand-Stein durch die Zeit generiret, und hart wird, wie bey den weissen Bruch zu ersehen ist, allwo der obere Theil des Steins gar leicht zu zermalmen ist, daher der obere noch unreiffe Stein welcher noch Wasser an sich ziehet, bis auf den harten Stein in denen Brüchen pfleget erst abgeräumet zu werden; Es kan aber dieser Grund an abhängenden Bergen und Orten nicht vor tüchtig gehalten werden, noch weniger wo der klare Sand wässerricht, weil durch solchen Quellen gehen, und dergleichen Erdboden mit Quellen meist angefüllet, welcher mit leimichten und tonichten Adern vermischet ist und mit Trüb-Sand, bey welchen Umständen die in Grund-Graben verfürte Mauer-Meister wollen, daß man mit Ausschöpfung des Wassers bis auf den festen Kiez hinunter graben solle; Die guten Architecti erwählen hingegen bey diesen Umstand Pfähle einzustossen, jedoch von keiner gewissen Länge, sondern wenigstens bis sie von dem Hammel auf harte Schläge wenig oder nichts mehr rucken wollen, daferne das Wasser beständig unter der Erden befindlich, welches man aus einen nahe gelegenen Strohm oder aus denen Brunnen, welche immer

immer an unterschiedenen Orten in der Gegend von gleicher Höhe Wasser halten, auch allerwegen wo dergleichen gegraben werden, Wasser befunden wird, abnimmt, und die alten Leute davon gute Nachricht ertheilen können. Die Pfähle dürfen hingegen nicht über den Horizont des Wassers heraus gehen, sondern kaum so weit heraus, als in dürrer Jahren und Zeiten die Brunnen abnehmen, sonst der Ueberrest verfaulet, und damit der Grund desto fester, werden die Pfähle bis auf dem Kieß und in demselben hinein gestossen, zu dem Ende wie auch in grossen Wasser - Gebäuden die Pfähle untenher mit eisernen Schuhen versehen werden, welche recht zu verfertigen denen Schmidten bekandt seyn soll; Denn es ist aus der Natur bekandt, daß kein sandigter Boden oder Brunnen beständig Wasser halten könne, wann er nicht unter sich festes Erdreich, als Leimen, Thon und Kieß halte, welches eine feste und natürliche Bonität des Erdbodens, und ein guter Grund, unter welchen der Wasser - Kieß ein fester Grund, dergleichen der trockene Grund des Thones und Leimes ohne Pfähle; Es ist mit Pfählen bey solchen Umständen der gute Grund so probiret worden, daß sich dergleichen Pfeiler und das Gebäude nicht gesencket, dahingegen wo im Wasser der Kieß nicht in der Tiefe gefunden worden, dergleichen Pfeiler nachgegeben, sich gesencket und Risse und Brüche an denen Mauern und andern steinern Stücken verursacht. Mit Gründung derer Mauern an einen Berge hat es eine sonderliche Bewandniß, denn die Erde mit welchen der Grund von innern Theile pfeget angeschüttet zu werden, wird die Mauern übereinander drücken, wenn der Grund nicht durch starke Abfälle mehr als etliche Ellen breit innenwendig verführet und angeleget wird, welches Grundes Breite nach der Höhe der Mauer bis auf die Horizontal - Linie in unterschiedene breite Abfälle und Stufen zu vertheilen, und gut ist wenn die Höhe nach Maßgebung einer Diagonal außs äußerste gerichtet wird, immassen in denen Rechten Leg. ult. Lib. 12. Tit. 1. fin. reg. verordnet worden daß wer eine Grube neben ein freyes Gebäude graben wolle, von selbigen die Grube so weit abgerücktet werden solle, als ihre Tiefe

angegeben werde, weilen das übrige zur Festigkeit des Grundes gehöre, um so viel mehr oppositorum des steinern Gegenschub us opposita ratio seyn kan, dessen Demonstration in eipen Quadrat mit zweyen Diagonalen übers Creuz beruhet. Das Pfähl-Stoffen ist denen Anbauenden eine ziemliche Kostbarkeit, und man will wegen Holz-Mängel und anderer weitren Erforderung nicht gerne daran. Zumahlen die gemeine Opinion daß es Eichene und Elerne Pfähle seyn müsten, welche auch nicht zu verwerffen sind, inzwischen lehret die Erfahrung, daß es auch ander Holz thue jedoch an Mittel- und Privat-Gebäuden, von mittelmäßiger Last, weilen bey dergleichen Gebäuden blosser Flos-Scheite von weichen Holz gespizet, und in einen morastigen Grund bis auf den Riß gestossen worden, dergleichen Gebäude an eslichen Orten von einem grossen Architecto mir bekandt, auch die Riße des Grundes in meinen Händen sind, und die Nachricht davon hinterblieben, welche Gebäude de anno 1660. ohne alle Riße annoch im guten Stand können ersehen werden, weilen das Holz im Wasser nicht verfaulet, sondern das was im trocknen Erdboden und im Wetter stehet verwerfflich ist; hingegen der Architectus welcher Pfähle im trocknen Erdboden anrathen will, dessen Schriften sonst bekandt und in vielen andern rühmtlich sind. Die Art die Pfähle zu stoßen ist wohl zu merken, denn der Wasserhaltende Erdboden ist nicht einerley Art, der Morast ist der weicheste, in selbigen muß Pfahl an Pfahl gestossen werden, und zwar in Quadrat-Cammern, so daß 4. Schwellen ins Gebierde, als ein Quadrat oder auch ablanges vier-Eck zusammen geplattet wreden, welches Quadrat auf 4. und mehr Pfähle, wenn sie eingestossen sind, aufgezapffet wird, darauf wird das mittlere leere voller Pfähle einer an den andern gestossen; hierbey erfähret man, daß wenn der Pfähle viel eingestossen sind, die legten zu Erfüllung dieses Quadrats nicht hinein wollen, weilen der Erdboden sich so feste von den übrigen Pfählen zusammen gedrückt, daß die übrigen Pfähle nicht vollends hinein wollen und offters bis über die Helffte noch herausen sind, und weiter nicht, ohnerachtet alles Rammelens rücken wollen,

wollen), alsdenn müssen sie abgeschnitten und denen andern gleich gemacht werden, inmassen die andern gangbaren Halt sodann geben, und genug ist daß der Schacht æqual ausgefület wird, so viel es möglich und thunlich. Wenn in den Morast und Sumpff Pfähle gestossen werden von 8. und 16. Ellen, wo kein fester Grund noch in solcher Tiefe vorhanden, ohnerachtet man nach Möglichkeit den Schacht in die Tiefe graben, und das Wasser jählingen ausschöpfen und wie in Bergwercks Gebäuden die Seiten ansteiffen soll, woselbst auch die Pfähle einer an den andern gestossen werden, wie in Holland und See-Städten, auch in Landen wo viele Brüche oder Sümpfe zu befinden: kan ein solcher Grund kaum halb so viel als sonst ertragen, und ist der Grund ganz und gar ungewiß, und aus dem was es bey alten Gebäuden gethan, zu achten und zu erwählen, indem man in Amsterdam und mehr Orten in Holland gewahr worden, daß vorgewesene bereits gegründete Gebäude haben unterbleiben müssen, und daß sich kleine Privat-Gebäude an der Fronte nach dem Canal zu so gesencket, daß die Giebel über eine Elle mit der ganzen Förder-Mauer übergehangen, und sich mit denen Pfählen so tieff gesencket. Wo der Grund inzwischen kostbar mit Stossung der Pfähle, muß der Grund in Pfeiler und Bogen eingetheilet, die Pfeiler aber desto grösser angeleget werden, denn was solte uns Christen abhalten bey der allgemeinen Fürsorge des Allerhöchsten unsers Lebens, unsern Nächsten nicht alle Hülfss-Mittel mitzutheilen, da der Neid, Eigen-Nutz, auch auch Verhehlung des Guten Unseegen nach sich ziehet. Die Brücken sind tieff und lasthaft anzulegen, und eben so die Mauern am Wasser indem an hölzernen Brücken ein gewisser Autor der Societät in Frankreich will observiret haben, daß das Eiß im Winter an denen Pfählen vermittelst der untern Aufschwellungs-Krafft und Gewalt des Wassers wie ein Vectis oder Hebe-Baum seye, welcher an denen Pfählen hübe, und vermögend sey solche lucker und die Brücke baufällig zu machen, ja auf solche Art gar durch die Eißschollen fortzuführen, deswegen die Brücken zu belästigen wären. Es hat sich endlich ein Anleger des Grundes zu hüten, daß er auf keinen zusammengeschütteten Hauffen, oder Schutt seine Gebäude setze, inmassen dieser nachgiebt, ungleich trägt und mit der Zeit einsinket, wie in denen Thälern an Strohmen zu befinden: woselbst die Ufer auf einen langen District bloße Anlagen von dem sich abgewadten Alveo oder Bette des Strohm, statt dessen das Erdreich von Strohm dahin geführet, und eine neue Anlage worden, deswegen auch die Erkundigung aus denen Chronicken der Dertter zu hohlen sind, und

gute Circumspection und Subsumtion statt findet. Es ist auch tauglich wieder grössere Last eine Höhe zu umfassen wie die Weinbergs-Bäncke, doch so, daß die Bäncke wenigstens unter die Helffte der niedrigen gegründet seyn und in der Basis nicht über eine Diagonal ausmachen sollen. Welchs denn die Lehren und Cautelen von Grundlegen seyn, und aus welchen überhaupt erhellet, daß weilen die Bonität des Grundes ehe solcher gegraben worden und wenn er auch nun soll approbiret werden, eine Sache ohne Axiomata und Privilegia davon ertheilen zu können und nicht durchgängig sichtbar, hauptsächlich des Judicii seye, welches aus diesen Bemerkungen könne Licht und Anleitungen erhalten; zumahlen auch eine ungleiche Last des Gebäudes, nach Sturmii Lehre das Gebäude kan schadhafft machen. Es ist aber auf dieses auch das Mauer-Werck und der Grund active zu verstehen, sodann wohl anzulegen, welches bey der Materie von tüchtigen Mauern auszuführen ist, deren Fundament hauptsächlich darinn bestehet, daß sie proportionirt stark und durch und durch wohl verbunden und die Bogen gedoppelt geschlossen seyn sollen, und hierauf zu ordnen und in allen gut mit grossen Grund-Steinen in den gegrabenen Grund zu bringen und zusetzen sind, von welcher besondern Materie ins künfftige ein mehrers, Zulezt habe ich die Sentiments guter Auctorum vom Grunde, da sie nicht in jedermanns Händen, hierbey communiciren wollen, wie folget:

L. 13. ff. Lib. 10. Finium regundor. in fine. Si quis sapem ad alienum prædium fixerit, infoderitque terminum ne excedito: Si maceriem, pedem relinquito: Si vero domum: pedes duos. Si sepulchrum aut scrobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem. At vero oleam, aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato: cæteras arbores ad pedes quinque, Junge l. 1. tit. 1. Lib. 8. Cod.

Junge Christiani Wolffii Elementa universæ Matheseos in parte Architecturæ civilis, sect. 2. cap. 1. de fundamentis ædificiorum Tom II. Halæ 1715. ubi specialia Ejusdem hujus materiæ principia.

Junge Vitruvium per Perrault. D'Aviler Cours d'Architecture. Sturms teutschen Goldmann.



Nothige Angabe  
in der  
CIVIL - Bau - Kunst,  
Welche lehret  
Die  
Keller und Gewölber

so wohl  
anzulegen als auch zu ändern,  
wenn in dieselben Wasser eingetreten, oder daß es nicht  
hinein komme, Daraus abgehalten werde;

Ausführlich beschrieben, wie diesen abzuheffen und die

Neuen Keller  
also Wasserfrey einzurichten seyn.

Zu den vorhergegangenen Angaben bracht,  
und

zum besten des Gemeinen Wesens  
aus Licht gegeben

von

Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

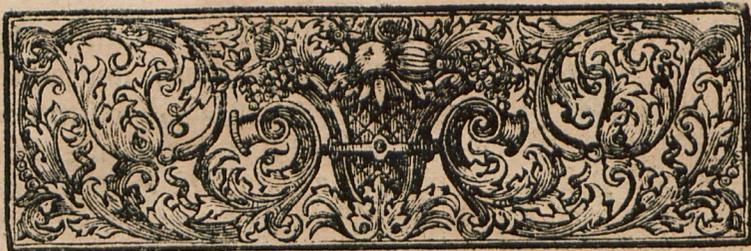
ANNO 1736.

F



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





**S**ein die Theile eines Gebäudes jedes in specie wohl anzulegen, zuletzt wohl bauen, erst mag genennet werden, und nicht daß ein Gebäude nur ein gutes Ansehen von aussen habe, so komme igt in diesen Angaben auf die Keller, von welchen die öftere Klage: daß sich in denenselben Wasser befinde; welches aus vielen Ursachen sich zutragen kan; Am meisten, wenn durch eine Thor = Farth eine Gasse geleitet wird, daher wohl eher der Grund eingeweicht worden, daß die Seiten = Mauern gesunken, und das Gebäude Risse bekommen; Bey Kellern aber sich zuträgt, daß das Wasser von oben durchs Gewölbe herunter triefft, und das Gewölbe immer feuchte ist und nasset. Es ist auch durch Röhren = Führungen und Wasser = Leitungen geschehen, daß der Grund eines Gebäudes, wenn sie ausgelauffen, so eingeweicht worden, daß das Gebäude gesunken, daß man geglaubet, es wäre der Architect unfahren gewesen, daß er auf keinen tüchtigen Grund das Gebäude aufgesetzt, welche andere Ursache erst ohngefehr an den Tag gekommen. Es dringet aber das Wasser in die Keller

ler auch von der Seite her von Quellen, von Bergen herab, sonderlich auch von einem benachbarten Strom, um so viel desto erwünschter und nützlicher ist diese Angabe, weiln viele Gebäude, und oftmahls ganze Gassen an der einen Seiten an den Strom stehen, daß man auch in diese Häuser kömne Keller bringen, daß das Wasser nicht hinein dringe, ob sie schon tieffer gelegen als das Wasser. Wiewohl nicht zu glauben, wenn die Mauern tüchtig, daß das Wasser durch dieselben gerade zu dringe, so ziehet sich doch solches an denen Mauern, bis auf den Grund hinunter, und kömmt unter denselben hinein. Hier aber kömmt es auch von unten herauf, nachdem die Quellen in der Erde getroffen und ausgegraben worden, und nachdem ihr Ursprung hoch oder tieff lieget, behält es auch seine Maasse und Höhe, oder nimmt ab und zu, wie die Hunger-Quellen. Aus welchen folget, daß wenn der Keller Wasserrey seyn soll, daß er von Unten, denen Seiten, am Keller-Hals oder Treppe und von oben müsse verwahret seyn; Das Mittel hiezu ist der Thon, denn andere Qualität oder Beschaffenheit hat der Kieß, Sand, die Erde, der Leimen, eine andere Beschaffenheit der Thon, welcher roth, blau und weiß, aus welchen der blaue der beste, der weiße meistens der klährste, der rothe aber ziemlich zeh und feste, jedoch nicht so klar als der blaue, die Procedur könte seyn wie man die Wasser-Hälter in denen Städten in der Erde einrichtet, damit in Feuers-Gefahr viel Wasser in Vorrath seyn möge, und wo die Städte bergeht seyn, da sich das Wasser nach der Tieffe zu ziehet, wie man die Quellen an den Bergen fänget, und fort leitet, vermittelst eines Quer-Grabens, und Wasser-Schages. Alleine  
wenn

wenn man nach dieser Procedur die Seiten = Mauern nur mit Thon einer Elle breit und drüber tüchte ausschlägt, so sind die Seiten nur verwahret, nicht aber der Keller oben und auf den Grund; auch ist es schwehr zwischen nachbarlichen Gebäuden. Deswegen soll man den Grund in dem Keller einer Ellen tieff aufgraben, so daß es nicht unter den Grund komme, welches so leicht nicht zu vermuthen, daß das Gebäude nicht tieffer solte gegründet seyn. Alsdenn soll man eine Viertel = Elle Sand streuen, welches das Wasser nach des berühmten Herren Mariotte in Frankreich Ausföhrung, in seinen Tractat les Mouvements des Eaux, oder Grund = Lehren der Hydrostatick und Hydraulick, welcher ins teutsche übersezt bey Hrn. Braun allhier in Leipzig zuhaben ist, remoriret und zertheilet. Auf diesen Sand wird dreyviertel Elle der Thon trocken oder auch feuchte, wiewohl es trocken besser ist, mit einen Faust = Rammel geschlagen und darauf der Keller tüchte gepflastert oder mit starcken Platten belegt und beschweret: Weil man in einem Grunde eines gewissen Gebäudes unweit einen Strohm gewahr worden, daß die Quellen in Sand = Adern durch den Erdboden, über welchen dreyviertel Ellen hoch Leimen und Thon eine ganz trockene Banck durch die ganze Gegend gienge, worauf man das Gebäude setzen wolte, und die Last des Wassers von dem höher gelegenen Strohm in die Höhe gedruckt, den Thon aufgeschwellet, Brüche drein verursachet, und den Thon in Tag und Nacht so genezt und weich gemacht, daß man hernach bis über die Schuh hinein getreten, und der Grund eingeweichet gewesen, daß man den Grund etliche Ellen tieffer bis auf den Rieß suchen müssen, weilm die obere Last ausgegraben

ben

ben worden, welches Aufschwellen die schwehren starcken stei-  
nernen Blatten beschwehren und verhüten. Die Seiten des  
Kellers werden hierauf mit Seiten-Wänden vom Grunde  
des Kellers an, mit Thon gemauert, wie man ganze alte  
Gebäude mit Leim gemauert, mehr als 100 Jahr alt, findet,  
jedoch mit starcken Mauern versehen, und die Extremität eis-  
ner viertel Elle nach dem Keller mit Kalk bis das Gewölbe eine  
Elle hoch gestiegen; das obere Gewölbe wird auch mit Thon  
starck beschüttet, und mit den Faust-Rammel bis übers Ge-  
wölbe, (das Eindringen des Wassers von oben herab zu ver-  
hüten) tichte eingeschlagen. Bey Kuffen-Gewölbern muß die  
Mauer bis unter das Gewölbe bey dem Eintritt der Treppe oder  
des Keller-Halses aufgeföhret werden, welches ein verständig-  
er Mäurer fleißig wird anzulegen wissen. Aus obigen sol-  
get, daß die durchgehenden Sussen besser in Eichenen als nur  
geplasterten Rinnen verführet werden, bis sie in das weite  
und freye kommen; Wo man von aussen zu allen Seiten des  
Kellers kommen kan, werden solche mit Thon 1 Elle starck  
gefüttet und ausgeschlagen, bis übers Gewölbe, oder bis an  
den Erdboden, oder Horizont. Welche Angabe sich so wohl  
auf alte, als neuanzulegende Keller extendiren wird; We-  
gen der vielfältigen Figuren dieser Angabe hat kein Kupffers-  
stich oder Zeichnung statt finden können.



Observation und Angabe  
in der  
CIVIL - Bau - Kunst,  
wie man die

**O**ffenen **B**alkane

oder

**BALCONS**

in hiesigen Landen

bedecken können,

daß die darunter befindlichen Gebäude, vom Wet-  
ter keinen Schaden leiden, der Regen oder Nässe  
und Feuchtigkeit nicht durchdringe und die Gebäude  
einweichen, oder das Holz faulend machen  
möge;

aufgesetzt und communiciret

Großen Herren zu allerunterthänigsten Diensten,  
und dem Vaterland zum besten

von

Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

ANNO 1736.

G



**S**ind in Italien und in denen Ländern, wo die Winter nicht so hart und lange als bey uns in Sachsen, die freyen Bedeckungen der Gebäude, Altane und Balcons, so daß man auf denenselbigen gerades Weges, mit Balustraten oder Geländern, Tocken, Traillen zu beyden Seiten, herum spaziren, auch wohl gar Gärten und Lauber-Sünnen darauf haben könne, üblich worden, welche man hier und dar imitiren wollen, indem es plaisirlich auf seinen Hause sich im Grünen zubefinden und den ganzen Horizont übersehen zu können, zumahlen auch in Handelsstädten, wo der Platz in denen Häusern angenehm, man mitten in den Hoff noch ein Gebäude gesetzt hat, wodurch, wann dieses Gebäude bedeckt worden wäre, mit einem Dach wie ordentlich, selbiges Ortes die Fenster ganz verfinstert gewesen seyn würden, deswegen man einen Altan auf selbigen Gebäude geordnet hat, dadurch das volle Licht auf die Fenster und in die Zimmer gefallen ist; Allein obwohl solche Gebäude mit Stein-Blatten belegt und selbige wohl verküttet worden, so ist doch das Wasser und der Regen durchgedrungen, und hat das Gebäude Schaden bekommen, indem die Balken darunter verfaulet sind, und die Decken haben Ralch-Risse und Abfallungen und feuchte Flecken bis zum gänglichen Ruin bekommen. Eine vornehme Bauverständige Person, dergleichen es in Sachsen nicht wenig giebt, referiret, daß ihme ein Ercker hätte bedeckt werden sollen, welcher öftters schadhafft worden wäre, und als man Kupffer erworhet und solches wohl und so verlöthen lassen, daß es die Probe halten müssen, nachdem man Wasser, weil es mit einem Rande rings herum versehen worden, darauf gegossen, und solches

viele Tage darauf stehen lassen, ob es vielleicht löchricht und etwas noch durchdringen könne; ob es aber gleich vollkommen die Probe gehalten und tüchtig verlöthet befunden worden, dennoch der Altan wieder schadhafft worden, so daß wohl eintrifft was jener alte und erfahrene Philosophus und Medicus gesagt: daß auch in den menschlichen Körper nichts so penetrant und schädlich als die böse Luft und das ungestüme Wetter; Daraus denn folget, daß eine exquisite und wohl-erfahrene Invention erfordert werde, die Altane zu bedecken, daß sie das Gebäude völlig und vollkommen vor dem Wetter beschützen und dabey dauerhaft seyn mögen, welches zu communiciren in gegenwärtigen die Absicht ist, indem solches an einen Gebäude von 80 Jahren oberserviret, bewährt erfunden und am lebendigen Exempel mir gezeigt worden, und ich auf einen dergleichen Altan vor 20 Jahren gewesen, und die annoch befindlich gewesene Tüchtigkeit angesehen und unschadhafft befunden habe. Ich könnte nicht weniger anführen eine in fremden Landen auf einer großen Kirche, worüber etliche 20 Jahr gebauet worden, erfundene Invention und practicirte Methode, welche ist, daß das Blatte mit steinern ablangen Blatten belegt worden, welche überkammet und ineinander gehauen gewesen, dabey sich aber noch a parte Lücken in die Zusammenstossungen eingehauen befunden, nachdem nun die ablangen steinern Blatten unten her wo sie überkammet gewesen, ineinander gefüttet worden, sind die eingehauenen Lücken und obere Fugen mit Bley eingegossen worden, und zwar also, daß man auf die Steine immediate das Feuer gemacht, und das Bley in die Fugen hernach gegossen hat, damit es desto gewisser die Fugen erfüllet und allerwegen ohne Erfältung zugeflossen; Man hat dieser Verwahrung noch nicht getrauet,  
in

indem man allerwegen wo die Zusammenstossungen der Steine  
oder der ablangen Blatten, die Steine in Form eines Triangelis  
der Höhe nach erhoben, ohngefehr im Grunde beyde zusammen  
3 Zoll breit, und also auf jeder Seite  $1\frac{1}{2}$  Zoll, damit der Regen  
zu beyden Seiten nicht stehen bleiben, sondern gleich von denen  
mit Bley ausgegossenen Fugen abglossen, welches jedoch nur  
daselbst angehet, wo die ablangen Blatten von 3-4 bis 5 Ellen  
der Länge zu haben sind, auf welchen das Wasser auf der Extre-  
mität frey ablauffen kan, so daß, wenn es auf beyden Seiten  
geordnet würde, und in der Mitte auch auf der Zusammenfü-  
gung zweyer ablangen Blatten also erhoben wäre, der Altan den-  
noch auf 8 bis 10 Ellen breit also sicher mit Stein und richtig er-  
hoben, verfüttet und vergossen könnte geordnet werden; Ob nun  
diese Invention vollkommen gedauert, wiewohl sie etwas unge-  
rade zum gehen, ist mir nicht bekannt, jedoch zu præsumiren und  
vernünftig ex causis zu schliessen, und weil es an einen Ge-  
bäude von einer grossen Puissance und ein grosser Architect  
solches ordiniret hat. C Die Altane sind unter andern auch al-  
so verfertiget worden, daß man das Dach in unterschiedene klei-  
ne Dächer eingetheilet hat, und Rinnen dazwischen verführet,  
ferner darüber Bohlen, worauf man einher gehen können, ge-  
kaget hat. Was die Rinnen betrifft, sind Rinnen allemahl auf  
einen Hause gefährlich, denn solche leicht voll Roth, Scherbel und  
beraleichen geworffen werden, wodurch der Abfluß gehemmet wird,  
und selbige so dann überlauffen und grossen Schaden anrichten,  
ist auch nicht ungerieimt gesagt, wenn dergleichen von haushäl-  
tigen und wohlauffsehenden Personen Schme-Winkel genennet  
worden; In soferne mag diese Invention anehen, wenn man  
von unten her zu denen Rinnen kommen kan, daß man

bald sehe wo sie auslauffen, um solchen abzuheffen, oder was unterzusehen, bis es remediret werde A sonst diese Invention nicht kunst-mäßig, und deswegen verwerflich, wenn gleich diese Dächerlein mit Schieffer gedeckt und die Rinnen mit Kupffer ausgeleget sind; denn über solche Dächer Balken sodann ge-  
get werden, worauf Pfosten oder Bohlen zum Fuß-Boden und betreten, oder auch auf eisernen Stäben, da dann die Bohlen-Pfosten oder eichene Bret krumm lauffen, schwinden, und verfaulen, deswegen diese Invention gezwungen, und nicht architectonisch ist. Womit aber die Italiänischen Altane in unsern Lande sollen gedecket werden, ist es das Metatall Bley, das von aber erst die rechte Maase zuwissen ist, sonst es verwerflich; Denn Bley an sich ist dem Froste nicht gewachsen, indem es zerfriert, und Risse auch Höhlungen mit der Zeit bekommen soll, es sey aber das Experiment hierdurch communiciret, nemlich: es muß das Bley stärke als einen Zoll, und zwar  $1\frac{1}{4}$  Zoll starck seyn, alsdenn ist es allen Frost und alle Wetter gewachsen, und mag man mit grösten Plastr gerade darauf weggehen. Es ist aber ferner zu beobachten, daß das Bley allerwegen feste an einem zugedecket, und das nirgend ein Loch oder eiserner Stab oder Geländere durch aufs Gebäude gehe, welches nicht hoch vergossen, und zuschliesset, denn sonst das Wetter durchbringet, und denoch Schaden anrichten könte, vielmehr muß diese Bedeckung, bis auf und über das Haupt-Gesimse hinaus gehen und das Cymatium über der überhangenden Blatte machen, in welches nach antiquer Art die Löcher des Ablauffens kommen, und mit kleinen Löwen-Nachen verzieret werden. Und ist dieses desto tüchtiger, indem sich in denen Ländern wo starcke Regen, zu-  
trägt

trägt, das obrige richtet des Überhangs von der Blatte am Haupt-  
Gesimse, und der darunter geordneten Regen-Crinen, dem  
noch unten hineinwärts an denen kleinern untern Gliedern des  
Gesimses an der Mauer und am ganzen Gebäude der Regen und  
das Wasser hinunter gelauffen, und an der Mauer Schaden ge-  
ursachet, deswegen man zwar Rinnen aufs Dach über dem Haupt-  
Gesimse geordnet, welches jedoch unansehnlich, es haben aber ei-  
nige Ouriers und Handwerks-Leuthe in grossen Städten, wo  
tüchtige und kostbare Arbeit floriret, practiciret dassie, Cranz  
oder Corniche, als das Essential-Glied nebst der Regen-Crinne,  
an einem Haupt-Gesimse des Gebäudes von gehauenen Stein ge-  
macht, darunter die kleinen Glieder ferner befindlich, das Essen-  
tial-Glied aber des Cymatii, oder grossen Karnises, und äuser-  
sten Vorsprung des Gesimses, von Kupffer, welches über der  
Corniche hineinwärts eine breite Rinne ausgemacht, von  
Kupffer wohl gearbeitet, in welche die Ziegeln vom Dache von  
denen Aufschiedlingen verführet worden, welches wegen Ausse-  
hen und Menage auch Leichtigkeit von eben den Effect eines  
Haupt-Gesimses von guten Stein, gar sehr zu loben ist. B Zu-  
legt habe ich den Calculum wie hoch sich eine solche Bedeckung  
von Bley  $1\frac{1}{2}$  Zoll stark, belauffen möge, hiezufügen wollen; Es  
hat aber gewogen ein Cubic-Zoll Bley Leipziger Maaß 10 Loth,  
beträgt die Quadrat-Elle, 576 Zoll, also 180 Pf. hierzu  $\frac{1}{2}$  thut  
225 Pf. das Pf. 9 Pfg. in Leipzig. thut 7 Rthlr. 9 Pfg. die Elle,  
wornach der übrige Computus zu rechnen ist. Daß im übris-  
gen dieses Bley auf Gewölbe und Mauer und Estrich besser zu  
ordnen, als auf doppel Gebälke, ist leicht zu erachten, inmas-  
ein einzig Loch durchgeschnitten oder Deynung Schaden thun kan,  
da

da seit 40 Jahren erfahrem worden, daß ein auf einem erhabenen Gebäude aufgesetzter kupfferner Knopff 3 Ellen im Diameter, welcher inwendig zu Erhaltung des Kupffers auf der Spindel, weil er Kugel-rund, ein Gerüste und Eingebäude von eichnen Holz gehabt, bloß von der hineingetriebenen Masse und Feuchtigkeit von Winde von unten hinauf an der bloßen eisernen Spindel inwendig so verfaulet, daß er zusammen und übereinander gefallen, abgenommen und aufs neue müssen repariret werden. Welches denn zu guten Gebrauch aus aller treibenden Pflicht dediciret werden müssen.



Vorstellung und Angabe

in der

# CIVIL - Bau - Kunst

einiger besonderer

## Treppen oder Stiegen,

So,

daß die erste Art  
weniger Platz als man sonst brauchet einnimmt, und  
in Bürgerlichen Gebäuden anzubringen.

Die andere Art

Daß man die Treppen in die Vor - Häuser vor die  
Säle, Thüren und Zimmer legen, und dennoch  
ungehindert in die Stuben oder Säle, oder  
Zimmer gehen kan.

Die dritte Art

Eine Ausländische Observation vorstelltet, und  
extraordinair magnifique ist,

nebst einen Anhang

## Von Garten - Treppen

aufgesetzt

von

einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

Gedruckt im Jahr 1725.

ad Lit. Gg.

CIVIL-RECHT

STRECKEN DER RECHTSGEBUNG

Das Buch ist ein

Handbuch der

Rechtswissenschaften

von

Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h. Dr. phil. jur. h. c. h.





Nachdem man in diesen Angaben sich vorgenommen die Civil-Bau-Kunst zu befördern, und dergleichen dem publico mit zutheilen, in was man einige Gebrechen wahrnimmt, inmassen das menschliche Geschlechte fortrgepflanzt wird, und mit Jugend und neugebohrnen angefüllet, auch wieder mit alter Nachricht und Lehre, nebst dem wie weit mehr die Wissenschaften excoliret worden, will unterhalten seyn, am meisten, da derer Architectorum wenig, weil die Wissenschaft kostbahr und lange Observationes und gute Fundamenta erfordert, auch kostbahr zu exequiren ist, welches die Bau-Herren in solche Abwege führet, daß sie öftters lieber, um aus allen Embaras desto eher gefezet zu werden, eine mittelmäßige Angabe und Anlegung ihres Gebäudes belieben, und die Unterhaltung der Spesen vor den Architectum menagiren, und meistens mit denen Mauer- und Zinner-Meistern fortfahren, und content seyn, weswegen diese in dem Polickey-Wesen desto geschickter zu wünschen und zu unterrichten sind, dahingegen gleichwohl bey diesen allen, diese Wissenschaft so zu nützt, daß auch Personen welche nicht von studiis wohl aber von Elprit seyn, nachdem selbige aus der Menge vorkommender Risse und Inventionen einsehen und judiciren, dergleichen Mängel vorzubringen wissen, welche satzfam erweisen, daß die Politeffe des Landes etwas mehrs als Scholastisches hege, so hat man die Gelegenheit ergriffen von unterschiedlichen Arten Treppen etwas zu communiciren, weil man die meisten Treppen auf Reisen hin und wieder in Augenschein genommen, das gute colligiret, hiernächst aus allen das beste componiret und zu richtiger Form bracht, dahingegen von dem was ordinair allhier die Rede nicht ist. Es sind viererley Angaben von Treppen allhier zubefinden, als Bürgerliche Treppen, Treppen in grosse Vor-Säle, extraordinair manifique Treppen, endlich etwas von Garten Treppen. In Städten zanket man sich um den Platz, denn je mehr Gelas und Raum, desto besser ist es

vor den Eigenthums Herren, weil es mehr abwirfft an Mieth-  
zimmß oder wegen guter Recommendation solches Gelasses, (wobey  
wir, welchergestalt denen Bau-Streitigkeiten durch die Plagas  
Mundi und durch die rechten Winkel könne abgeholfen, die Con-  
solidation und leichte Permutation auch richtige und proportionir-  
te Uibernahme derer Gaben oder Steuern, befördert werden, bis  
zu seiner Zeit verspahren müssen) aus diesen entsteht hingegen,  
daß man die Treppe in schlechte Consideration ziehet, und solche öf-  
ters ins dunckele verlegt, auf eine Spindel zuspizet, die Stufen  
unbequem und schwehr zu steigen verführet, daß man solche erst  
hinten im Hofe findet, daß zwey nicht neben einander gehen mö-  
gen, und was dergleichen Fehler mehr sind, welches alles ursachet  
der Platz, welcher an hellen Orten und wo Zimmer hinkommen  
können, menagiret wird; Nun ist die erste Invention dieser Trepp-  
pen, daß der Platz ums dritt Theil menagiret werde, und dem  
noch ein jedes sein richtiges Maasß überkomme, welches an Trepp-  
pen von einer Person breite (als dreyen Schuhen,) oder auf zwey  
Personen von sechs Schuhen und eben so bey noch breitem Trepp-  
pen angehet, ingleichen auch bey hohen und niedern Etagen, wel-  
ches besonders remarquable ist. Die Demonstration und das  
Fundament bestehet darinne, daß die Treppe 3. mahl gebrochen  
wird, wie solches das Kupfer sub No. 1. ausweiset, denn so lan-  
ge die ober halb darüber wieder weiter hinauf und zum dritten-  
mahl gebrochene Treppe nicht niedriger kömmt als 4. Ellen auch  
3 und  $\frac{1}{2}$ . Elle, weilen auf 3. Ellen eine Person insgemein gerech-  
net wird, so oft ist die Invention practicable, welches zu 3. und  $\frac{1}{2}$ .  
Elle gerechnet, so gar bis auf niedrige Etagen von 5. Ellen 6. Zoll  
angehet, je höher aber die Etagen oder Stockwerke, desto besser ist  
es zubefinden. Wenn nun der dritte Theil des Platzes erspah-  
ret werden soll, so folget daß an einer Treppe auf zwey Perso-  
nen von 24. Stufen, jede Stufe einen Schuh breit ohne dem  
Uberhang gerechnet erspahret werden, auf 3. Ellen der breite, 8.  
Stufen, betragen zur Helffte 4. also an Plage sechs Ellen die  
Länge und zwey Ellen die Breite, welches zusammen 12. Qua-  
drat

drat Ellen, und in Gebäuden, wo der Platz aufs genaueste zu nehmen ist, viel beträgt, dabey in dessen die Treppe in allen ihre richtige Breite überkommt. Diese Art der Treppe hat jedoch eine besondere Art, in dem der Austritt ins Ober-Stock allezeit gegen den Antritt über und auf dreyerley Art geschehen kan, als hinein und Rechts und Links, deswegen diese einmahl richtig ausgerechnete Treppe in denen Gebäuden bald vorwärts bald zur rechten oder linken Hand Platz findet. Die Mauer-Meister und Zimmer-Meister sind deswegen anzunehmen, daß sie diese und dergleichen Treppen wohl und richtig an allen und jeden Stücken ausgerechnet und nach unterschiedenen Höhen der Stockwerck überhaupt determiniret, in ihren Notigen haben mögen, damit sie nicht die Gebäude mit solchen gezwungenen dunkeln und böse zu steigenden Treppen, welche öfters grosse Summen Geldes kosten verderben und beschimpffen. Wegen der Stufen ist zu wissen, daß solche von unterschiedener Art Höhen gemachet werden und eben so nach ihrer Breite. Denn die Alten haben in Bürgerlichen auch wohl in publicquen Gebäuden die Stufen 10. Zoll hoch gemacht, welches Maaß man vor das äußerste und höchste anzunehmen hat, immassen dergleichen Stufen höchst beschwehrlich zu steigen sind, die Breite ist gewesen ohne den Wulst oder Überhang der Stufe 1. Schuh mit dem Überhang 14. Zoll welches Maaß das wenigste ist, nach Leipziger Schuh gerechnet, immassen denn unter denen bekantesten der Leipziger Schuh der kleinste, der Nürnberger der Mittelste der Wittenbergische aber der größte ist, und noch größer als der Pied du ROY de France oder der Königlische Französische Bau- und Werck-Schuh. Vor alte Standes-Personen, machet man die Stufen 6. Zoll hoch und 14. Zoll breit, die äußerste breite ist 16. Zoll, sie würden denn zu besondern Abschen noch breiter erfordert. Zwischen diesen beyden Extremis kan man also nach belieben die Stufen nach der Höhe der Etagen eintheilen, und solche niedrig mittelmäßig und hoch machen, und dabey zur Nachricht merken, daß 7. und 8. Zoll hoch vor Fuß-recht gehalten wird, 9. Zoll

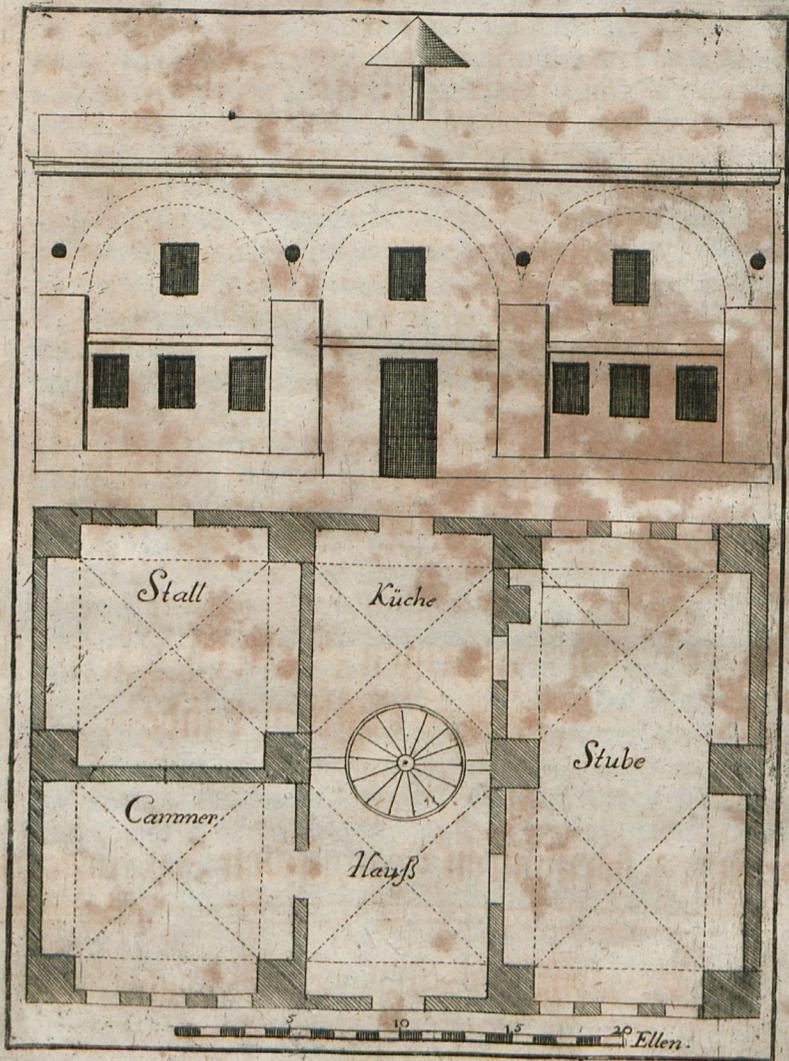
vor passable im Nothfall, 10. Zoll aber vor sehr penible zum steigen. Die andere Figur stellet eine Treppe meiner eigenen Invention vor, welche ich vor schon, regulair, compendios, manifique, und nützlich halte. Denn diese Treppe liegt in dem Vorhaus und ist nicht sichtbar, nimmt nicht mehr Platz ein, als ordinaire, ausser daß sie gedoppelt ist, und formiret innwendig ein regulaires Vor-Haus, in welchen Bäncke zu allen Seiten vor die Laqueyen Platz finden, und ist an allen vier Seiten die freye Communication unter derselben und durch dieselbe in die Zimmer, Anti-Chambren, und Vor-Säule zu sehen, ja was noch mehr ist, wäre diese Treppe applicable in einem Gebäude wo man niedrige und hohe Etagen beysammen haben wolte, inmassen man die getheilten Stockwerke und deren Fuß-Böden von dieser Treppe ungezwungen auf den mittlern Austritt zu beyden Seiten würde betreten können, dermassen daß in so einem Gebäude die Galerien könten hoch seyn wie in gleichen die Haupt Logis, daneben aber niedrigere Zimmer von Höhe der ganzen Etage zur Hälfte, welche leicht zu heizen, und gut vor die Officianten und Cammer-Bedienten, auch zu Garderoben, auch die Bedienten des Nachts und auch sonst in der Nähe zu haben. Das Fundament dieser Treppe ist, daß solche gleich zwey Mannes Höhen und drüber oder daß die Etage zu so einer Treppe 9. bis 10. Ellen hoch seyn müsse, welche Ellen in einen so grossen und magnifiquen Gebäude, und wegen so vieler Commoditäten der Neben-Zimmer, über gewöhnliche 8. Ellen, als die Etagen ist auch bey mittel Gebäuden gemachet werden, der Etage zu zusehen sind, inmassen nach Abzug der Decken und Fuß-Böden, die Zimmer in dergleichen Gebäuden nicht zu hoch, sondern convenable zu achten sind, solten solche aber übermäsig vor Standes-Personen aufn Lande geachtet werden, so können gewölbte Decken bey Verführung der Stukatur-Arbeit gemachet werden, welche solche niedriger machen mögen, wodurch man destweniger das Trappen, Foldern und Rücken von denen obern Zimmern empfindet, ist auch zu grosser Menage des Holzes destweniger

niger nöthig, daß man die Fuß-Böden mit doppel Gebälde oder Balcken an Balcken mache, weiln man hierdurch den Schwanck, und Schüttern welches unten empfunden hierdurch aber verdümpffet wird, abheffen wird, hiernächst kan man in der Mitte einer solchen Decke wohl proportionirte Vertieffungen haben. Zu desto leichterem Demonstration ist diese Treppe in die Perspective No. 2. geleyet vorgestellet worden, das Profil zeigt sub No. 3. wie die innere Treppe auß schlechteste könne eingerichtet werden. Ob inzwischen die Bedeckung der Passagen welche sehr schwach oder dünne und über 6. bis 8. Zoll nicht wohl Platz finden, zu ersehen, von Holz und Eichen Schwellen, oder von einem eisernen starcken Gatter, darauf die steinern Platten zubefestigen und unten zu bewerffen wären, oder wohl gar von Medallenen oder eisernen Platten, unter welchen starcke durchgehende eiserne Schwellen, oder von einem ganzen stücke Stein, wo selbiger hart genug in solcher Grösse zu haben, zu verfertigen wären, das lasse aus diesen Inventionen dem Architecto zu seiner Wahl, hiernächst ist zu bemercken, daß auch von innen und von der Haupt-Mauer der Fronte Fenster statt finden, damit die Treppe und durch dieselbe das Vorhaus ihr Licht habe; es wird auch keine Gelegenheit verabsäumet werden, wie dergleichen Treppen sich zum ganzen Gebäude wohl rapportiren, in ganzen Grund-Rissen von dergleichen und vorigen zu zeigen. Was aber die dritte Art von Extra-ord. magnifiques Treppen betrifft, so sind es diejenigen, welche offen in einem weiten und geraumigen Platz oder Zimmer oder Saale an die Wand offen und frey, anhangenget und in einander eingeleyet werden, so, daß im ganzen Vor-Saal oder Zimmer oder Raum kein Fuß-Boden zu befinden, sondern durch 2. bis 3. Etagen bis in das Dach en Dome genannt frey und offen in die Höhe gehen, so daß die Decken gewölbt und reich ausgezieret, die Wände oder Seiten gleich einem Zimmer mit dem kostbarsten Tapeten oder Tafelwerck embelliret die Stufen meist von schönen jungen Eichen Holz mit Oehl gefürnist sind, und der Austritt von diesen zur Seiten in einen regulai-

gularen Vor-Saal gehet, als auf welchen Treppen ganze Pro-  
cessionen und Solennitäten können übersehen werden, inzwis-  
chen des Architecti fleißige Aufsicht und sorgsame Angabe erfordert  
wird, daß diese Treppen nach ordinaierer Art an denen Wänden  
möge wohl und fein befestiget, und deswegen recht wohl in ein-  
ander geleyet werden, welches ohne Riß wie andere Treppen  
verständlich ist. Welche Invention und Angabe lediglich wegen  
Kostbarkeit und grossen Platzes vor große Herren ist. Leglich ist  
auch eine Art die Garten-oder Rasen-Treppen bald und dauer-  
haft zu machen erfunden worden, davon die Procedur also: stecke  
die unterste Stufe der weite und breite nach ab, u. ziehe die Schu-  
re, nach solcher schräge grüne weidene Pflocke 1. Zoll stark, und  
schlage sie nach der Schuhre in die Erde ieden 2. Zoll von den an-  
dern, und 7. Zoll hoch über der Erde, diese mußt du mit grünen  
Zach-Weiden von der Erde in die Höhe weitläufftig ausflechten,  
schütte das innere voll Erde und vergleiche es, so dann gieß  
Wasser darauf, daß sich die Erde derb zusammen setze, nach die-  
sen stecke die folgende Stufe wieder also ab, und procedire ferner  
also, bis du alle Stufen so in die Höhe geführet hast, forne her  
pflöckest du mit hölzernen Nageln grünen Rasen, daß das Ge-  
flochtene bedeket werde, über die gerade eingeschlagenen Pflocke  
wird ein eisern Blech welches an unterschiedenen Spizen in die Er-  
de gehet, und 2. Zoll, eingekrümmt, breit ist, zu Conservirung  
der Ecke und des Rasens zu Verhinderung des Abtretens der  
Schärffe geleyet, die Erde und ganze Treppe wird nach fleißiger  
Begießung von selbst grüne, auch wird die Erde wo sie eingetre-  
ten wieder aufgefüllet, so sind solche Treppen dauerhaft,  
scharff und wohl zu steigen, auch beständig grüne; welches  
alles zu guten Nutzen zu gebrauchen, nach Zeit, Erfor-  
derung, Gelegenheit und Glücke gewin-  
schet wird.







Sorgsame Angabe  
In der  
Civil-Bau-Kunst  
Vorstellend  
Das  
Feuer-feste  
Bauer-Haus

Wegen  
Der vielen zeitherigen Feuers-Brünste  
Besonders auf dem Lande  
erfunden  
Von  
Einem berühmten Sächsischen Architecto.

---

SONN, in Gottlob Hebolds Buchladen.  
1736.

Christliche Kirchen

zu

der Stadt =

der

der

der =

der =

der

der

der

der

der

der

der

der



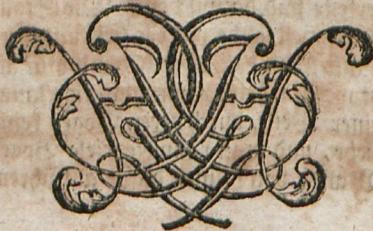


**S**ie siehet wohl daß Holz, Schindeln, Latten, Stroh, Baum-  
Kinden solche brennende Materien sind, welche wie das Oel  
das Feuer befördern, und gleichwohl sind oft ganze Dorff-  
schafften mit pur lautern Stroh bedeckt, ja die Häuser gar von  
Holz, wie leichte ist das Feuer gefangen, und keine Rettung  
der Nachbarn mehr übrig. Wo ist nun der Fleiß und das Wohlmeinen eines  
Bau-Meisters oder andern in der Policey verblieben, daß nicht einer von langer  
Zeiten hätte vor den Bauers-Mann gesorget, darauf ich endlich gefallen bin?  
Ich frage, wie bedeckt man die Bauer-Häuser, daß sie nicht abbrennen können?  
Antwort: mit Erde. Ich frage, wie will dieses hinaus geführt werden? Ant-  
wort: ich will es nun erzehlen? und zugleich daß es practicable oder zu Werke  
gerichtet werden könne, an lebendigen Exempeln bezugen. Voraus muß ich mich  
bekümmern wie es zu Dorffe aussiehet. Ich reise hin und wieder, und wer oft  
gereiset, wird mir Beyfall geben, daß auf allen Dorffern zu ersehen, welcher Ge-  
stalt die Häuser der Bauern, wenigstens aus dem Grunde heraus bis über die  
Erde etwan einer Elle hoch geführt sind von Steinen, daher abzunehmen, daß  
wenn auch die Steine nicht aller Orten befindlich, dennoch fast kein Dorff wo  
nicht Steine zu haben wären, wie denn die Stein-Brüche müssen gesucht wer-  
den. Also gehe ich nicht dahin, daß die ganzen Bauer-Häuser sollen von Stein  
aufgeführt und auch damit bedeckt werden, sondern es sollen die Häuser von  
Leimen über den Grund werden, und sie sollen mit einem dichten Gewölbe be-  
deckt werden, auf dieses Gewölbe wird bloße Erde geschüttet, und so hoch daß es  
gefäet und gegraben werden könne, daß der Ober-Platz zu einem Garten könne  
gebraucht werden, unter der Rundung dieses Gewölbes ist der Boden, die übrige  
zwey Stockwerke gehen gerade hinunter. Aber es fragt sich, wie wird dies  
für zu Werke gerichtet, wenn das Bauer-Haus von Leime seyn soll? Antwort:  
Die ganze Bedeckung und das Ober-Gewölbe wird auf 4. oder mehr Pfeilern  
gegründet, welche so stark und so breit seyn sollen, als es nach Höhe des Gewöl-  
bes

bes Wiederlage erfordert, damit das obere Gewölbe nicht die Pfeiler aus einander spanne, und das Gewölbe einfallt; Wiewohl die Keim-Wände und Unterschiede bis in die Höhe geführt werden, und also das Gewölbe unterstützen, weil nicht nöthig, daß das Gewölbe frey sey. In der Mitte des Gewölbes gehet eine Wendel-Treppe in die Höhe, mit einer spitzigen Bedeckung oder Haube, welche aus der Spindel kan in die Höhe gestellt werden, damit man oben austreten könne, über einen Rand, daß der Regen nicht auf die Treppe komme. Fällt also das übrige Dach, Stroh, Holz hinweg, und ist also das Haus oben Gerade mit einer Brust-Lehne auf den Seiten. Denn die Ursachen sind: Man gehe und reife aus, und besetze die Brücken und die Bogen, wie sie eingerichtet sind, und was solche vor Bedeckung haben. Gehet man an die Floss-Graben, und siehet wie viel kleine Brücken darüber gewölbet zu befinden, so wird man gewahr, daß durch keinen Bogen das Wasser dringe, sondern sie sind trocken und der Kalk hält fest daran, gleichwohl ist oben darauf nichts als Erde befindlich, und der Regen dringet nicht durch, wann auch gleich Fuhr-Gleisse über diese Brücklein gehen. Man könnte sagen: diese steinern Brücklein wollen nicht viel sagen, indem solche mitten hoch, so daß der Regen bald abfließt, und darauf nicht stehen bleibet. Allein man betrachte nun die andern Brücken welche über die Ströme geführt sind, man wird nicht gewahr daß die Bogen darunter naß sind, ob die Brücken gleich lang und gerade, und das Wasser mitten auf selbigen stehen bleibet; Zwar wird man von etlichen Brücken gewahr, daß sie gepflastert sind, und daß sie abhängende Rinnen und Führungen durch Löcher zu beyden Seiten weg. Antwort: Die Abführung des Wassers soll unten gelehret werden, indem man nicht intentionirt ist die Überschüttung zu pflastern, sondern vielmehr zu graben und zu besäen, oder Gras darauf wachsen zu lassen. Weil die Erde das Regen-Wasser erst einziehet, die Sonne ziehet es wieder heraus, und wenn zuviel Regen-Wasser, so findet sich auf dem Grunde oder Gewölbe, dieses muß daseibst abfließen können, weil das Gewölbe muß eben nach dem Fuch verleiht werden, und daß es Löcher zum Ausfluß finde, welche Löcher am Ausfluß statt finden. Es ist eben so unrecht nicht, wenn das Gewölbe oben mit Estrich vergossen und vergluchet wird. Wenn also ein solches Viereck mit einem Gewölbe versehen worden so groß als das Haus, so müssen die Seiten von Keimen, wie auch die Unterschiede in die Höhe geführt werden, die Balken leget man zu deren Fuß-Boden mit ein, und macht die Fenster und Thüren von Holz, welche keine Entzündung so leicht verursachen können: Es ist Gut wenn die Treppe in der Mitte in die Höhe geführt wird, nemlich diejenige Treppe, welche in der Runde durchs Gewölbe bis über die Erde gehet, weil ein Circul auch ein Schluß vom Gewölbe abgeben kan. Anders können die Treppen in den zweyen Stockwercken geführt werden, welche gerade seyn sollen,

len, damit man alles leicht auf- und abtragen könne. Man kan wieder einen Einwurff machen, daß an grossen Brücken die Bogen meist mit Quader-Steinen, welche auß genauste gehauen, aufgeführt sind. Wo solte ein Bauers-Mann dergleichen Kosten machen können; Allein man hat auf denen Dörffern Sand-Steine welche leicht wohl zu richten und tiechte an einander zu passen und zu fügen sind. Es giebet auch Bruch-Steine welche Lagerhaft und gerade Seiten haben, zudem so bleiben doch zwischen den Quader-Steinen Ratsch-Fugen, durch welche der Regen dringen könnte, welches nicht geschiehet, und was solte man Anstand finden solche Gewölbe gedoppelt über einander zu mauern, daß sie starck werden mögen, weil solch ein Gewölbe durch die Unterschiede unterstüzet ist, und man findet viele Brücken welche bloß von Bruch-Steinen, und sind doch beständig trocken; Daß diese Gewölbe solten von Ziegel-Steinen gemauert werden, rathe ich nicht, indem die Ziegel-Steine Wasser an sich ziehen, von selbigen gefressen werden, und welche endlich das Wasser durch gehen lassen, folget von selbst hieraus. Aus diesen erhellet, daß jeder Bauer, so auf seinen Grund bauet, oben her eben so viel Plaz, Garten oder Wiese wieder bekommt. Denn was wird es schaden, daß man die Erde über so ein Gewölbe eine bis wey Ellen hoch schütte, daß solche könne umgegraben werden; Es wird nicht mehr und nicht weniger Regen vom Himmel kommen, und desto weniger wird abfließen können, weil mehr Erde solches einziehen kan; Ja was noch mehr, es regnet gar selten so starck, daß die Erde eine Elle tieff solte eingemasset werden, daß man auf solche Art die Scheunen auch einrichten könne, ist ganz natürlich; Inzwischen solte in dem Getrayde und Stroh Feuer auskommen, wird es nicht um sich greiffen und den Nachbar anzünden können, wegen dieser auferflichen guthen Verwahrung, und daß keine Stroh-Dächer mehr vorhanden. Auch kan derjenige davon urtheilen, welcher Scheunen, so mit Getrayde gefüllet gewesen, hat abbrennen sehen, woselbst ich gewahr worden bin, daß die Scheunen am Dach und Holzwerc bald bis auf den Grund abgebrand sind. Es ist aber das abgetrayte Getrayde wie ein hoher Hügel gelegen, und hat nach und nach im Feuer consumiret, und gar keine Flamme von sich gegeben, ohne wenn es aufgeröhret und aufgerühret worden. Es ist aber bey dieser Art zu bauen zu zweiffeln, ob eine Scheune die andere anzünden könne, weil Leimen-Wände und Bedeckungen so Feuerfeste sind dazwischen. Die Ställe können noch commodo also angeleget werden, weil solche nicht so tieff und breit, auch nicht so hoch seyn dürfen. Man kan also sehen daß diese Invention in allen practicable und zu Wercke könne gerichtet werden, denn wenn man eine lange Brücke mit vielen Bogen fertig hätte, auf einer Weise, durch deren Bogen kein Wasser mehr flöße, und allzeit trocken verbliebe, und man räumere diese Bogen denen Armen zur Wohnung ein, daß sie Wände von Leimen dafür aufbrennen mögen mit Thieren

ren und Fenstern, man wird sehen daß sie in und unter solchen Bogen sicher und trocken würden wohnen können. Es ist nicht nöthig oder thulich gewesen daß man einen Kupfer-Stich hierzu verfertiget, indem man die Größe und Höhe und Länge und Tiefe vielfältig nach dem Platz und dem was man benöthiget einzurichten hat. Gesezt es wäre auch nicht zu wiederzathen, daß ein Bau-Meister hiezu gute Risse verfertigte; nur dieses wollen fast alle die da bauen nicht gerne, von Bau-Meistern will niemand nicht gerne hören, daß man auf diese Leute Geld wenden solte. Gleichwohl suchet man Zierlichkeit und Ordnung in Kleidungen, weisser Wäsche, sauber zu schreiben, und in anderer Reinlichkeit, Ordnung im Rang in dem Herkommen, in der Profession und Gelehrsamkeit, man betrachtet aber nicht, daß übel angegebene Gebäude, dunckele Treppen und dergleichen eben so geringe zu schätzen als andere Unordnung; Warum will man das Geld nicht daran wenden und das Bauen durch gute Bau-Meister wohl lassen einrichten, welches eben so ärgerlich als unfätige, übel gezogene und übelgekleidete Leute oder Personen; Es wird vieles neu gebauet, welches eben so schlecht als ein altes Gebäude zugeschnitten ist, nur daß es neu aussiehet. Wer also ein solches Feuer-festes Bauer-Haus zum ersten anlegen und das Eis brechen wird, der kan erfahren daß es practicable und wohl mit Nutzen bestehen kan. Die Feuer-Ofen oder Schöbche werden als Pfeiler an der Brust-Lehne oberhalb bestehen können. Man wird sich nicht fürchten dürfen daß die Nordbrenner die Dorffschafften möchten verheeren, und ferner Schaden zufügen können; Dannhero ich von dieser Intention länger nicht schweigen wollen, weil ich befinde daß dem Landes-Herrn meiner Pflicht nach ich Nutzen schaffe, daß die Dörffer nicht abbrennen mögen, und steter Feuer-Schaden sich ereigne, und ich dem zugleich mit diene; Man wird das hierdurch zu erspahrende Holz, Stroh und dergleichen zu vielen Nutzen noch brauchen können; Hiermit ich guten Succes dem ersten Anfänger und der spätem Nachwelt wünsche, nebst andern göttlichen Seegen und alles Wohlgedeyen.



Das allzeit fertige  
unsichtbare und doch gegenwärtige

Spahn=

und

Sast = Setze,

wird

Aus der Mathematic, Geometrie, nach tüchtiger  
Meister und Tischler-Arbeit.

zum häußlichen Gebrauch

hierdurch mitgetheilet

von

Einem Liebhaber guter Künste und  
Wissenschaften.

---

ANNO 1736.

Das allg. Recht  
und die Verfassung

Verfassung

und

Recht

und die Verfassung

Recht

und die Verfassung

1833





**S**enn man will einen Gast accommodiren, und hat nicht aller Orten, sonderl. wo alles so enge eingeschlossen und so viel in einem Hause beyammen wohnen, übrigen Belag, leere Zimmer und Kammern, wo leere und bereits aufgeschlagene Betten, welche in kleinen Wirthshäusern und Schencken auch so überflüssig nicht zu befinden, sonderl. in kleinen Städten und Flecken, wo keine Heer-Strasse und starke Passage durchgeheth, auch bey Privatistis, wo der Zuspruch nicht so öftters, ist man am meisten bekümmert um ein Spahn-Bette, oder um ein Gurt-Bette, und wenn auch ein Spahn-Bette oder mehrere solten vorhanden seyn, oder ein Gurt-Bette, so sind sie mehrentheils auf denen Boden oder in Geräthe-Kammern, als ein Gerümpel, zu befinden, und da sie sollen bald beyhanden seyn, und aufgeschlagen werden, so fehlet etwa ein oder mehrere Breter, oder etliche oder wohl alle Nagel, die Zapffen kommen nicht in die rechten Stollen, die Löcher treffen nicht zu, die Fugen und Nothen sind verquollen, nun soll auch noch erst Stroh hinein. Was die Feder-Betten anbetrifft, wird selten ein verehlichtes Paar ohne so viel Betten seyn, daß es nicht solte ein doppeltes Unter-Bette auf 2 Personen aus seinem Ehe-Bette, und aus andern

Betten ein Deck-Bette heraus nehmen können, und 1 Pfuhl  
oder Küssen, daß es an Feder-Betten so weit in der Wirth-  
schafft möchte bestellet seyn, bis auf das Spahn-Bette. Was  
die Gurt-Betten betrifft, diese stehen immer, wenn man sol-  
che in der Nähe aufhebt, in Wege, werden voll Staub und  
Kanker-Gespinnste, und öfters lahm, zerknickt und zertreten,  
in die Höhe gerichtet aufgehoben, sodann stehen sie da, wie ein  
Sceleton. Nun bin ich gereiset, und habe das Stadt- und  
Land-Leben, Accommodement, Sicherheit, auch die Oe-  
conomie in etwas mit wahrgenommen, als aber irgendwo  
länger in Geschäften mich aufhalten mußte, und Sempronius  
auch nicht recht, weil er noch ledig, mich bewirthen konte, indem  
in particulier-Geschäften es die Nothwendigkeit erforderte,  
in allerhand Berechnungen beysammen zu verharren, fand ich  
vor practicable, daß ich meine ihm verehrte zwey Ansetz-  
Tischgen, welche untenher zwar als ein Kreuz jedoch in die  
Rundte ausgeschweifte waren, welches das Fundament  
dieses Bettes ist, also zusammen setzte, daß sie mit dem Rük-  
cken gleichsam auf der Erde lagen und die Füße zusammen  
stößen; ich ließ alsobald Gurte darzu holen, und solche in spi-  
zigen Triangeln hinüber und herüber flechten, darauf man  
die Betten legen mußte, und befand, daß ich kein bequemer und  
fest-stehender auch geraumiger Spahn-Bette haben möchte.  
Wie wohl ich auch nach diesen sahe, daß nach belieblicher Wahl  
man einen doppelten Zwillig nehmen konte, denn an solchen  
ließe ich an allen 4 Orten zur Seiten oben und unten, jedesmal  
eine Over-Hand voneinander, Bleich-Bänder auf beyde Sei-  
ten unten und oben angenehet, hefften, oder auch starcke ge-  
zwirnte Klaff-er-Schnure, welche Stücken, einer halben Ellen  
jedes

jedes lang, mit einem Knoten verknüpft und von den Knoten  
auf den Zwillig einer Ober-Hand nach den Ende zu heran ge-  
nehet waren. Auf diese Art kan man ohne oder auch noch  
über die Gurte diesen gedoppelten oder sehr starcken einfachen  
Zwillig oder Seegel-Tuch in der Kürze an alle 4 Seiten an  
die Ober- und Unter-Leiste und an die Seiten anbinden, u. bald  
wieder abnehmen, wozu die obern Stege müssen zum Anbin-  
den und Durchstecken der Bänder gestammet seyn, die Tische  
wieder in die Höhe und zu beyden Seiten an oder auch in der  
Mitte zusammensetzen, also, wenn die Tische zusammengesetzt  
sind, so ist das Spahn-Bette unsichtbar, und ist doch gleich zu-  
gegen, und bleibet reinlich, und kommen keine Würme oder  
Wanzen hinein, wie in manche und sonderlich alte Spahn-  
Betten von Bretern. Wenn diese Tische aber nun liegen, so kan  
man solche verlängern, durch eingebohrte Hölzer mit eisernen  
Zapffen, welche hernach unter die Tischblätter angebunden und  
aufgehoben werden, so lang als man will, nemlich eine  $\frac{1}{2}$  oder  
ganze Elle, bis auf 4 Ellen, indem ein Anseh-Tisch meist  $1\frac{1}{2}$   
Elle hoch wird, nachdem es vor lange Personen nöthig; vor  
eine ordinaire Person aber 3 Ellen genung ist, nachdem die  
wenigsten 72 Zoll, oder so gestreckt schlaffen. Ich rede aber  
hier nicht von großen Aubergen, oder Palatiis und Gebäu-  
den, oder auch von Ritter-Gütern so austräglich, wo man leere  
Zimmer in Quantität, und wo die Gast-Betten vor Herren  
und die Garderobben in Bereitschaft stehen, wenigstens  
kan man sich auch solcher Tische in Campagne zu Feld-Bet-  
ten bedienen, sonderl. wenn sie sich wie die Feld-Stühle über  
Creuz brechen und zusammen legen und die Stützen gar hin-  
weg

weg fielen, wenn die Gurte und Leder aufgenagelt wären, auch die Streben wegblieben, so daß die Tisch-Gestelle nichts anders als einen großen Feld-Stuhl formirten, ohne Leder oder mit selbigen; indem beyde wiederum 3 Ellen ausmachen. Beständiger und füglicher ist aber die Invention, indem es mit denen Maassen allerwegen seine Richtigkeit; Denn die Höhe eines solchen Tisches ist  $1\frac{1}{4}$  Elle, diejenige Seite, welche auf die Erde zu liegen kommt, ist  $\frac{1}{2}$  Elle breit, also breit genug, auch vor eine vornehme Person, indem einspännige Betten öfters nur  $1\frac{1}{4}$  breit gemacht werden. Diejenige Seite, welche in die Höhe stehet, ist 1 Elle hoch. Die Streben machen die Standhaftigkeit, daß die Tische nicht lahm werden. Die Tischblätter gehen über 8 Zoll nur an einer und der schmahlen Seite, also wird das Tischblatt  $\frac{1}{2}$  Ellen lang, 1 Elle und 8 Zoll breit. Wenn aber die Tische niedergeleget werden, so ist die Länge 3 Ellen und mit der Zugabe  $3\frac{1}{2}$  und 4 Ellen. Damit aber die Blätter sich nicht in die Höhe heben, werden solche mit einem oder zweyen Nägeln vernagelt, wie sonst gewöhnlich, welche nur von Holz sind, und heraus geschlagen werden können. Wann man nun die Länge auf  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Ellen verlängert, kan man auch Hacken zu beyden Seiten neben denen eingesbohrten Hölzern mit eisernen Zapffen, in die Stollen machen; und dieses ist die beste Art zu verlängern, ohne die Tisch-Blätter mit eisernen Hacken etwa oben, und mit Bändern unten, zurück zu legen; sonderlich sollen die Säulen flammrecht gedrehet seyn, und auch diese Einsteck-Hölzer, deren 2 und 4 seyn können, am Ende mit Sünflein wie ein Rincken, und die Säulgen unten mit einen Knopff, in welchen von unten in die Säule die Locher zum einstecken geböhret werden, womit  
man

man die 1 oder  $\frac{1}{2}$  Elle voneinander gesetzten Gestelle zusammen steckt, und die Gurte oder den Zwillig mit daran verbindet, welche Verlängerung vor eine lange Person geschehen müste; Beym Aufsetzen würden die Sacken rückwärts eingehengt, und zwar an die Säulen. Man findet Gasthöfe und Wirthshäuser, wo in einer Stube zu 6 und mehr Tische sind, wenn man die Tische also verfertigen läßt, welche sonst, wenn viele des Nachts bewirthet werden sollen, in die Höhe gehendet werden, um Platz zu gewinnen, so kan man 6 ehrbare Leute auf einem Spahn- und Unter-Bette in der Stube auf solche Art wohl accommodiren.

Es ist noch eine Invention eines Spahn- und Feder-Bettes, beysammen, ohne Stangen  $1\frac{1}{2}$  Ellen lang und breit ins gevierdte, auf der Kuffsche mit sich zu führen, meist vor Noblesse und Persohnen, welche eigene Wagen führen, dieses kan künfftig communiciret werden, nachdem man wird soulagiret und ferner protegiret seyn.

Diese Betten endlich mit Bildhauerey oder anderen Zierathen zu verfertigen, kan gar leichte hinzugefüget werden; Auch ist ein solches Bette in Form zweyer Ansetz-Tische, von dem Tischer richtig verfertigt und probat und commod erfunden worden.



man die 1. oder 2. die hochwürdigen geistlichen Väter  
man nicht, und die Güter oder den Erbschaft mit dem  
habet welche Verleumdung von dem langem  
nicht; Wenn dinsten wüßten die Sachen  
edacht, und zwar an die Schulen. Man  
und Verleumdung was in diese Dinge zu  
für wann man die Dinge als  
wenn viele der Dinsten  
gedenket werden und das zu  
so man auf einem  
solche die wohl

Es ist nach dem  
Recht, das man  
die gewohnt, auf der  
Nobele und  
dieses ein  
wird  
Dich  
zu  
am  
und



Neu-erfundene Angabe  
zur  
CIVIL - Bau - Kunst,  
den  
Ofen,  
Heerd und Lamin  
in einem beyammen zu haben,  
wodurch die  
Belaste des Volkes  
zu ersparen,  
Nebst unterschiedlichen andern Bequemlichkeiten  
in denen  
Bürgerlichen Wohn-Häusern  
mit Nutzen einzuführen,  
Zum Allgemeinen Besten  
ans Licht gegeben  
von  
Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

ANNO 1736.

Lit. H.

Geography of the Kingdom of Saxony



The text on this page is extremely faint and illegible, appearing as a series of light-colored lines and shapes against the aged, yellowish paper. It likely contains geographical descriptions or historical information related to the Kingdom of Saxony.



## Geneigter Leser!



S ist mehr als zu bekandt in was besondern Grad die Wissenschaften heut zu Tage floriren, und wie hoch es der menschliche Wiß fast in allen Ständen und Professionen gebracht hat; Inzwischen siehet man die Grängen des Allmächtigsten und Allerweisesten Schöpfers doch nicht, indem nichts so vollkommen und nichts so sinnreich, welchen nicht noch etwas zugesetzt werden könnte; Man hat zeithero von ein und anderer Holz-Menage diese und jene Pieçe gesehen, welche man in ihrem Werth und Unwerth läst, und begnügt sich eine Invention iego zu communiciren, welche vor alle und jede Haushaltung grossen Nutzen und Bequemlichkeiten mit sich führet und eine Invention ist das Holz zu erspahren, da durch die fleißige Übung der Haushaltung eine solche Erfindung zusammengesetzt worden, daß der Feuer Heerd, der Ofen und das Camin in einen zu haben, und das Feuer auf den Heerd und in Ofen vor eines ist, welches die Menage die Helffte des Holzes beträgt, dabey denn ein neumodischer Camin, so in einen Grunde und Platz befindlich, und in noch vielen andern, als in Erspahrung zweyer Rauchfänge von Importance ist. Denn es ist der Unterscheid zwischen denen Ländern bekandt, alwo man, wie bey uns nichts als Defen zum Heizen der Zimmer findet: Wiederum sind die andern Länder auch am Tage, wo lauter Camine zu sehen, die Neugierigkeiten der Menschen sind aber dadurch nicht aus einen gegen das andere überzeugt worden, welches vor dem andern besser, indem man befunden, daß unterschiedene, welche an Orten, wo lauter Camine eingeführet sind, sich nach teutscher Art Defen machen lassen.

In Teutschland hingegen sind die Camine so Mode worden, daß deren viele fast an allen Höfen, und wo es irgend galant zu ersehen; gleichwohl hat man; in diesen Landen die Defen nicht gar entbehren können, indem die Camine solche unsere Zimmer nicht völlig heizen und warm halten, deswegen hat man sich genöthiget gesehen, das Nöthige zum Galanten zu setzen, und Defen neben die Camine in die Zimmer bey Grossen zu ordnen, welches doppelt Holz, doppelten Raum und dop-

pelte Rauchfänge kostet. Wegen der Heerde oder Kochung in den Defen ist es in Städten und bey gemeinen Leuten schon etwas altes, daß man in der Stube eine blecherne Thüre hat, wodurch die Hasen oder Töpfe können hin und wieder gehoben werden, inzwischen gehet der Rauch in die Stube, und ist allstets vom Holze darinnen unrein, welches also auf andere Art zu ordnen, will es vor eine geschickte Bau-Invention und sughliche Hauß-Commodität passiren.

Um nun diese Invention mit vielen Lobes-Erhebungen darzustellen, so fallen diese Verwerfflichkeiten gang hinweg, und zeigt sich diese neue Invention in einer artigen und Regul-mäßigen Angabe nach richtigen Maas und wie es die Bau-Kunst ersodern könne, und bey vorfallenden neuen Zimmern und Gebäuden kan angeleget werden; Es ist aber die Beschreibung folgende:

**D**er Grund dieser Anlage ist ein gedoppelter Ofen, oder ein Quadrat von Größe als der größte Ofen lang ist, 3. Ellen ins Gevierdte; Dieser Grund wird in das Mittel der Wand oder Brand-Mauer geleget, wo der Ofen soll hin zustehen kommen, und werden zu beyden Seiten auf diesen gevierdten Platz zwey Seiten-Mauern aufgeföhret von einer halben Ellen je d'estarck, so, daß der Rest der Länge zu der mittlern Oeffnung des Camines bleibet, dessen Höhe 3. Schuhe ist, so hoch die Seiten-Mauern just seyn sollen. Auf diese Mauern wird eine eiserne Platte gelegt, von 3. Ellen ins gevierdte, wenn sie über den Heerd mit gehen, oder 3. Ellen lang und  $\frac{1}{2}$  breit, wenn nur der Ofen darauf zu stehen kommen soll, an dessen Ecken zur Linken nach Abzug eines Schuhs (wegen der von unten herauf geföhreten Seiten-Mauer) eine Oeffnung verbleibet zum Schloch des Camines, und hierauf wird der Ofen aufgebauet, und continuiert im Zimmer in Form eines Camins in die Höhe; dessen Verzehrung und Einrichtung auf mancherley Art seyn kan, doch will in selbigen keine Oeffnung in der Mitte Platz finden können, wie bey denen Defen, welche mit Bögen und wie gewölbt sind; und dieser in die Höhe geföhrete Ofen, so hoch als man ihn haben will, und als es die Invention mit sich bringet, Da er in Form eines Camines bis an die Decke continuiert, oder nur auf eine ordentliche Ofen-Zierde und Spitze hinaus lauffen kan, welches die Franzosen Amordiff. ment  
nen-

nehmen) muß zu beyden Seiten anschließen, und raget deswegen der ganze Ofen, weil er nach der Breite in die Stube gehet, und nicht nach der Länge, nicht weiter in das Zimmer, als der Camin, welche beyde einen Platz einnehmen, der Sturz hingegen gehet über die Blatte noch 6. Zoll hinunter, damit der zu beyden Seiten aufsteigende Rauch ein Receptaculum finde, und nicht ins Zimmer über gehe; In der Mitte der Brand-Mauer wird über den Scheit-rechten Bogen der Rauchfang in die Höhe geführt, von welchen Rauchfange ein Schurz sich erstreckt, nach der Küche zu, welcher Schurz 6. Zoll noch über die eiserne Blatte oder übern Heerd gehet, und verbleibet das Ansehen nach der Küche zu wie ein ordentlicher Heerd, welcher zur Helffte in der Wand stehet, wie aus beygefüzten Kupffer deutlich zu ersehen; Aus diesen kan man schließen, daß wenn das Feuer auff den Heerd gemacht wird, es zugleich nothwendig den Ofen erhitzet, da inzwischen in der Küche dir ein grosser Heerd ist, an welchen du wohl handieren kanst; Es liegt aber in einen Ofen nichts daran, ob das Feuer in die Mitte oder in die Ecke oder an die Seite gemacht werde, inmassen man der Art des Einheigens mancherley siehet; du hast aber schöne Gelegenheit zu braten, zu beyden Seiten, indem die Tiefe deines Heerdes bis 3. Ellen, so daß du den Bratenwender zur rechten oder linken Hand stellen, und den Aufzug des Gewichtes an die Seiten-Wand durch den Schurz führen, den Spieß aber am untern Theil auff die hierzu erforderte Böcke, oder in gemachte Haken legen kanst, das Feuer nach solchen zu legen, um deinen Endzweck zu erhalten. In dem Sommer kan man mit eisernen Schieb-Thüren die Wärme vom Ofen abhalten, und das Feuer vorwärts nach der Küche zu machen; doch müste der Schloth vom Camin und die Obst-Belecke bis an die Brand-Mauer continuiren, daß die Thüren schmahl seyn können. Du siehest auch, daß diese Invention nicht vor Fürsten und Herren, und vor grosse Banquete, sondern vor Pr. vat. Personen, und desto nützlicher, wenn man dem gemeinen Wesen Frucht bringen und den Armuth Menage und guten Nutzen schaffen kan.

Man hat aus der Erfahrung befunden, daß wenn man Feuer ins Camin gemacht, und Kohlen darinnen gehalten, und etwas dabey gesetzt, solches wegen der durch die eiserne Blatte von oben darauf gedruck-

te Wärme nicht nur geschwinder gekocht hat, sondern auch kräftiger worden. Ingleichen hat man auch vermehren und hinzusetzen wollen, daß man von der Seiten der Mauer her solle Schieb-Thüren ordnen, welche von eisern Blech gemacht, und die man von der Seite aus der Mauer her zusammen schieben könne, so in einer eisernen Nots oder Furche, die in einen eisernen viereckigten Stabe oben quer über ist, unten aber in der Platte giengen, und richtig zusammen treffen müßten; und an diesen eisernen Stabe auch Kessel an eisernen Ketten und Hacken übers Feuer könten gehangen werden. Die blechernen Thüren können gang oder biß auf ein Spatium zugemacht, noch gewisser aber mit kleinen Zug-Löchern, wie in denen Wind-Defen, versehen werden. Dahero den gewiß, daß in Ansehung des ersparhten Holzes und Plazes diese Invention zu estimiren, und vor curios zu halten, noch angenehmer aber muß sie seyn, wenn man ersiehet, wie das Armuth hier und dar so wenig Raum zu ihren Heerden, welche der Enge wegen zur Feuers-Gefahr sehr geschickt sind, und also desto sicherer vor dieselben und vor viele Privatos in denen Städten also einzurichten ist. Man hat hier zufügen wollen, daß die eine Ecke auch eine Obst-Welcke dulden könne, wenn man daselbst, wo der Rauchfang vom Camin durchgehen solle, an einem Orte solchen weglassse, und ein viereckigtes Blech oder Back-Steine aufsetze, mit Einschiebe-Blechen auf Leisten zu beyden Seiten übereinander, oder in Furchen, auf welchen das Obst gedörret und durch die Hitze ohne a partes Feuer wohl gezwungen werden kan, welches, wenn der Plaz zum Braten anbey observiret wird, eine Commodität u. Nutzen ist, welchen man in ieder Haushaltung anzunehmen. Auch ist zu mercken, daß wenn man keinen Camin in der Stube beliebet, kan man zierliche Seulen von Holz oder Metall, oder eiserne Füße darunter setzen: Es emergiret zulezt noch dieser Vortheil, daß man die Küchen viel compendioser einrichten, und wohl gar ins Vorhaus legen kan, der Plaz aber sonst worzu anzuwenden, welches diejenige am besten verstehen, und zu appliciren wissen, welche mit vielen Eintheilungen der Häuser zu thun, und die Vorhäuser brauchen, und Plätze zu Treppen nöthig haben, ohne die besten Stuben und Seiten-Stuben anzuwenden; Es wolle der geneigte Leser sich dieser Invention noch Wünsche bedienen, und Nutzen daraus gewinnen, indes den Höchsten in allen danken und loben.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Nachrichtliche Angabe  
in der  
CIVIL - Bau - Kunst,  
von  
Heimlichen Gemächern  
oder so genanten  
Secreten,  
Priveten oder Abtritten,  
wie solche  
in denen Gebäuden wohl anzulegen,  
besonders aber  
daß sie in denen Vor-Sälen und Zimmern  
keinen übeln Geruch von sich geben,  
zu guten Nutzen in der Republicque  
und dem Nächsten zu dienen  
aufgesetzt  
und ans Licht gegeben  
von  
Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

---

ANNO 1736.

Et. I.

*[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to its low contrast and orientation.]*



ANNO 1530





Sind drey S in der Civil-Bau-Kunst, welche ausgeleget und benahmet werden durch Schlöthe, Stiegen und Secrete, oder Feuer-Deffen, Treppen und heimliche Gemächer oder Abtritte, welche eine gute Wissenschaft in dieser Kunst ausweisen, indem diese drey in einen Gebäude wohl müssen angegeben seyn, wenn der Bau-Meister den Beyfall eines Meisters in seiner Kunst erhalten wolte, inmaßen diese wohl anzulegen, Kunst erfodere, und diese und jene Erfahrung und Wissenschaft zum Grunde haben wolten. Nun ist in diesen Architectonischen Angaben von denen Schlöthen oder Feuer-Deffen gehandelt worden, ingleichen von Treppen unterschiedener Art, oder denen so genannten Stiegen; Eben so nützlich und considerable ist derowegen eine gute Angabe der Secrete oder heimlichen Gemächer, Priveten, Abtritten, oder was vor gleich bedeutende Benennungen solchen Secreten mehr möchte beygeleget werden. Man solte anstehen hievon ein a partes Blatt und offenen Titul ins Publicum gehen zu lassen, wenn es uns nicht zugleich erinnern könnte, daß wir Menschen, und menschlichen Unvollkommenheiten uns theilhaftig gemacht hätten, eben also, wie die Kranken und Krankheiten uns vor Augen stellen, und auch von Gesunden bescheiden müssen mit angesehen und ertragen werden. Je vernünfftiger nun ein Mensch auch ins Grab und in den Tod gehen soll, und hierdurch erweisen, daß er eine vernünfftige Seele welche von denen Thieren unterschieden, habe, eben so vernünfftig hat sich der Mensch zu erzeigen, daß er bey aller Unvollkommenheit sich doch aufs äußerste der Reinlichkeit beleiße, und besondere gute Vorsicht daselbst



vorkommt, vorher etwas Unreinliches entstehen könne, inmassen selbst die unvernünftigen Thiere sich aus dem Trieb der Natur so aufführen, daß sie ihr Nest auf keine Weise besudeln werden. Nach menschlichen grössern Umständen ist derowegen eine Erfahrung und gute Regul nöthig, daß man den Gestand im Hause von denen Secreten abführen oder so verdampffen könne, daß man selbige so wohl bey warmen als windigten und feuchten Wetter nicht spühre oder empfinde. Dieses zuerlangen, muß man zuvor wissen, was die üble Empfindung ursache, welches zweyerley ist: (1.) der Stercus und (2.) der wässrigt salzigte und tartarische Humor des Urins, welcher selbst in die Mauer und durch dieselbe penetriret und der Luft nachgeheth, in die Höhe steigt und durch die Luft hernieder gedrückt wird. Die würckende Ursache wird dafür gehalten das subtile Salz, welches in der Luft herum zlehet und flieget und sich vertheilet, oder wenn er in Stein und Kalk sich eingefressen, wohl noch frembdes aus der Luft an sich ziehet, dessen Wesen und Geschlecht die Medici und Physici am besten benennen können, und unter andern *Sn. Seyffarti* Disputat. Jenæ 1703. sub Præsidio *Dni. Ern. Heinrichi Wedelii*, Doct. & Profess. de Physiologia Urinæ, hiezu kan ersehen werden. Dieses ist gewiß, daß die Erfahrung bezeuget, daß der Humor, von dem Urin sich in den Kalk und in die Steine so einziehet, daß er nie wieder, weder durch Wasser noch sonst auf eine Art, heraus zu bringen, so gar, daß er in die Mauer tieff hinein dringet, und sich in den Kalk und Steine fest hinein sezet, in die Weite und Tieffe herum sich austheilet, ja was das schlimmste, die salzigte und salpeterichte Materie, von gleicher Art, aus der Luft noch mehr

mehr an sich ziehet, wie auch sonst geschiehet von Steinen welche Salpeter bey sich führen, und man an dergleichen Mauern und in Kellern an denen Gewölben oft gewahr wird. Daher entstehet nun der üble Geruch, welcher von der Luft wohin sie gehet, in das Gebäude getrieben wird, und in die Gallerien und Zimmer mit einziehet. Der Stercus ist so penetrant nicht, weilien die Feuchtigkeit der Materie inhæret, und eher im untersten Behältniß bleibet, daferne nemlich die Luft den Geruch nicht mit Macht austheilset. Aus diesen fliehet, daß in Anlegung des Abtritts ein Behältniß in der Tieffe zu ordnen welches ein Abzug oder Oeffnung habe, zum Räumen oder Austrag, jedoch so feste verschlossen, daß die Luft auf keine Weise hinein kommen und den Geruch erheben könne, und daß das Obere auch zugehalten werde, (welches so gar unsicher nicht, indem die Luft von oben selten in ein Gebäude so scharff hinein agiren kan, daß es solte den Geruch aufwärts heraustrreiben,) und erscheinet hieraus, daß die Luftlöcher in dergleichen Schacht gar nicht dienlich, sondern gänzlich verbotten sind. Wenn indessen der Urin gleichwohl in den Schacht eingehet, so ist klahr daß er sich in die Mauer einziehet, und empfindlich werde, immassen observiret worden, daß so oft als der Wind von Mitternacht, an einen Gebäude wo der Abtritt gegen Mittag gelegen, hergekommen, der Spiritus merklich in die Gebäude gestiegen, wo die geringste Luft penetriren können. Damit sich aber der Spiritus nicht in das Gemäuer ziehen möge, hat man den Schacht mit Bohlen ausgefütert, und solchen hölzernen Schacht verdhähret, wie man die Schiffe pfleget zuverdhähren. Ja es sind gewisse Entre-

preneurs gewesen, welche wenn sie keinen Abfluß in der Tiefe gehabt, das Behältniß in eine gewölbte Cammer auf die Erde geordnet; welches weilien die Bohlen schadhafft worden, und unbeständig sind, so gar das auch des Dähres Krafft abnimmt und mit der Zeit durchfressen wird, daß die Mauen davon angehen, zuletzt ein solches übeles Ende nimmet, welches durch nichts anders als durch niederreißen der Mauen zu corrigiren; und eben diese Umstände sind es bey einem ausgeädährten und ausgeflitterten Schachte, welches von keiner sichern Dauer, und beschwerlich zu repariren ist. Man hat also die zwey Inventiones vor gut befunden, deren eine ist daß man ein Behältniß ordne in der Tiefe, in welches eine Oeffnung gewölbet werde, welche zugemauret bleibet, bis man die Ausföhrung vonnöthen; welches, wenn das Behältniß groß, in 4 bis 6 Jahren erst nöthig ist. Wenn man in der Tiefe Wasser hat ohne Abzug, so daß der Grund bloße Erde, ist es dessoweniger von Sorge, indem die Materie sich auf den Grunde verzehret und zu Erde wird, nur daß der Schacht von dem Spiritu befreyet werde; dieses aber zubewerkstelligen, soll der Schacht groß und weit seyn, und in denselben soll eingedährter oder gepichtter kleiner Schacht von 2. bis 3. Ellen lang schräge in die Mitte des steinern Schachtes geföhret werden, so daß der Wein nicht an die Mauern, sondern gerade hinunter falle, dahingegen alles Aufsteigen zuverhüten der Schacht allerwegen feste zu seyn soll, daß keine Luft von unten herauf sich ziehen könne. Die andere Invention hingegen ist, nebst obigen Observationen, daß man einen Abzug von einem durchfließenden Wasserlein habe, durch welches alles wo es im

Ge

Gebäude zu erhalten, einen täglichen Abfluß hat, daß man des Räumens gar nicht nöthig: doch ist dabey in Acht zu nehmen, daß man das unterste Behältniß 2 bis 3 Ellen tiefer mache, als der Abzug oder Ausfluß von dem Canal oder anfließenden Wasser seye, auf solche Art wird sich der Stercus im Grund verzehren, und successive vom Grund mit dem Wasser abfließen, welches an allen Orten in denen Städten zu haben ist, wo Abzüge in denen Gassen zu Canälen zu befinden, welches wegen Feuers-Gefahr in denen Städten desto rühmlicher, wenn solcher Canal bey dem Feuer alsbald mit Mist geschüzet und das Wasser zum schöpfen in denen Gassen aufgedämnet wird; welches auch zu haben wo Röhr-Kassen und Wasserleitungen zu befinden, wie solches die Röhren Wasser-Führungen in die Häuser bey wohl eingerichteten Republicquen bezeugen, davon der fürtreffliche Mariotte in Paris Regum von æqualer Austheilung jedes Participanten gegeben, und im Braunischen Verlag in Leipzig übersetzt zu haben ist. So viel den geneigten Leser von diesen hiemit dienen sollen; Es wollen andere bey großen und weitläufftigen Gebäuden die Abtritte gar verwerffen, und dafür Stühle mit kuppfernen Kesseln mit Wasser einführen, zum täglichen Austrag, welches eine Sache wo die Dienstbothen in Ueberfluß zu steten Diensten stehen, welches mit privatis inzwischen eine andere Bewandniß hat. Wenn letztlich in allen Etagen die Abtritte zuverführen sind, muß ihnen wie denen Stiegen auch gehöriger Raum gegeben werden, damit jedes seine Weite hintereinander erhalten möge, wie solches alles aus denen Figuren in mehrern zuersehen ist, inmassen denn zu 4 Etagen auch 2 publique Abtritte im untern und dritten Stockwerck genug sind, aus denen andern Etagen entweder zu solchen aufwärts oder hinab zu steigen; welches dem Nächsten zum besten aus Schuldigkeit also hat sollen mitgetheulet werden.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Neu-inventirte Angabe  
in der  
**CIVIL - Bau - Kunst,**  
welche vorstellet eine  
**Eiß = Grube,**

in welcher man nicht nur  
das Eiß den Sommer durch zur Erfrischung der  
Geträncke aufbehalten,  
Sondern auch  
Wildpret, Feder = Vieh, Obst und Medicamenta  
von der Fäulung lange Zeit conserviren kan;  
Zu denen Bau = Regeln bracht,  
Grossen Herren, Fürsten, Reichs = Grafen und  
Standes = Leuten,  
auch wegen der ansehnlichen Consumtion von Wildpret  
vor  
Grosse Städte  
zu allerunterthänigsten und unterthänigsten Diensten  
ans Licht gegeben  
von  
Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

ANNO 1736.

Lit. K.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



**E**ine Eiß-Grube anzulegen will eine  
Wissenschaft erfordern; denn man  
hat wahrgenommen, daß nicht nur eine  
Zeichnung darzu gehöre, sondern auch  
unterschiedene Beobachtungen; deswegen man  
aus der Erfahrung wissen soll, was dazu komme;  
wie denn diese Angabe aus einer lange Jahre be-  
währten Anlage genommen, und mit einer neuen  
Invention zu Conservirung des Wildprets,  
Obsts und Feder-Viehes, auch Medicamenten  
angeordnet worden. Ich will derowegen das  
Kupffer beschreiben, so wird man daraus sehen,  
was zu dieser Invention erfordert werde; Diese  
Angabe zeigt einen Garten, indem man wahr-  
genommen, daß solche füglich, als woselbst man  
öffters Platz übrig, dahin kan angeleget wer-  
den. Es ist der Menage wegen rathsam, daß sol-  
che an und in einen Berg angeordnet werde, also  
erspähret man eine ganze Treppe einer Etage,  
indem diese Eiß-Grube 3 Etagen hat, die erstere  
betrifft das Behältniß zum Eiß, in welches die  
Treppe bis fast auf den Boden gehet, und ist ver-  
währet mit zwey Thüren gleich hinter einander,

und mit einer Fall-Thüre im obern Gange, welche Thüren alle mit Stroh-Pfählen, oder Pfählen welche mit Stroh umwunden, dichte aneinander gesetzt, müssen verwahret werden. In diesen Behältniß der untern Etage liegt das Eis übereinander, bis auf den obern Fuß-Boden; Der Grund zu denen Mauern, wird tieffer heraus gemauert, jedoch das mittelste worein das Eis gethan wird, muß so tieff als der Grund ausgegraben, und so dann mit Sand ausgeschüttet werden, so hoch man will, und bis die Seiten-Mauern von dem Grund angehen; Dieses Ausfüllen mit Sand geschiehet deswegen, daß das was von dem Eise Tropffentweise abtrieffet, in die Erde und in den Sand sinken könne. Weilten aber nicht practicable, daß das Eis immediate auf den Erdboden im Rassen liegen bleibe, denn so würde das andere Eis von dem geschmolzenen bald weiter schmelzen, so müssen Lager wie man in den Kellern hat, von Eichen oder andern Holz gelegt werden, welche übers Kreuz ineinander geschnitten sind, daß viereckigte grosse Plätze und Deffnungen dazwischen sind. Auf diese Lager werden

werden Bohlen genagelt, mit durchbohrten gro-  
ßen Löchern eines halben Zolls und drüber, damit  
das abtrieffende Wasser durchgehen kan. Nach  
diesen werden Pfähle von 3. 4. Zoll dicke mit ge-  
drähetem Stroh umwunden, und wird nicht nur  
der Boden, sondern alle Seiten, des Behältnisses  
mit diesen also ausgefüttert, so daß das Eiß we-  
der auf Holz noch auf Stein oder auf blossen Erd-  
boden zuliegen komme. Oben wird das Eiß auch  
mit dichten Stroh-Decken an Latten gemacht,  
zugedecket. Und alle Thüren und Wände müssen  
mit solchen Stroh-Pfählen wohl verwahrt wer-  
den, daß gar keine Luft durchgehen kan, deswe-  
gen ist eine solche Eiß-Grube mit einer Thüre zu  
verschliessen nicht genug, sondern es müssen drey  
Thüren seyn, wie aus dem Kupffer zu ersehen,  
daß in das Behältniß des Eises, oder in die  
würckliche Eiß-Grube 2 Thüren, und eine Fall-  
Thüre gehen; und in das obere zum Aufhängen  
des Wildpretz, und zu andern Raum und Gelaß  
vor das Obst und Getränke auch drey Thüren;  
denn daferne die Luft hinein gehen könnte, würde  
man das Eiß bald schmelzen sehen. Also ist die  
andere Etage zu Aufhängung des Wildpretz, u.  
rings

rings herum gehen Bäncke, daß man das Obst und die Getränke und Medicamenten dahin setzen könne, und ist oben zugewölbet, ohne einig Loch, daß keine Luft hinein gehen könne, und von der Mauer abgerückt, daß man dafür hin und her gehen kan. Oben drüber ist ein Behältniß zum Holzlegen, oder zu andern Garten- Geräthe gebauet, damit auch diese Eiß-Grube von aller anscheinenden Sonne befreyet sey. Es ist auch durch die Magnet- Nadel angedeutet, daß die Thüren gegen Mitternacht sollen angeleget werden, woselbst ein Berg gegen Mitternacht befindlich, damit nicht die Treppen von 2. Etagen in die Eiß-Grube müssen geführet werden. Es dürfen in diesen Holz- Stall oder zum Geräthe des Gärtners auch keine Fenster gemacht werden, sondern nur eine Thür, damit auch dieses obere Theil nicht das untere erwärme.

Das Maasß von allen zeigt der Maasß- Stab, indem man in diesen Angaben und Continuationen allemahl dahin wird beflissen seyn, von solchen Materien zu schreiben, worinnen man bey denen Scribenten in dieser Wissenschaft Mangel wissen wird; Die Architecti dürfen nicht jaloux werden, daß das Publicum befördert wird. Es fehlet aber mehr an Lesern als an Büchern.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Vorschrift und Angabe  
in der  
CIVIL - Bau - Kunst,  
wie die  
Feuer = Oefen  
und  
Schlothe  
einzurichten,  
daß solche nicht rauchen,  
Auf zweyerley Arth vorgestellt,  
Nebst einem Zusatz  
denen, welche rauchen, abzuhelffen,  
kürzlich entworffen und herausgegeben  
von  
Einem Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

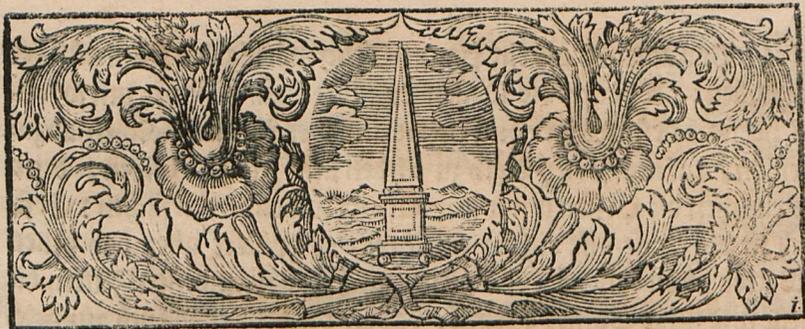
---

ANNO 1736.

Lit. L.

Gelehrte und Tugend  
in der  
CIVIL - Recht - Schule  
von  
Johann - Christian  
Schlöcher  
aus  
Leipzig  
in dem  
Jahre  
1784  
Verlag  
der  
Verlags - Handlung  
von  
Johann - Christian  
Schlöcher  
in  
Leipzig  
am  
N. O. 1784



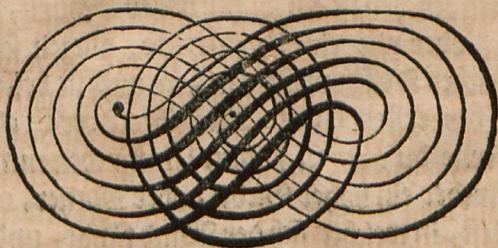


**S** ist eine allgemeine Klage, daß die Schlöthe oder Feuer-Dessen rauchen, und in der Küche oder sonst im Hause vieles unerträglich verursachen; Gleichwohl ist der Rauch beym Feuer wie der Schatten bey der Sonne, und ohne Feuer mag man im Leben nicht bestehen. Von dieser Verbesserung und Aenderung wollen sich viele Künstler finden, jedoch werden sie auch ungezähliche Patienten allstets vor sich haben, weiln diese Plage durch die Städte und das ganze Land allgemein.

Wir haben in gegenwärtigen vor nicht undienstlich befunden, vord erste und andere, wie man die Schlöthe auf zweyerley Weise recht führen soll, auch eine in der Probe erfundene gute Invention, wie man dem Rauchen der schon fertigen Dessen abhelfen könne, wie solches alles das beybefindliche Kupfferblatt A und die unten verführte Explication beweiset und darstellet. Die General-Regul daß die Dessen nicht rauchen, ist: **Daß man solche recht anlege u. gehörig verführe, so rauchen sie nicht.**

Vor allen ist als ein Haupt-Stück nöthig, die Känntniß der Ursachen: Warum die Dessen rauchen? zu wissen, um so viel es hernach desto leichter die Remedia oder Mittel, solchen abzuhelfen, auf mancherley Artz zu finden und zu appliciren; denn es rauchen die Dessen unter andern aus folgenden Ursachen: Erstlich ist die Desse oft richtig geführt, es drücktet aber bey hellen Wetter und im heißen Sommer, auch nur zu gewissen Zeiten, die helle und heiße Sonne darauf, davon bleibet der Rauch zurücke, und gehet übern Schurz, und übers Camin, auch übers Ofenloch heraus, alsdenn ist gut wenn die Dessen, wie es allezeit seyn soll, ein Dach oder gerades Blech oben darüber haben auf eisernen Stäben stehend. Die Dessen rauchen ferner, wenn der Wind hinein gehet und darauf drücktet, welchen das oberührte Blech von oben auch etwas abhält, gehet er aber von der Seite, mag er nicht so viel schaden. Die Dessen hingegen drückt der Wind von oben öftters wegen ihrer Situation oder Lage, wenn sie zwischen Dächern und Häusern stehen, so, daß sich der Wind daselbst fängt, und von oben darauf fällt, diesen hilft ab ein Gegen-Zug und Wind-Fang, davon unten mit mehrern und ausführlich. Es rauchen auch die Dessen meistens, wenn sie unten weiter als oben, welches entweder in geraden Dessen befindlich, am allermeisten siehet man aber die Dessen, welche ein n gar zu hohen Schurz haben, und wie ein Zucker-Suth lang und spizig zugehen, welche auch meist rauchen. Derer ordinairn Dessen sind aber zweyerley: die eine Art wird in der Mauer gleich mit gemauert und aufgeführt, wie auf dem Kupff'r *B* zu sehen; die andere Art aber wird von Back- oder Ziegel-Steinen durch die Stock-Werke in die Höhe gemauert. Daß nun die Dessen in denen Mauern nicht

nicht rauchen, sonderlich diejenigen, welche gerade oder perpendiculariter in die Höhe geführet worden, hat man die Probe gefunden, daß es gut sey, wenn sie oben weiter als unten, welches auf folgende Art zu machen: Man führet die Desse bis in die andere und dritte Etage, in einer Weite in der Mauer, in der dritten Etage lästet man sie ins Gevierdte um einen Zoll weiter machen, und führet sie bis wieder durch zwey Etagen in dieser Weite, alsdenn setzet man sie wieder um einen Zoll ab, und machet sie um so viel ins Gevierdte weiter bis zum Dache hinaus. Es kan auch die Erweiterung, nachdem die Führung nicht gar zu hoch, noch mehr als ein Zoll auf jeder Seite seyn. Hierdurch wird der Drückung von der Sonne und dem Winde gar kräftig widerstanden, und ist in gerader oder perpendicularer Aufführung höchst-nöthig. Bey Dessen, welche nicht in die Mauer verlegt, sondern frey aufgeföhret werden, kan diese Erweiterung von Stock zu Stock, und so oft die Desse gefaßt wird, geschehen; wie auf der Kupffer-Platte *A* bey *a* zu sehen.



**S**ie andere Art, die Dessen zu verbessern, geschieht durch Schleiffen; denn daß die geschleiffen Dessen besser ziehen als die gerade aufgeführten, ist aus der Erfahrung genugsam bekandt. Inzwischen ist das Schleiffen auch eine Ursache daß sie rauchen, welches zu verstehen, wenn es nicht recht eingerichtet.

Die Invention der geschleiffen Dessen ist nicht gemein, weilien nicht alle Mauer-Meister Zeithero die Art und Weise gewußt. Das Principium ist gegründet in der Parallel-Linie, allwo zwey Linien gegeneinander allezeit in gleicher Distanz gehen, welches aber in ordinairen schleiffen wie bey *b* falliret, und ist die Correction von diesen, daß ein gebrochenes Knie im schleiffen muß geordnet werden, wie bey *c* zu ersehen, welches die Distanz in denen Parallelen æquire und gleich mache. Hiervon du die Demonstration aus dem Riß am besten sehen kanst, und davon zu mercken hast: daß so oft du deine Desse hin und her schleiffen must, so oft must du ein gebrochen Knie machen, und die dir gegenwärtig mitgetheilte Invention anwenden, auch in denen Dessen, welche du nach deinen Belieben absetzen, und oben weiter als unten machen willst, wie bey *c*.

In denen Küchen ist ein solcher hoher Schurz, gleich einem Zucker-Huth, oder wie eine Pyramide, allezeit schlimm, und werden dergleichen Dessen meist rauchen, und ist besser wenn der Schurz mit der ersten Etage oder Stockwerk gleich gefasset wird. Daferne du aber in solchen Umständen mit deiner Desse bist, daß entweder ein hoher Giebel, oder Mauer, oder Thurm, oder Winkel ist, in welchen sich der Wind fängt, und im Zurückgehen den Rauch dir in die Desse treibt, so must du einen Zug in deine

deine Desse bringen, welcher mit Schärffe den Rauch in die Höhe und durch den Schloth treibe. Es haben dieses einige versucht, wenn sie in die Küchen-Thür unten wie ein offenes Wind-Loch in einen eisernen Wind-Ofen schneiden lassen, welches öfters gute Wirkung gehabt. Jedoch gewisser ist wenn du eine Röhre von aussen aus dem Hofe oder von der Gasse unter den Thieren weg, in den Schloth treiben kanst, auf welche etwas weitere Oeffnung, am Ende deiner blechernen Röhre, vom Hofe oder der Gasse, der Wind stosse, welcher einen Zug in deine Desse führen, und den Rauch hinaustreiben wird, welche Röhre ins Mittel der Desse zu führen ist, ob es wohl zur Seite nicht gar unrecht und eben den Effect haben kan. Hierdurch ist der Zug deiner Röhre stärker und schärffer als die darauf drückende Sonne, oder der aufstossende Wind, und mag das Rauchen hierdurch gehemmet werden; immassen diese Invention nicht bloß in der Speculation bestehet, sondern ist gar vielmahl und glücklich im Werke probiret worden.

Man hat noch gar viele andere Mittel von Aufssätzen auf die Dessen erfunden; auch hin und wieder practiciret, als mit spitzigen Dächern, mit Seiten-Oeffnungen, mit sich drehenden Hauben und Fahnen, und dergleichen. Deren Sicherheit des Effects ich nicht versprechen kan. Indessen habe noch einen Aufssatz, welchen man die Venetianische Manier nennet, welcher den aufsteigenden und von dem Wind angefallenen Rauch zur Seite herunter schlägt, und wird folgender Gestalt gemacht: Du führest deine Desse zum Dache hinaus, sie sey nach Venetianischer Art rund oder viereckigt, in der letztern Reihe der Backs oder Ziegel-Steine maurest du herum hierzu gehauene oder gebrannte

brannte Trage- oder so genannte Crack-Steine, zwischen welchen allemahl ein Spatium bleibt; auf diese wird ein auswärts schreger Mantel gemauert, so, daß wenn der Wind oder die Sonne auf die Desse drückt, der Rauch durch die Zwischen-Deffnungen, welche zwischen den Trag-Steinen befindlich, durchgeschlagen wird, und innerhalb des weiten Mantels der Rauch sich extendire, und von der Desse mehr aufsteigen kan, und noch in Ruhe bleibt; welche Art an unterschiedlichen Fürstl. Dessen mit guten Effect practiciret gefunden worden, und wohl nachzuahmen ist. Diese und dergleichen Inventionen können dem Publico in mehrern künfftig und successive communiciret, auch dessen Nutzen befördert werden; wessen man sich nach Obliegenheit Christlicher und natürlicher Schuldigkeit äusserst bestreben wird.



I. M. R.  
H. i. T. e. O. C. e. A.  
NOMENCLATOR  
JURIS  
ARCHITECTONICI

VULGO

*Bon Bau = Recht,*

IN QVO

MATERIA ARCHITECTONICA

PER

UNIVERSUM IURIUM AMBITUM

CITATIS IPSIS LL. FONTIBUS

STUDIOSE COLLECTA

COMMUNICATUR.



---

LIPSIÆ,

1736.



## PRÆFATIO AD LECTOREM;

**C**Um ante oculos se sistat in publico NOMENCLATOR IURIS ARCHITECTONICI, ei occurrere malo unice studui, quo non manca ac sterilis esset ARCHITECTONICA SCIENTIA in iis casibus ubi Iure Architectonico opus, quod quotidie fere ob vicinitatem & alia ædificiorum commoda ac incommoda & necessitates contingit, ubi adaugere commoditatem aut defendere contra noxia conantur invicem vicini, circa quæ lites, nuntiationes novi operis, altercationes imo quandoque vis publica & privata & inde inhibitiones & si quæ alia oriuntur. Quibus temporibus consilii ICTorum suffulciri student, qui nisi ipsi sint Architecti, delineationibus instituti muniti esse debent, si autem contra licita sunt ordinatæ ab Architectis, deplorabilia detrimenta demolitionum, restitutionum impensarum, mulctarum & simi-

PRÆFATIO.

& similibus incurrunt fruantes, facultatibus sæpe suis cautionibus de demoliendo pressis, præsertim si fuerint irritati, misera quandoque affectuum suorum contumacia illa mancipia. Quidni ergo Architectus delincationes parans, licita & Ius Architectonicum callere debeat, ita ut Ius Architectonico libro circa materiam Architectonicam jungere, pariterque Architectonicam scientiam Iuri, fas sit? cum non dissuadendum ut Iuris Studiosus hanc scientiam infimul a teneris excolat & alia Mathematica, quo sponte fluat causarum decisio atque benigna concordia & amica vicinitas, in salutem Reipublicæ. His ita perpensis, notitia linguæ Latinæ tamen prærequiritur, cum sine scientia Mathematica eaque fundamentali & Architectonicæ parte, quæ idiomate Latino technice prodita, sero ad finem veniant dicti Empirici ingenio quandoque abundantes citra ordinem, imo & aliæ linguæ, nimirum regulis experientiæ in sola doctrina a priori consignatis & obviis, ita ut ubi doctrina deficiat ars eorum brevis & curta dicenda, cum alias vita nimium brevis, ars autem literis mandata vix peritura ac desitura. Ac exinde demum progredi in NOMENCLATOREM IVRIS ARCHITECTONICI potes, qui Architectonici Iuris aperiet vastum oceanum in vastis

PRÆFATIO.

stis Iurium Codicibus allegatis; haurire ubi poteris  
 singularia singulorum, quod absque Nomenclatore  
 solis ICTis adultis concessum; Quibus materiis  
 si commentatores addideris, non solum demonstrati-  
 onem & explicationem inuenies, verum etiam vsum  
 practicum, si viva Professoris voce fueris præclusus;  
 Nec invidiam parabis, Architectonico studio cum  
 inhæreas. Cum autem ex fonte dulcius, & optatius  
 nihil quam Voce PRINCIPALI inniti, cum Leges,  
 Constitutiones & Mores ea sint, secundum quæ iu-  
 dex iudicare debet & non aliter, ideo non sermonem  
 sed Nomenclatorem Legum & locorum materiarum  
 compilavi, ut scopulorum & licitorum subinde brevi  
 gnarus fias, sine quibus vel loqui vel consilium insti-  
 tuere erubescendum foret. Scias itaque hanc circa  
 Ius Architectonicum SUMMI PRINCIPIS esse vo-  
 luntatem, quam in salutem, CUI grates æternæ fient,  
 nosse expedit; Quid? quod? turpe cum sit ignorare  
 leges patrias. Utere! Vale! Fave!

Ienæ 8. Nov.  
 1728.

Autor.

NO.

NOMENCLATOR  
 JURIS ARCHITECTONICI  
 EX  
 D. IUSTINIANI  
 SACRATISSIMI PRINCIPIS  
 INSTITUTIONIBUS.

- A**bsens Reipublicæ causa possess. for. I. L. 4. t. 6. §. 5.  
 Accessio materiae. I. L. 2. t. 1. §. 26.  
 Actio de jure prædiorum urbanorum ut alius tollendi, prospiciendi, projiciende, immittendi tignum. I. L. 4. t. 6. §. 2.  
 Actio prædiorum rusticorum de usufructu & de servitutibus, item prædiorum urbanorum. I. L. 4. t. 6. §. 2. eundi, agendi, aquam ducendi, ib. alius tollendi prospiciendive l. projiciendi, immittendive in rem negativæ.  
 Actio possessionis amissæ s. Publiciana I. L. 4. t. 6. §. 4.  
 Actio Serviana & quasi Serviana s. hypothecaria. I. L. 4. t. 6. §. 17.  
 Actio depositi, incendi, ruinæ, naufragii causa. I. L. 4. t. 6. §. 17.  
 Actio finium regundorum. I. L. 4. t. 6. §. 18.  
 Actus. I. L. 2. t. 3. pr. f. servitus rustica.  
 Edes sacra. I. L. 1. t. 2. §. 7.  
 Edes totæ. I. L. 3. t. 24.  
 Edes. I. L. 4. t. 6. §. 2. I. L. 2. t. 20. §. 19.  
 Edes sacræ. I. L. 2. t. 1. §. 8.  
 Ediles. I. L. 1. t. 2. §. 7.  
 Edificia. I. L. 2. t. 1. §. 2.  
 Edificia urbana prædia etiam si in villa. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Edificiorum fulciendorum causa impensa. I. L. 4. t. 7. §. 4.  
 Edium usus. I. L. 2. t. 1. §. 2.  
 Edificari in sacro loco interdictum. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Edificatio ex aliena materia. I. L. 2. t. 1. §. 29.  
 Edificatio in alieno solo. I. L. 2. t. 1. §. 29. bona fide. ib. §. 30. mala fide. ib. culposa. ib.  
 Ager. I. L. 2. t. 1. §. 22. 24.  
 Agendi f. Actus. I. L. 4. t. 6. §. 2. servitus rustica.  
 Altius tollendi jus. I. L. 4. t. 6. §. 2. prædii urbani.  
 Alveus apium. I. L. 2. t. 1. §. 14.  
 Alluvio. I. L. 2. t. 1. §. 20.  
 Alveus. I. L. 2. t. 1. §. 23.  
 Antistes civitatis. I. L. 1. t. 19. §. 5.  
 Appullus pecoris ad aquam. I. L. 2. t. 3. §. 2. servitus rustica.  
 Aqua profluens. I. L. 2. t. 1. §. 1.  
 Aquæ ductus. I. L. 2. t. 3. §. f. servitus rustica.  
 Aquæ haustus. I. L. 2. t. 3. §. 2. servitus rustica.  
 Aquam ducere. I. L. 4. t. 6. §. 6. actio. servitus rustica.  
 Arbor. I. L. 2. t. 1. §. 4.  
 Arca. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Arena. I. L. 2. t. 1. §. 5.  
 Arenæ fodienda servit. rust. I. L. 2. t. 3. §. 2.  
 Artificis contractus. I. L. 3. t. 25. §. 4.  
 Auncupium. I. L. 2. t. 1. §. 12.  
 B.  
 Basilica. I. L. 3. t. 25.  
 Bona fide ædificare. I. L. 2. t. 1. §. 30.  
 C.  
 Calcis coquenda servitus rustica. I. L. 2. t. 3. §. 2.  
 Casa. I. L. 2. tit. 1. §. 5.  
 Caupona. I. L. 4. tit. 5. §. 3.  
 Centesimi lapidis distantia a loco. I. L. 1. t. 25. §. 16.  
 Civitatis defensor. I. L. 1. t. 19. §. 5.  
 Antistes religiosissimus ib.  
 ) ( 3 Ci-

NOMENCLATOR

- Civitatis muri sancti. I. L. 2. t. 1. §. 10.  
 Civitatis portæ. I. L. 2. t. 1. §. 10.  
 Civitatis communia ut theatra stadia & alia. I. L. 2. t. 1. §. 5.  
 Cloaca. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Columnæ & marmora. I. L. 2. t. 20. §. 19.  
 Communis locus. I. L. 2. t. 1. §. 8. 9.  
 Communia civitatum. I. L. 2. t. 1. §. 6.  
 Confusio materiæ. I. L. 2. t. 1. §. 27.  
 communio §. 28. vindicatio & conditio. §. 27. ib.  
 Contractus artificis. I. L. 3. t. 25. §. 4.  
 Culposa ædificatio. I. L. 2. t. 1. §. 30.  
 Curules ædiles. I. L. 1. t. 2. §. 7.  
 D.  
 Defensor civitatis. I. L. 1. t. 19. §. 5.  
 Distantia centesimi lapidis a loco I. L. 1. t. 25. §. 16.  
 Divini juris res. I. L. 2. t. 1. §. 7. 8. 9. 10.  
 Divisio fundi. I. L. 4. t. 17. §. 4. 5.  
 Divisionis contumaciæ poena non metiendo agros. I. L. 4. t. 17. §. 5.  
 Res singulæ singulis in divisione adjudicanda. I. L. 4. t. 17. §. 4.  
 Donaria. I. L. 2. t. 1. §. 8.  
 E.  
 Finium regundorum, ibi de agris dividendis. I. L. 4. t. 17. §. 5.  
 Flumina. I. L. 2. t. 1. §. 2. I. L. 2. t. 1. §. 4.  
 Flumen. I. L. 2. t. 1. §. 23.  
 Flumen recipiendi in aedes suas I. in aream I. in cloacam I. non recipiendi. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Flumine publico quo pejus navigetur aliquid fieri interdictum. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Fluminis vis. I. L. 2. t. 1. §. 21.  
 Forum. I. L. 3. t. 25.  
 Fulciendorum ædificiorum impensæ. I. L. 4. t. 7. §. 4.  
 Fundus. I. L. 2. t. 1. §. 12. I. L. 3. t. 20. §. 25. I. L. 4. t. 6. §. 2.  
 Fundus vicinus. I. L. 4. t. 6. §. 6.  
 Fundi ingressio. I. L. 2. t. 1. §. 12.  
 Fundi divisio. I. L. 4. t. 17. §. 5.  
 Fundo in alieno venatio. I. L. 2. t. 1. §. 12.  
 G.  
 Gemmæ & lapilli inventoris fiunt. I. L. 2. t. 1. §. 18.  
 H.  
 Habitatio. I. L. 2. t. 5. §. 5.  
 I.  
 Illatio. I. L. 2. t. 1. §. 19. scil. mortui.  
 Impensæ ædificiorum fulciendorum causa. I. L. 4. t. 7. §. 4.  
 Imperitia. I. L. 4. t. 3. §. 7.  
 Incendio. I. L. 3. t. 15. §. 2. I. L. 3. t. 24. §. 3.  
 Ingressio fundi. I. L. 2. t. 1. §. 12.  
 Intra centes. lapidem. I. L. 1. t. 25. §. 16.  
 Interdictum ne vis fiat possidenti l. mortuum inferenti, quo ei jus erat inferendi, l. in sacro loco ædificari, l. in flumine publico ripave ejus aliquid fieri quo pejus navigetur. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Interdictum restitutorium iubens possessori restituere possessionem I. L. 4. t. 15. §. 1. l. ei qui vi dejectus de possessione.  
 Interdictum exhibitorium, veluti liberum cui patronus operas indicere velit. I. L. 4. t. 15. §. 1.  
 Interdictum quasi inter duos. I. L. 4. t. 15. §. 1.  
 Interdictum adipiscendæ possessionis. I. L. 4. t. 15. §. 3. f. quorum bonorum junge Salvianum.  
 Interdictum rerincendæ possessionis. I. L. 4. t. 15. §. 3. f. uti possidetis & Utrubi, duplex interdictum ubi uterque actor & reus. §. 7.  
 Interdictum recuperandæ possessionis. I. L. 4. t. 15. §. 6. unde vi.  
 Inundatio. I. L. 2. t. 1. §. 24.  
 Inventor thesauri. I. L. 2. t. 1. §. 39.  
 Iter. I. L. 2. t. 3. pr.  
 L.  
 Lapidis centesimi distantia. I. L. 1. t. 25. §. 16.  
 Lapilli & Gemmæ inventoris fiunt. I. L. 2. t. 1. §. 18.  
 Leges constitutiones & mores sunt ea fe-

IVRIS ARCHITECTONICI.

- secundum quæ Judex judicare debet & non aliter. I. L. 4. t. 17. pr.  
 Lignum lapis ferrum potest esse telum, I. L. 4. t. 17. §. 5.  
 Littora maris. I. L. 2. t. 1. §. 1. 2. 5.  
 Loco in sacro ædificari interdictum. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Locus sacer. I. L. 2. t. 1. §. 8. religiosus, §. 9. purus. ib. communis. ib. profanus. §. 8. ib. purus, proprius, serviens. §. 8. ib.  
 Loca sacra, religiosa, publica veluti forum, basilica. I. L. 3. t. 25.  
 Luminibus non offendiendi. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 M.  
 Mare, littora maris. I. L. 2. t. 1. §. 1. 2. 5.  
 Mancipia. I. L. 1. t. 3. §. 3.  
 Marmora. I. L. 2. t. 20. §. 19.  
 Materia. I. L. 2. t. 1. §. 25.  
 Materie accessio. I. L. 2. t. 1. §. 26. Confusio, 27. furtum. ib. §. 26. Vindicatio & conductio. ib. ex aliena materia ædificatio. I. L. 2. t. 1. §. 29. materie communio. I. L. 2. t. 1. §. 28.  
 in Metallum damnatus servus. I. L. 1. t. 12. §. 3.  
 Monumenta. I. L. 2. t. 1. §. 1.  
 Muri civitatis res sanctæ. I. L. 2. t. 1. §. 10.  
 N.  
 Navis. I. L. 2. t. 1. §. 4. I. L. 4. t. 5. quo pejus navigetur aliquid fieri in flumine publico ripave ejus interdictum. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Nullius, I. L. 2. t. 1. §. 7. ut res sacræ religioſæ, sanctæ. ib. it. animalia.  
 O.  
 Onus vicini sustinendi servitus urbana. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Opera. I. L. 2. t. 1. §. 25. I. L. 4. t. 5. §. 3.  
 P.  
 Pascendi jus servitus rustica. I. L. 2. t. 3. §. 2.  
 Pecoris ad aquam appulsus, servitus rustica. I. L. 2. t. 3. §. 2.  
 Portus. I. L. 2. t. 1. §. 2.  
 Portæ civitatis. I. L. 2. t. 1. §. 10.  
 Possessor itidem quasi actor in controversiis. I. L. 4. t. 6. §. 2. junge §. 3.  
 Possessor absens Reipublicæ causa. I. L. 4. t. 6. §. 5.  
 Possessor bonæ fidei non restituit consumpta & percepta secus post petitionem inchoatam. I. L. 4. t. 17.  
 Possidenti ne vis fiat interdictum. I. L. 4. t. 14. §. 1.  
 Positum suspensum. I. L. 4. t. 5. §. 2.  
 Prædia. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Prædia urbana ut ædificia etiam in villa. I. L. 2. t. 3. §. 1.  
 Prædiorum urbanorum jura ut altius tollendi, prospiciendi, protegendive, immittendi tignum. I. L. 4. t. 6. §. 2.  
 Principis status. I. L. 1. t. 8. §. 2.  
 Profluens aqua. I. L. 2. t. 1. §. 1.  
 Profanus locus. I. L. 2. t. 1. §. 8.  
 Proprius serviens locus. I. L. 2. t. 1. §. 8.  
 Publica loca, veluti forum, basilica. I. L. 3. t. 25.  
 Publicæ Res. I. L. 2. t. 1. pr. §. 7.  
 Purus locus. I. L. 2. t. 1. §. 9.  
 R.  
 Recipere flumen in ædes suas l. aream l. cloacam. I. L. 2. t. 3. §. 1. I. non recipere.  
 Religiosus locus. I. L. 2. t. 1. §. 9. I. L. 3. t. 25.  
 Res publicæ, universitatis, nullius singulorum. I. L. 2. t. 1. pr. §. 7.  
 Res sanctæ veluti muri & portæ civitatis. I. L. 2. t. 1. §. 10.  
 Res nullius, ut sacræ, religioſæ sanctæ, I. L. 2. t. 1. §. 7. 10. it. animalia. §. 12.  
 Res singulorum. I. L. 2. t. 1. §. 12.  
 Res universitatis ut theatra stadia. I. L. 2. t. 1. §. 6.  
 Res sacræ religioſæ sanctæ. I. L. 3. t. 20. §. 2. vide nullius.  
 Res divini juris. I. L. 2. t. 1. §. 7. 8. 9. 10.  
 Res

NOMENCLATOR IVRIS ARCHITECTONICI,

- Res singulæ singulis in divisione adjudicandæ. I. L. 4. t. 17. §. 4.  
S.
- Sacræ, religiosæ, sanctæ. I. L. 3. t. 20. §. 2. res, earum furti poena. I. L. 4. t. 18. §. 9.
- Sacræ ædes. I. L. 1. t. 8. §. 2. I. L. 2. t. 1. §. 2.
- Sacer locus. I. L. 2. t. 1. §. 8. I. L. 3. t. 25.
- Sacra loca, religiosa sancta. I. L. 3. t. 25. veluti forum, basilica. §. 5.
- Sacræ res. I. L. 2. t. 1. §. 8. veluti muri & portæ civitatis. I. L. 2. t. 1. §. 10.
- Sepelire s. mortuum inferre. I. L. 2. t. 1. §. 9.
- Sepulchrum I. L. 2. t. 1. §. 9. Interdictum ne vis fiat mortuum inferenti quo ei ius erat inferendi. I. L. 4. t. 14. §. 1.
- Servitutes, servi. I. L. 1. t. 2. §. 2. I. L. 1. t. 3. pr. I. L. 1. t. 3. §. 2. 3. 4. I. L. 1. t. 8. §. 2.
- Servus poenæ. I. L. 1. t. 12. §. 3. hostium. I. L. 1. t. 12. §. 5. in metallum damnatus §. 3. ib.
- Servitutes urbanorum prædiorum onus vicini sustinendi, vicini in parietem tignum immittendi, stillicidium l. flumen recipiendi in ædes suas l. in aream l. in cloacam l. non recipiendi, alius non tollendi, luminibus non offendi. I. L. 2. t. 3. §. 1. junge I. L. 4. t. 6. §. 2. I. L. 2. t. 1. §. 7. 10.
- Servitutes rusticæ, ut iter actus via. I. L. 2. t. 3. pr. & aquæductus. ib. Aquæ hausus §. 2. Pecoris ad aquam appulsus. ib. Jus pascendi. Calcis coquendæ, arenæ fodierendæ ib.
- Servitutes constituuntur pactionibus & stipulationibus & testamento per damnationem I. L. 2. t. 3. §. 4.
- Singulorum res. I. L. 2. t. 1. §. 12.
- Solo quæ cedant. I. L. 2. t. 3. §. 30. 33. in Solo alieno ædificatio. I. L. 2. t. 1. §. 29. Specificatio I. L. 2. t. 1. §. 25.
- Stabulum. I. L. 4. t. 5. §. 3.
- Stadia. I. L. 2. t. 7. §. 6.
- Statua Principis. I. L. 1. t. 8. §. 2.
- Statua sacra. I. L. 1. t. 9. §. 2.
- Suspensum. I. L. 4. t. 5. §. 2.  
T.
- Telum potest esse lignum, lapis, ferram. I. L. 4. t. 17. §. 5.
- Theatra. I. L. 2. t. 1. §. 6.
- Thesaurus totus inventori, pro dimidia alio casu I. L. 2. t. 1. §. 39.
- Tignum omnem materiam ædificiorum significat, I. L. 2. t. 1. §. 29.
- Tignum immittendi in vicini parietem. I. L. 2. t. 3. §. 1. I. L. 4. t. 6. §. 2. jus prædii urbani.  
V.
- Vas. I. L. 2. t. 1. §. 25.
- Venatio in fundo alieno, I. L. 2. t. 1. §. 12.
- Versio in rem. I. L. 4. t. 7. §. 4.
- Via. I. L. 2. t. 3. pr.
- Vicinus fundus. I. L. 4. t. 6. §. 6.
- Villæ. I. L. 2. t. 1. §. 1.
- Villæ ædificia prædia sunt urbana. I. L. 2. t. 3. §. 1.
- Vis fluminis. I. L. 2. t. 1. §. 21.
- Interdictum ne vis fiat possidenti l. mortuum inferenti, quo ei jus erat inferendi, l. in sacro loco ædificari l. in flumine publico ripave ejus aliquid fieri, quo pejus navigetur, l. L. 4. t. 14. §. 1.
- Vindicatio & condictio mareræ. I. L. 2. t. 1. §. 27.
- Univerfitatis res, theatra, stadia, & alia civitatum communia. I. L. 2. t. 1. §. 5.

F I N I S

NOMENCLATORIS IVRIS ARCHITECTONICI  
EX INSTITUTIONIBUS IMPERIALIBUS.

Historische und Rechts-gelehrte Angabe

in der

CIVIL-Bau-Kunst

von dem

Alterthum

der

Bau = Kunst

aus

Heiliger Schrift,

hiernächst von denen

Bau-Gesetzen und Ordnungen

nach welchen man sich in Bauen zu richten

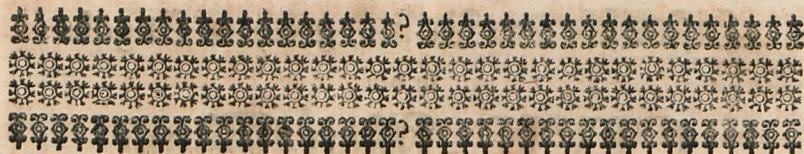
wachsam colligiret

und ans Licht gegeben

von

Einen Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

Anno 1736.



**E**s ist gut wenn der Mensch all sein Thun und Wesen auf das was vergönnet ist gründet, so wird er allezeit vor Gott und der honorirten Welt, (ob wohl als ein sündiger Mensch iederzeit vor Gott den Allerhöchsten) seinen Lebens, Wandel in einem getrostesten Muth und mit guten Gewissen, und in widerwärtigen Dingen, doch eheulich und rühmlich vorstellen können, wodurch er durch dieses zeitliche möge hindurchdringen, und die Ewigkeit des ewigen Wohls erhalten. Inzwischen ist eine grosse Frage, was dasjenige sey, welches das vergönnete zu nennen, und scheint als wenn auf diese Weise ein ieder Mensch derer Rechte völlig müste überzeuget seyn, welches auch nach den geoffenbahrten Worte des Allerhöchsten und nach der allgemeinen Fürscheidung nicht anders ist, wellen sonst folgen könnte, daß kein gemeiner Mann nach denen ausübten Rechten könnte geurtheilet werden, wellen er dieselben nach so vielen Rechts-Gelehrten Büchern und Subtilitäten nicht wissen könnte; welchem widerprochen wird, weil er mit Recht jener Gelehrte auf befragen, die so vielfältigen täglichen Handlungen Unternehmungen und derselben Ursprung und Ursachen, geheimen Absichten und wohl ausgefommene, doch öftters über alle Liebe des Nächsten vor sich bloß interessirte Vortheile betreffend, nach der Pierät und den Recht zu urtheilen, geantwortet, daß auch nicht ein Geistlicher hiervon könnte Regula und Richtschnur geben, sondern es seye ieder ein Richter-Stuhl von Gott den Allerhöchsten von Anbeginn in das Herz gelegt, und daß auch die subtilsten Moralisten gestehen, daß die Actiones der Menschen von Ihnen nur in individuo oder bey genauester innerlicher Käntniß und Augenschein derselben möchte judiciret werden; Solchergestalt kan der so seinen Lebens-Wandel regiret diese als ein gebotener vernünftiger Mensch selbst wissen und verstehen, und was wieder besser wissen Verbot und Ordnung ist melden, die guten Schrifften dienen indessen zur Erinnerung, und denen welche in denen Lastern erzogen und weder mit Erleuchtung begabet, noch ihren Verstand durch fleißiges Anhören und Nachahmung des Guten ausgeübet haben, ist nützlich daß sie in ihren Actionibus und Fürnehmnen also gereicht werden, daß sie in denen Schranken des guten bleiben, und nicht auf Abwege gerathen, welches ist der Erbsünde angestammte Verderben, daß die Natur zu wiederstreben und zum bösen geneigt, und von welchen uns das hinterbliebene Ebenbild des Allerhöchsten, nach welchen wir geschaffen, abhält, und das gute und den Weg uns fers

fers Heyls erkennen läßt. Indem wir in einer Historischen und Rechts-  
 Gelehrten Angabe in der Civil-Bau-Kunst, verfahren, so ist auch die Frage  
 ob bauen vergönnet, ob der Beruf eines Bau-Meisters richtig, ob der Aller-  
 höchste es gebilliget, ja ob wir darinne bestärket und des zulässlichen überzeu-  
 get werden, und da man die fontes oder Grund-Festten vorauf alles was  
 vergönnt und recht seyn kan, nach der Ordnung vorstellen und hiebey mit  
 berühren wollen, um den Inbegriff derer Rechte welche aus Göttlichen und  
 Menschlichen oder natürlichen Dingen sich herleiten zu zeigen, welche noch aus  
 etwas und viel andern als aus der Utilität alleine zum Wohl des gemeinen  
 Wesens sich herführen, als da ist. 1. das geoffenbahrte Wort der Heiligen  
 Schrift. 2. Der Ausfluß derselben in die Beneficia und in die Liebe gegen  
 den Nächsten. 3. Was die Natur und Kunst, welche die erste nachahmet,  
 mit sich bringt. 4. Die Sitten der Völker und alte Gewohnheit des Vater-  
 landes, und wie weit sich solches nach und nach excoliret, und der Barbaren  
 entrißten. 5. Die Tugenden welche auch denen Heyden vom guten gemeine  
 gewesen, und auch mit zur Justice gehören. 6. Die vorgeschriebenen special-  
 Befehle und Verbothe. 7. Was man sich willkürlich erwöhlet im Lande und  
 Stadt. Und endlich 8. das utile und was Nutzen bringet und nicht wieder  
 das Gewissen ist, als welches zu handhaben und zu belehren der Regenten  
 und Obrigkeiten täglicher Fleiß und Sorge ist, und wobey wir pflegen ges-  
 schüzet zu werden, und wo es heist Vox Regis ac Principis Vox Dei, was  
 durch die erbaueten Städte und Societäten bekleiben und der Dienst dem Al-  
 terhöchsten geschieht, Freu und Glaube dem Nachbar und Nächsten, ein  
 nem ieden das Seine, und alles nach Art der Geburt und Beschaffenheit,  
 so hat man in dieser Historischen und Rechtlichen Angabe voraus sezen wol-  
 len alle Dertter, wo etwas in Heil. Schrift von bauen zu befinden, und  
 was schon zur selbigen Zeit eingeführet, zulässig und gebilliget auch erfunden  
 gewesen, nach welchen was die übrigen Rechte Befehle und Ordnungen in sich  
 halten, in Freuen folgen wird. Die Bau-Materie ist aber enthalten und  
 in Heil. Schrift gegründet. Abarbeiten. 1 Sam. 13. abirechn. Esa. 44,  
 v. 13. abhauen. Deut. 7, v. 5. c. 19, v. 5. c. 21, v. 5. Judic. 6, v. 21. 26.  
 28. 30. c. 9, v. 49. 2 Reg. 6, v. 4. c. 19, v. 25. 2 Par. 14, v. 3. c. 31, v. 1.  
 Hiob am 8, v. 12. 14. c. 71, v. 7. Elai. 9, v. 11. 14. 8. cap. 18, v. 5. cap.  
 37, v. 24. cap. 44, v. 11. Judit. 1, v. 6. Sap. 13, v. 17. Matth. 3, v. 10. 7.  
 19. Luc. 3, v. 9. Luc. 13, v. 7. abreißen. Joh. 3, v. 13. c. 4, v. 7. abschneiden.  
 Levit. 19, v. 9. 2 Reg. 6, v. 6. abwägen. Syr. 43, v. 7. Acker. Gen. 3, 12. c. 23,  
 v. 9. cap. 25, v. 9. cap. 33, v. 19. cap. 50, v. 12. Exod. 22, v. 5. 6. Levit. 27,  
 v. 16. 19. 21. 22. Devt. 5, v. 21. Josua. 15, v. 18. 1 Sam. 8, v. 12. 14. 2 Reg. 3,  
 v. 19. Neh. 13, v. 10. Prov. 12, v. 11. 24. c. 27, 2. Matth. 12. Prov. 27, v. 26.  
 Exod. am 1, v. 9. man druckt die teute mit Arbeit. Exod. 6, v. 9. hörten ihn  
 nicht für harter Arbeit. c. 35, v. 33. zu machen allerley künstliche Arbeit.  
 v. 35. und künstliche Arbeit zu erfinden. Neh. 5, v. 16. meine Arbeit war an  
 der Mauer. Apoc. 2, v. 2. ich weiß deine Arbeit und Gedult. Syr. am 6,  
 v. 20. 14. c. 11, 33. v. 21. 28. 30. c. 38, v. 25, 2. Macc. 5, 31. Psalm. 127,  
 )( 2 v. 1.

v. 1. cap. 24, v. 27. cap. 31, v. 13. Ezech. 48, v. 18. Sap. 13, v. 11. Zinn-  
 mermann der seine Arbeit sucht. 4 Efr. am 7, v. 12. die Gottlosen arbeiten  
 auch. cap. 12, arbeiten werden die Menschen. 1 Cor. 23. so hast du viel Arbeit-  
 ter. Syr. 7, v. 22. einen fleißigen Arbeiter halt nicht übel. Syr. 34, v. 27. Wer  
 den Arbeiter seinen Lohn nicht giebet. Matth. 10, v. 10. ein Arbeiter ist seiner  
 Speiß werth. 1 Tim. 5, v. 18. Phil. 3, v. 2. sieht auf die bösen Arbeiter.  
 2 Tim. 2, 18. ein rechtschaffen Arbeiter. Jacob. am 5. siehe der Arbeiter Lohn  
 schreyet. 3 Mac. 4. angesehen ihre Arbeitfellige Marter 5. 19. der Arbeitfelligen  
 Juden Unterdrückung. Esa. 23, v. 13. haben Palläster aufgebauet. Jer. am  
 49, v. 4. deine Auen sind versäuft. Gen. 26, v. 28. ließ wieder aufgraben  
 die Wasserb. Marc. 2, v. 4. gruben sie das Dach auf da er war Marc. 2, 10.  
 erste huben die Thür auf. Prov. 17, 14. der dem Wasser den Thum aufreißt.  
 4 Efra am 1, v. 20. hab ich nicht den Fels aufgerissen. Syr. 38. v. 31. muß  
 daß ers ausbreite. sub voce ausbauen. 1 Reg. 3, v. 1. 7. cap. 9, v. 11.  
 3 Efra 4, v. 51. 55. 1 Mac. 13. v. 10. ausgehauen. Deut. 6, v. 11. und ausgehau-  
 nen Brunn. Neh. 9, v. 25. man in ausgehauen Brunnen. Psalm. 144, v. 12.  
 wie die ausgehauene Ercker. Jer. 1, v. 13. machen ihn ausgehauen Brunnen:  
 it. Deut. 6, v. 11. 1 Reg. 5, v. 18. Hiob. 6, v. 20. Esa. 51, v. 9. Zach. 3, v. 9.  
 Rom. 11, v. 24. Rom. 11, v. 3. haben deine Altar ausgegraben; Judic. 16,  
 v. 3. hub sie aus mit Niegeln. Levit. 14, v. 43. man die Steine ausgerissen  
 hat. Dachstein Esa. am 57, v. 6. Gen. 2, v. 22. Gott bauet ein Weib  
 aus der Rippe. cap. 16, v. 2. Deut. 25, v. 9. bauen. Ruth. 4, v. 11; 1 Sam. 2,  
 v. 35. Psalm. 87, v. 5. Jerem. 42, v. 10. Ezech. 36, v. 9. Act. 9, v. 31. 2 Cor. 5,  
 v. 11. 1 Petr. 2, v. 5. Jerem. 4, v. 26. das Baufeld war eine Wüste. baufals  
 Hg. 2 Reg. 12, v. 15. it. 6. 7. 8. 12. 14. erst. cap. 22, v. 5. 2 Par. 34, v. 10.  
 Bau: leute. 1 Reg. 5, v. 18. 2 Reg. 22, v. 6. 2 Par. 34, v. 11. Chr. 3, v. 10.  
 Neh. 4, v. 5. Psalm. 118, v. 22. Matth. 21, 42. Marc. 12, 10. Luc. 20, v. 17.  
 Act. 4, v. 11. 1 Petr. 2, 7. Ezech. 27, v. 4. 3 Chr. 6, v. 4. Bau: Meister Esa.  
 49, v. 17. 1 Cor. 3, v. 10. als ein weiser Baumeister. Ebr. 11, v. 10. welcher  
 Baumeister Gott ist. Neben, daß der ganze Berg bebete. Exod. am 19,  
 v. 18. 2 Sam. am 22, v. 8. die Erd bebete und ward Ps. 18, v. 8. Die Grund-  
 fest der Berge bebeten. Pf. 11, v. 19. it. 104, v. 34. it. 114, v. 7. Esaia. 6,  
 v. 4. daß die Überswellen bebeten. Esaia. am 7, v. 2. wie die Bäume von  
 Wind beben. Esaia. 17, v. 18. Jes. 4, v. 24. Begräbniß. Gen. 23, v. 4. it. v. 9.  
 ib. 17, v. 30. ib. 49, v. 30. 2 Par. 26, v. 23. Neh. 2, v. 4. it. v. 5. Ezech. 39,  
 v. 11. Tob. 4, v. 18. Par. 6, v. 31. 3 Mac. 6, v. 30. Matt. 27, v. 7. Marc. 14,  
 v. 8. Joh. 12, v. 7. Hiob, am 3, v. 24. die Hand nicht ins Weinhauß stecken.  
 Berg Altar. Ezech. am 16, v. 24. 25. 49. Bergkirchen. Ezech. 16, v. 24. 31. 39.  
 Deut. am 3, v. 11. Ogs eysern Bett war 9 Ellen lang. Cant. 1, 16. Bett  
 Salomonis. Ezech. am 23, v. 41. Amos. 3, v. 12. In der Ecken ein Bett.  
 2 Sam. 22, v. 1. um des Blut: Hauses willen. Boden Esa. 6, v. 16. Exod.  
 79, 12. Levit. 4, v. 7. 18. 25. 30. 34. cap. 5, 9. cap. 8, 15. Num. 5, v. 17.  
 1 Reg. 6, v. 15. 16. 30. cap. 7, v. 21. Hiob. 36, v. 16. cap. 39, v. 24. Psalm.  
 104, v. 5. Pf. 137, v. 7. Cant. 3, v. 10. Ezech. 17, v. 8. Dan. 6, v. 24. Joh. 1,

11. Syr. 10, v. 17. 3 Mac. 2, v. 20. 18. Brand: Opffer Exod. 30, v. 28. 35.  
 v. 16. ib. 18. v. 1. ib. 40, v. 6, 10. 29. Levit. 4, v. 7. 10. 21. 1 Par. 17, 40.  
 ib. 7, v. 49. ib. 22, v. 29. 2 Par. 29, v. 18. Gen. 13, v. 17. ib. 14, 6. Exod. 25,  
 v. 10, 17. 23. ib. 26, v. 2. 16. ib. 27. 1. 12. 16. 18. ib. 28, 16. ib. 30, 2. ib. 36.  
 9. 15. 21. ib. 37, 1. 6. 10. 21. ib. 38, 1. Num. 16, 38. ib. 33, 49. Deut. 3,  
 11. ib. 34, v. 3. Joh. 11, v. 8. 17. Jud. 7, 23. 18. 10. 1 Reg. 6, 2. 3. ib. 7. 6.  
 27. 2 Par. 4, 1. ib. 6, 12. Neh. 3, v. 8. ib. 12, v. 38. Hiob. 38, 18. Pl. 104,  
 v. 8. Ezech. 40, 5. 6. 7. 13. 29. 33. 36. 19. 20. 21. 30. 42. 49. ib. 41, 2. 4.  
 12. 17. 22. ib. 42, 2. 4. 11. ib. 13, 13. 14. 16. 17. ib. 41, 1. 3. 5. 6. ib. 46, 22.  
 48. 8, 10. 13. 15. Dan. 3, 1. Zach. 5, 2. Syr. 1, v. 2. 3. Chr. 6, v. 25. 1 Chr.  
 7, 8. 23. 2 Mac. 8, 7. Matt. 7, 13. ib. 23, 5. Act. 7, 5. Ephes. 3, 18. Apoc.  
 20, v. 19. ib. 21, 16. 2 Par. 29, 4. breite Gasse. Neh. 8, 1, 2, 16. Brett.  
 Exod. 16, 15. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 35. 27. 30. 31. 13. 34. ib. 39, 35.  
 ib. 40, 18. Num. 3, 36. ib. 4, 31. 1 Reg. 6, 15. 7. 2. 12. Zeph. 2, 4. 3 Macc.  
 4, 10. Act. 27, 44. 2 Reg. 4, 10. Ad. 27. 44. 2 Reg. 4, 10. Syr. 29, 29. Jerem.  
 35. 2. 4. ib. 6, 10. 1 Mac. 1, (quell.) drauf bauen. 1 Cant. 8, v. 9. silbern  
 Bollwerk drauf bauen. 1 Cor. 3, v. 10, 14. drauf legen. Gen. 22, v. 9. und  
 leget das Holz drauf. Exod. 40, v. 19. Levit. 1, v. 7. ib. 2, 1. ib. 5, 11. ib.  
 10, 1. Num. 16, v. 17. Psalm. 7, 11. 1 Mac. 10, Matth. 21, 7. Jes. 11, 38.  
 durcharbeiten. 2 Mac. 2, 31. alle Stück mit Fleiß durcharbeitet habe. durch-  
 brechen. Eccles. 12, 7. Joel. 2, v. 8. Mich. 2, 13. siehe Gen. 35, v. 4. 8. Jos.  
 21, 26. Judic. 4, 11. ib. 6, 11. 19. ib. 9, 6. 1 Sam. 10, 3. 2 Sam. 18, 9. 10, 14.  
 1 Reg. 13, 14. 1 Par. 11, v. 12. Esa. 1, 29. 30. ib. 2, 13. ib. 6, 13. ib. 44, 14.  
 Ezech. 6, 13. ib. 27, 6. Hosea am 4, 13. Amos. am 2, v. 9. Zach. 11, 2.  
 Syr. 24, 22. 4 Chr. 14, 1. Sufama 19, 1 Sam. 17, 2. 19. ib. 21, 9. erar-  
 beiten. Psalm. 114, 14. 2 Joh. 1, 8. erbauen. Gen. 30, v. 3. Deut. 21,  
 v. 9. Hiob. 20, 19. Prov. 11, v. 1. Jerem. 51, v. 58. Ezech. 36, 10. Dan.  
 4, v. 27. Luc. 7, v. 1. Act. 20, v. 32. 2 Cor. 5, v. 1. Ephes. 2, v. 20. 22.  
 ib. 4, 12. Col. 2, 5. Jude 20. Erb-Begräbniß. Genes. 23, v. 4. 9. 20. ib.  
 19, 20. Erdbidmen. 4 Chr. 3, v. 18. Ercker. Psalm. 144, v. 12. wie die  
 ausgehauenen Ercker. Ezech. 40, v. 9. 10. 14. 16. 21. 24. 26. 29. 31. 38. 49.  
 1. erstelgen. Joh. 6, 10. 1 Par. 11, v. 6. Jerem. 48, v. 15. Joel. 2, v. 7. 2 Mac.  
 am 5, v. 5. ib. 10, 26. sub voce erstelgen. Fels: Klippen. Esa. 17, 5. unter  
 den Fels: Klippen. Exod. am 33, v. 72. Fenster. Gen. 6, 16. ein Fenster soll  
 du drein machen. ib. 1, 11. ib. 8, 2. 6. ib. 16, 8. Joh. 2, 15. 18. 21. Judic. 5,  
 v. 28. 1 Sam. 19, v. 12. 2 Sam. 6, 16. 1 Reg. 7, 4. 2 Reg. 7, 2. ib. 9, 30. 32.  
 ib. 13, 17. 1 Par. 16, v. 29. Prov. 7, v. 6. Eccles. 12, v. 3. Cant. 2, 9.  
 Esa. 24, 18. ibid. 54, 12. ibid. 10, 8. Jer. 9, 21. ibid. 22, 14. ibid. 40, 16.  
 21. 24. 25. 29. 33. ibid. 41, 16. 17. 26. Dan. 6, 10. Joel. 2, 9. Zeph. 2, 14.  
 Mal. 3, 10. Syr. 14, 24. ibid. 21, 26. 2 Macc. 3, 19. Act. 20, 9. 2. Cor. 11,  
 33. Ezech. 40, 16. Es waren enge Fensterlein. 3 Macc. 6, 17. Wunden mit  
 Fußbänden. Fußbreit. Deut. 1, 5. Nicht ein Fußbreit geben. 4 Chr. 7, 8.  
 Raum eines Menschen Fußbreit. Mal. 7, v. 5. Auch nicht eines Fuß brei-  
 Gebäu. Jer. 48, v. 7. Daß du dich auf dein Gebäu verlässst. Ezech. 40, v. 3.

Wie eine gebauete Stadt. v. 5. ibid. 41. v. 15. ibid. 42. 1. Zach. 11. v. 2. 4. Esra 10. v. 54. 55. 1 Macc. 10. v. 40. 45. 3 Macc. 1. 16. Matth. 24. v. 1. 1 Cor. 3. 9. Die Ecken gegen einander über. Exod. 29. v. 18. 3 Macc. 1. v. 30. Man solt zur Gegenwehr rüsten. Prov. 7. v. 6. Ich gucke durch das Gessitter. 1 Reg. 7. 16. Knäuff von Erz gegoss'n. Er macht 10. Stüle gegoss'n. Hiob. 37. v. 18. Wie ein gegossener Spiegel. Gehauene Steine. Exod. 20. 25. 2 Reg. 5. v. 17. cap. 6. 36. ib. 7. 11. 12. ib. 12. 12. Gehauen Grab. Luc. 23. v. 53. 1 Macc. 13. v. 29. Glüen, wie M. f. ing, daß in Ofen glüet. Apoc. 1. 15. Gold. Gen. 2. v. 11. Dasselbst findet man Gold. Exod. 25. v. 28. Die Stangen mit Gold überziehen. ib. 26. v. 29. Mit Gold solte die Brech überziehen. ib. v. 30. 32. 37. Die Säule ib. 36. 34. Er überzog die Breder mit Gold. ib. 37. 4. Die Stangen überzog er mit Gold. Söhen-Kirche. Jer. 43. v. 13. Die Söhen-Kirche verbrennen. 1 Macc. 19. v. 84. Er verbrennet der Söhen Tempel. Grab. Gen. 23. v. 6. In unsern ehrlichen Gräbern begräben. Rahel Grab. Gen. 35. v. 20. Graben. 6. Reg. 3. v. 16. Macht sie und da Gräber. Neh. 4. v. 13. Ich solt in die Gräber. Ek. 22. v. 11. Wirdt einen Graben machen. Dan. 6. v. 7. Daniels Löwen-Graben. Luc. 6. v. 48. Grub tieff und leged den Grund. Genes. 21. v. 30. Daß ich diesen Brunn gegraben habe. ib. 26. 18. Brunnen zu Abrahams Zeiten gegraben. Exod. 7. 24. Alle Egypter gruben nach Wasser. 21. 33. so jemand ein Gruben gräbt. Num. 21. v. 18. Den die Fürsten gegraben haben. Die Edlen im Volk haben ihn gegraben. Esa. 5. v. 2. Er grub einen Keller drein. Marc. 12. v. 1. Ein Mensch grub einen Keller. Grabmahl. Gen. 35. 20. Dasselbst ist das Grabmahl Rahel. 2. Reg. 23. v. 17. Was ist das für ein Grabmahl? Jerem. 31. v. 21. Nicht auf das Grabzeichen. Exod. 27. v. 9. Der Wohnung einen Hoff machen. v. 12. 16. 17. 18. 19. 2 Sam. 17. v. 18. 1 Reg. 6. v. 36. 7. cap. 9. 12. 2 Reg. 11. 15. ib. 29. 6. 12. ib. 33. 5. Neh. 8. 16. ib. 12. 28. 29. 13. 7. Ekth. 1. 5. 2. 11. 4. 11. 5. 1. 6. 4. 5. Pfalm. 10. 8. 65. 5. ib. 116. 10. ib. 135. 2 Chron. 37. v. 8. 12. Ezech. 8. 16. 40. 19. Dan. 1. 4. ib. 2. 49. Zach. 3. v. 7. Jud. 8. v. 7. Syr. 21. v. 5. 1 Chr. 2. v. 12. 2 Mac. 4. v. 10. 3 Macc. 5. v. 9. 20. Act. 5. v. 3. Matth. 26. v. 16. Marc. 14. v. 32. Luc. 7. v. 25. 1 Sam. 14. v. 14. Ein halber Hufen Ackers. 1 Reg. 7. v. 35. Einer halben Ellen hoch. v. 13. v. 8. Halbes Haus. 1 Reg. 7. v. 35. Einer halben Ellen hoch. Ezech. 43. v. 17. Einer halben Ellen breit. 1 Reg. 10. v. 11. Brachten sehr viel Heben Holz. v. 12. Von Heben Holz Pfeiler machen. Es kam nicht mehr solch Heben Holz. 2 Par. 9. v. 10. 11. Treppen von Heben Holz. Ezech. 27. v. 15. Die haben Heben Holz verkaufft. Nehem. 3. v. 25. Thurn, der heraus siehet. 26. Da der Thurn heraus siehet. 3 Chr. 5. v. 55. Denen zu Tyro gaben sie Korn. Joh. 2. v. 16. Macht ihn zum Kauff Haus. Gen. 35. v. 8. Ward genennet die Klag Eichen. Eccles. 7. v. 3. Es ist besser ins Klag-Haus, denn. v. 5. Der Weissen Herz ist im Klag-Haus. Kleider-Haus. 2 Reg. 10. v. 22. Die über das Kleider-Haus waren. Klufft Judic. 6. v. 2. Machten die Kinder Israel Klufften. 1 Sam. 13. v. 6. Verkrochen sie sich in die Höhle, Kluffte. Esa. 2. v. 19. Und in die Erd Kluffte gehen. 4 Esra am 2. v. 31. Aus den Klufften der Erden. Luc. 16. v. 26. Eine grosse Klufft

Kluffte befestiget. Joh. 11. v. 38. Es ist darüber eine Kluffte. Ebr. 11. v. 38. Sind in Kluffte der Erden gegangen. Apoc. 6. v. 15. In Klufften verborgen seyn. Syr. 32. v. 25. Korn: Haus. Gen. 41. v. 35. 36. 1 Reg. 9. v. 19. 2 Par. 32. v. 28. Jer. 50. v. 26. Joel. 1. v. 17. Lade. Gen. 10. v. 26. Exod. 25. v. 10. Iqq. Lampen. Exod. 25. v. 6. Ieqq. Löwen: Grube. 3 Macc. 6. v. 6. Der in der Löwen: Grube. Joel. 23. Dem Daniel in die Löwen: Grube. Mitt: Arbeiter. 1 Cor. 3. v. 9. Wir sind Gottes Mitt: Arbeiter. Mörder: Grube. Jer. 7. v. 11. Halt ihr für eine Mörder: Grube. Matth. 21. v. 13. Ihr habt eine Mörder: Grube daraus gemacht. Luc. 19. v. 46. Zur Mörder: Gruben gemacht. Nach: graben. Matth. 6. v. 19. Schätze, da die Diebe nachgraben. Oben drauf. Exod. 4. v. 19. Deckten die Hürten oben drauf. Lev. 1. v. 2. Und Holz oben drauf. Gen. 6. v. 12. Iq. 1 Reg. 7. v. 3. Oben drauf ein Gezimmer von Cedern; 2 Par. 3. v. 15. Der Kneuff oben drauf 5 Ellen 34. 4. Die Witter oben drauf hie er. Apoc. 20. v. 3. Versiegelt oben drauf. Nehem. 12. v. 38. Gieng zum offenen Thüren. Ortbret. Exod. 26. v. 24. Sich mit seinen Ort brech gefelle. 36, 29. Palmen Baum. Iteß Palmen Bäume graben. 1 Reg. 7. v. 36. Palm: laubwerck. Hes. 40. v. 16. War Palm: laubwerck am Ercker. 26. 31. 34. 37. v. 22. 41. cap. v. 18. 25. 26. Palmenstadt. Deut. 34. v. 3. Gegen der Seite der Palmenstadt. Judic. 1. v. 16. cap. 3. 13. 2 Par. 28. v. 15. Pflaster 2 Reg. 16. v. 17. Setzt auf seinen Pflaster. 2 Par. 7. 3 Ester 1. v. 6. Die Brücke aufs Pflaster gemacht. Ezech. 40. v. 17. Siehe da war ihm Pflaster gemacht 18. Das höhere Pflaster war an Thoren am niedrigen Pflaster. 42. 3. Gegen dem Pflaster in unsern Vorhoff. Syr. 21. v. 11. Auf ein sein Pflaster gehen die. Pflaster. Hiob. 19. v. 12. Haben ihn weggeplastert. Cant. 3. v. 10. Der Boden war lieblich gepflastert. Tob. 13. v. 12. Werden alle Tage Goffn gepflastert. Polieren. Jer. 51. v. 11. Ja polirt nun die Pflaster wohl. Syr. 12. v. 11. Wenn du gleich an ihn polierst. 3 Efra. 6. v. 9. richters zu mit polierten Steinen. Poltern. Jer. 47. v. 3. Für den Poltern ihrer Käber. Judic. 14. v. 9. Die darinnen nicht im Poltern war. Sap. 17. v. 19. Die Stelne, die mit starcken Poltern sielen. Rath: Haus. Matth. 10. v. 17. Überantworten für ihre Rath: Häuser. Marc. 3. v. 9. Für ihre Rath: Häuser übersantworten. Sarg. Der König gieng dem Sarg nach. Luc. 7. 14. Jesus rühret den Sarg an. Seite. Exod. 17. v. 12. 25. v. 12. 14. 32. ib. 26. cap. 13. 20. 26. 27. ib. 27. 7. 9. 14. ib. 28. 7. ib. 10. 4. ib. 32. 15. ib. 36. 25. 32. ib. 37. 35. 18. 27. ib. 38. 7. 14. Lev. 1. v. 11. Num. 3. 29. 36. ib. 22. v. 24. ib. 33. v. 55. ib. 34. 11. Deut. 31. 26. Josua. 39. 16. ib. 8. 33. ib. 12. 9. ib. 15. 8. 10. 11. 1 Reg. 3. 20. ib. 6. 8. 15. ib. 7. 9. 28. 29. 34. 35. 36. ib. 10. 19. 20. 2 Reg. 2. 8. 14. 16. 17. ib. 19. 23. 2 Par. 9. 18. 19. Jes. 14. 15. ib. 37. 24. ib. 60. 4. ib. 66. 12. Ezech. 40. 10. 12. 6. 20. 26. 34. 39. 40. 41. 44. 48. Hebr. 49. ib. 41. 1. 2. 7. ib. 48. 21. 1 Macc. 6. 38. Tanne. 2 Reg. 19. 13. Psal. 104. 17. Jes. 14. 7. ib. 34. 24. Jesa. 41. 19. ib. 55. 13. Hof. 14. 8. Sap. 11. 2. 1 Reg. 9. Ezech. 31. 8. Gen. 6. 14. 2 Sam. 6. 5. 1 Reg. 5. 8. 10. 1 Reg. 6. 15. 6. 34. 2 Cadul. 2. 8. ib. 3. 5. Gen. 4. 9. Das Thal: Siddim hat viel Thon: Gruben. Thron. 36. 7. Die Könige läßt er sitzen auf den Thron. Trep,

Treppen. Salomon ließ auch Heben Holz Treppen. 2 Par. 9, 12. 3 Esra. am  
 7, 3. Da gieng das heilige Berck von statten. Wasser. Graben. Jes. 33. v. 21.  
 Und werden weite Wasser. Graben. 2 Reg. 18, 17. Hielten sie an der Wasser-  
 Gruben. Gen. 13. v. 10. War sie Wasserreich bis man gen Soar. 2 Reg. 20,  
 v. 15. und der Teich und die Wasser-Röhren. Wohnhaus. Lev. 25. v. 29.  
 Vor ein Wohnhaus verkaufft. Wohnung. Gen. 10, 30. ib. 21, 39. ib. 47, 11.  
 Exod. 10. v. 23. ib. 12. v. 20. ib. 15, 13. 17. ib. 25, 9. ib. 26, 1. 6. 7. 15. 17.  
 22. 23. 26. 36. 31. 30. 35. ib. 27. cap. v. 9. 19. ib. 35. cap. v. 3. 11. 15. 18.  
 ib. 36, 8. 13. 14. 76. 23. 25. 28. ib. 38. cap. v. 20. 21. 31. ib. 39. cap. v. 32.  
 33. 40. ib. 40. cap. 2, 5. 6. 9. 17. 19. 21. 28. 29. 33. 34. 35. 36. 38. Lev. 3,  
 1. 8. cap. 10, 13. cap. 46, 15. cap. 1, 17. cap. 1. 17. cap. 4, 23. cap. 3. 14.  
 17. 21. 26. cap. 11. Num. 1, cap. 50. 51. 53. 3. cap. 7. 8. 23. 25. 26. 35. 36.  
 38. 4. cap. 16. 25. 31. 5. cap. 17. 7. cap. 1. 3. 9. cap. 15. 16. 18. 19. 20. 22.  
 10. cap. 11. 17. 21. 15. cap. 2. 16. cap. 9. 24. 27. 17. cap. 13. 24. cap. 5, 2.  
 31. cap. 10. 30. Deut. 26. cap. 15. 33. cap. 17. Jos. 22, 19. 25. 1 Sam. 2, 29.  
 32. 2 Sam. 7, 6. 23. cap. 7. 1 Reg. 8, 13. 30. 43. 49. ib. 10. cap. 5. 1 Par. 5,  
 33. 41. 7. cap. 32. 8. cap. 28. 17. cap. v. 39. 18. cap. v. 4. 5. 22. cap. v. 29.  
 24. cap. v. 26. 30. cap. 1. 19. 2 Par. 1. v. 5. 21. 9. cap. 4. 29. cap. 6. 30. cap.  
 27. 36. cap. 15. Esra. 7. v. 15. Hiob, 8. v. 6. Hiob. 18. v. 21. 39. cap. v. 9.  
 Psalm. 43. v. 3. 46. cap. v. 5. 49. cap. v. 13. ib. 68. v. 6. ib. 69. v. 26.  
 ib. 74. v. 7. 76. cap. v. 3. 78. cap. v. 60. 84. cap. v. 2. 87. v. 2. 132. v. 5. 7.  
 Cant. 4. v. 8. Jesa. am 4. 5. 22. c. v. 16. 30. c. v. 33. 32. c. v. 18. 33. c. v. 10. 37.  
 cap. v. 28. 54. v. 2. 63. cap. v. 15. Jerem. 4. v. 19. ib. 10. v. 21. 22. 25. 25.  
 cap. v. 30. 30. cap. v. 18. 31. cap. v. 23. 49. cap. v. 20. 50. cap. v. 45. 50. c.  
 7. 19. 51. cap. v. 30. Thren. 2. v. 2. 6. Heic. am 25. v. 4. Dan. 8. v. 11. Joel.  
 2. v. 27. Nah. 2. v. 11. 12. Hab. 1. v. 6. Zeph. am 3. v. 7. Sap. 9. v. 8. ib. 12.  
 v. 7. Syr. 14. v. 27. ib. 24. v. 11. 12. Par. 3. v. 24. 25. 3 Ester. i. v. 50. 4 Ester.  
 v. 4. 5. cap. v. 38. 7. cap. v. 51. 10. cap. v. 47. 13. cap. v. 46. 2 Macc. 3. v. 39.  
 3 Macc. 6. v. 15. 34. Marc. 5. v. 3. Joh. am 14. v. 2. 23. Sapffen. Exod. 26.  
 v. 17. 19. ib. 36. v. 22. Zange. Joh. 6. v. 6. ib. 44. v. 12. Nach Conradi  
 Agricolæ Concordanz. Franckfurt am Mayn 1621.



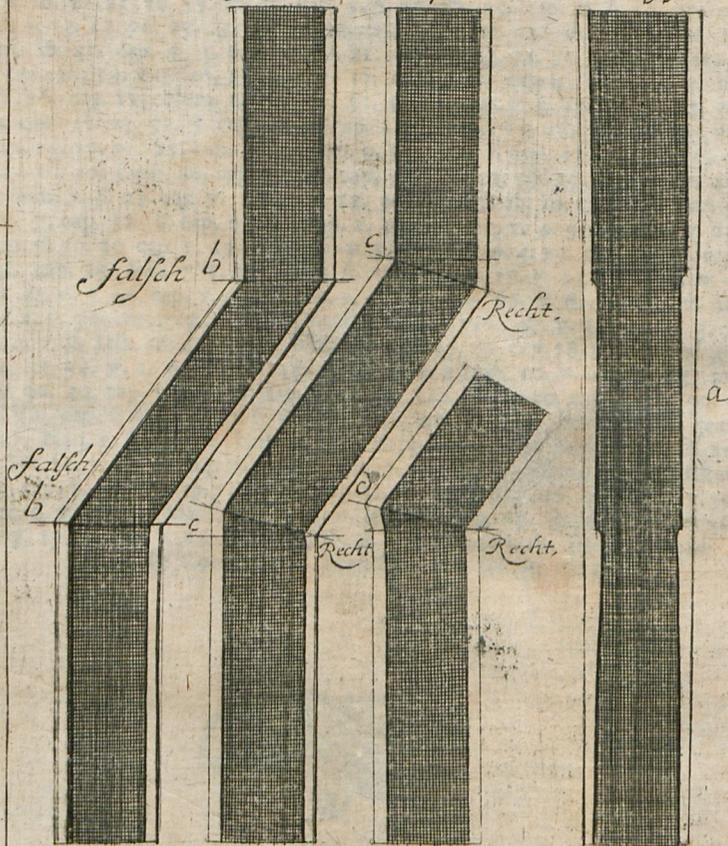
Handwritten text at the top of the page, possibly a title or description, including the word "Handwritten".



ad lit. L

A

Ungleich, Geschleift, Gerade aufgehend  
geschleift, und parallell, und abgesetzt.

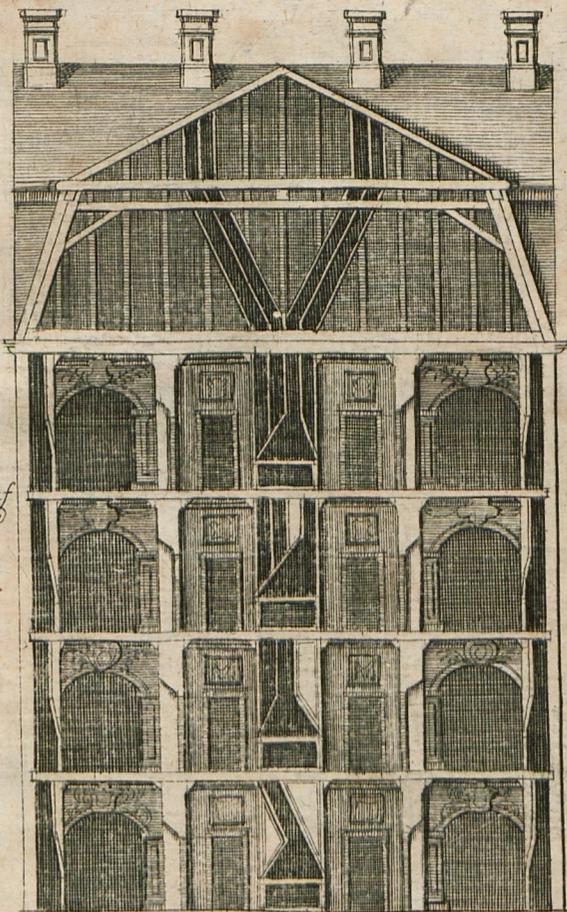


Geschleift und abgesetzt.

1 2 3 4 5 6 Schuhe.

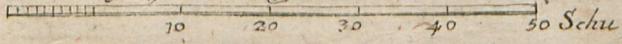
ad lit. C.

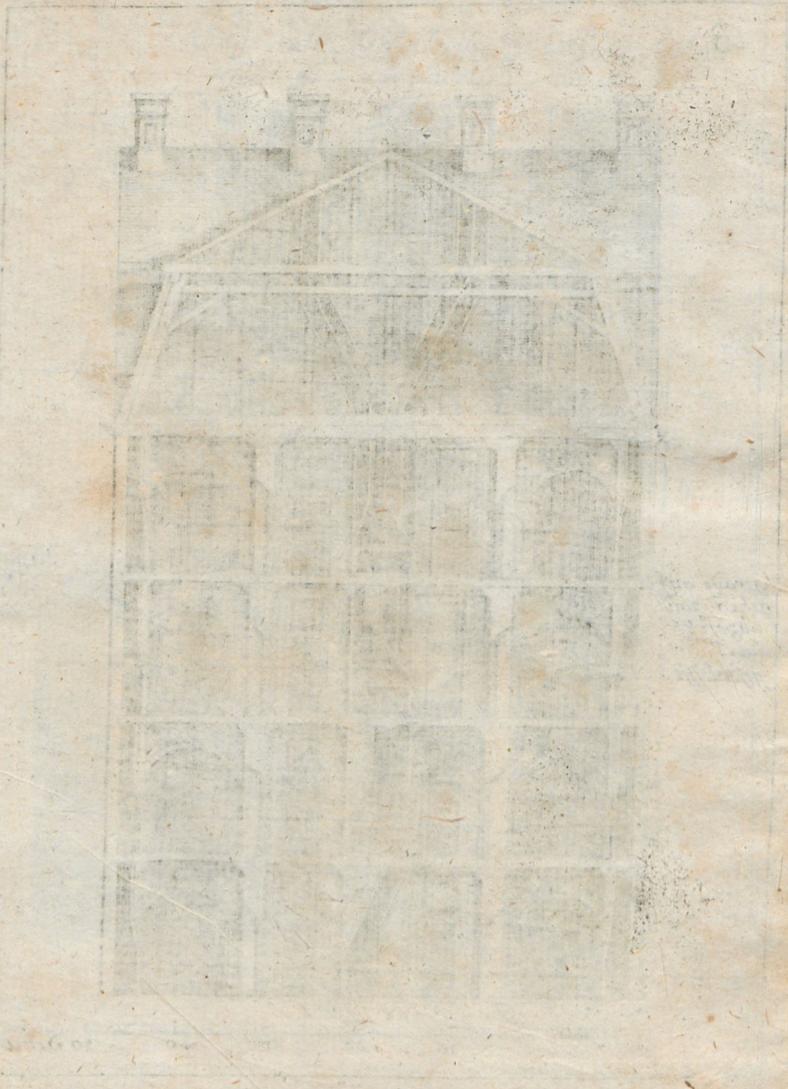
B.



Gerade auf  
gehend und  
abgesetzt  
im Tische  
geschliff.

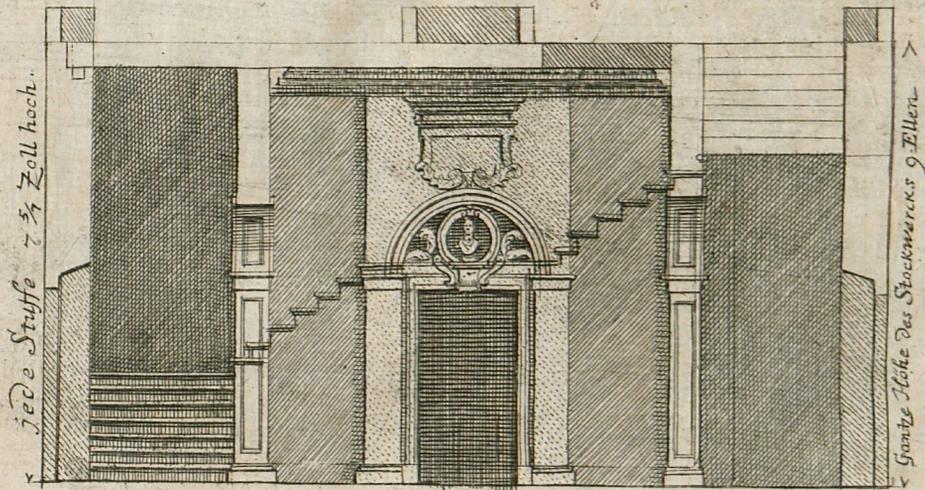
Geschleiff.



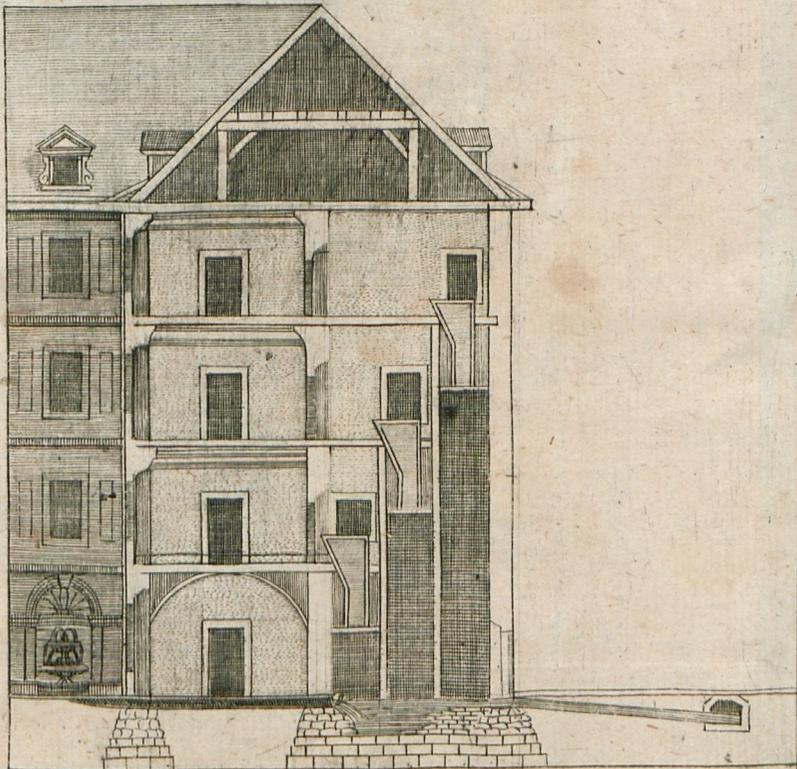




ad lit. Gg.

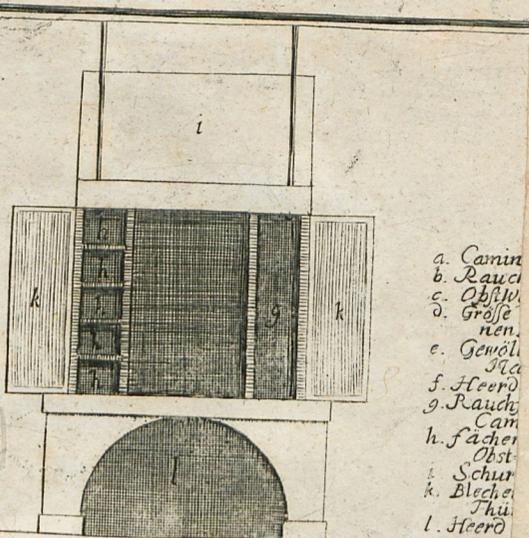


Private.



Fillen 20.



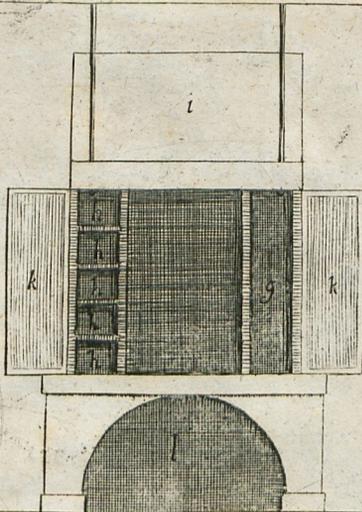


- a. Camin
- b. Rauch
- c. Obste
- d. Gröſe
- e. Gewöl
- f. Heerd
- g. Rauch
- h. fächer
- i. Schur
- k. Bleche
- l. Heerd

Heerd

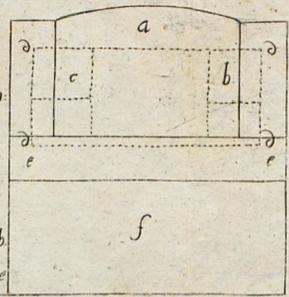


- m. Schurt
- n. Braisen Wand
- o. Brandmauer
- p. Camin und
- q. Camin und

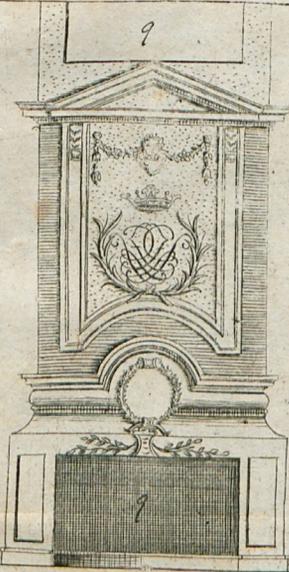


Heerd

- a. Camin.
- b. Rauchfang.
- c. Obst-Welcke.
- d. Größe der eiser-  
nen Blatte.
- e. Gewölbte Brand-  
Krauer.
- f. Heerd.
- g. Rauchfang von  
Camin.
- h. fächer in der  
Obst-Welcke.
- i. Schürze.
- k. Blecherne Schieb-  
Thüren.
- l. Heerd von vorne

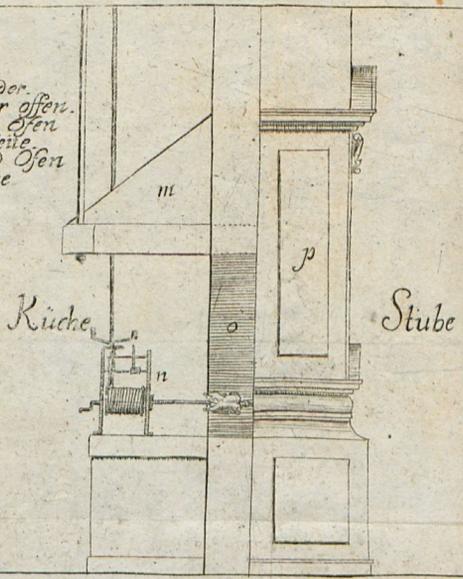


Grund Riß.



Camin und Ofen

- m. Schürze.
- n. Braten-Wender.
- o. Brandmauer offen.
- p. Camin und Ofen  
von der Seite.
- q. Camin und Ofen  
von vorne



Küche

Stube

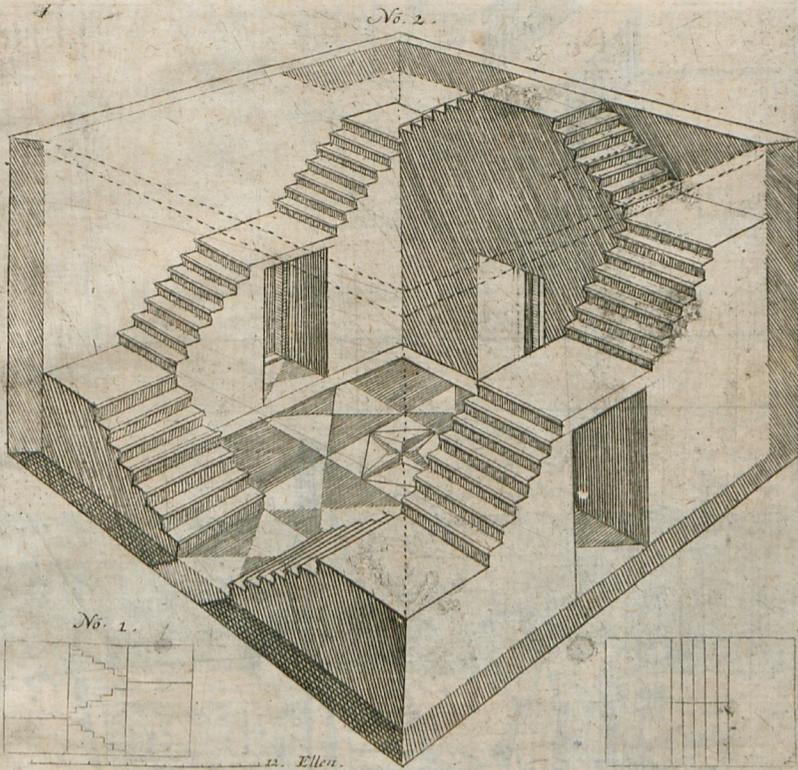
Profil.

10 8 6 4 2 1 Schuh

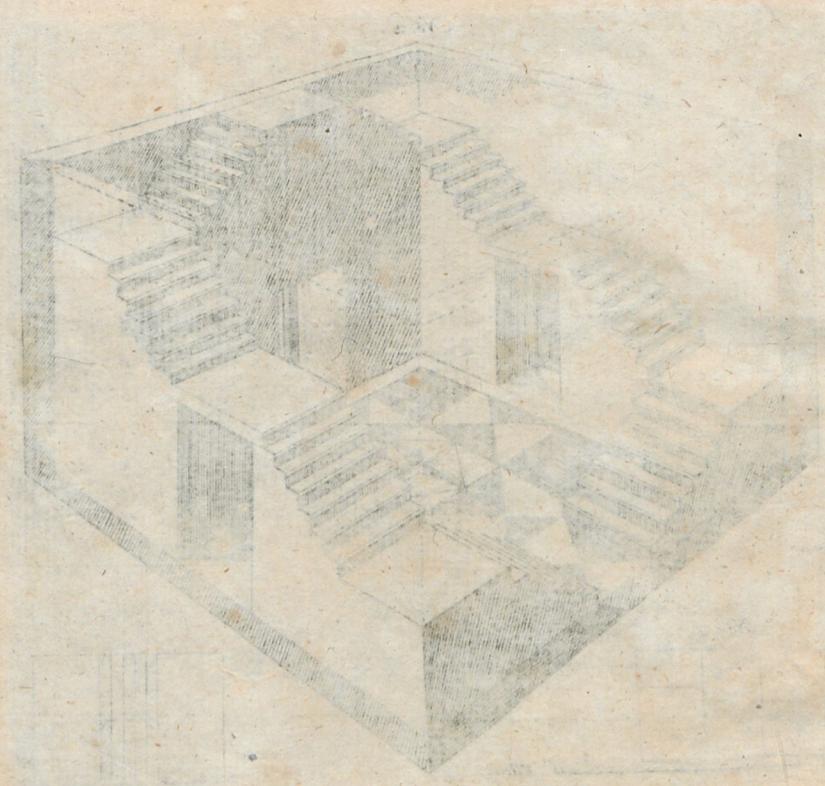




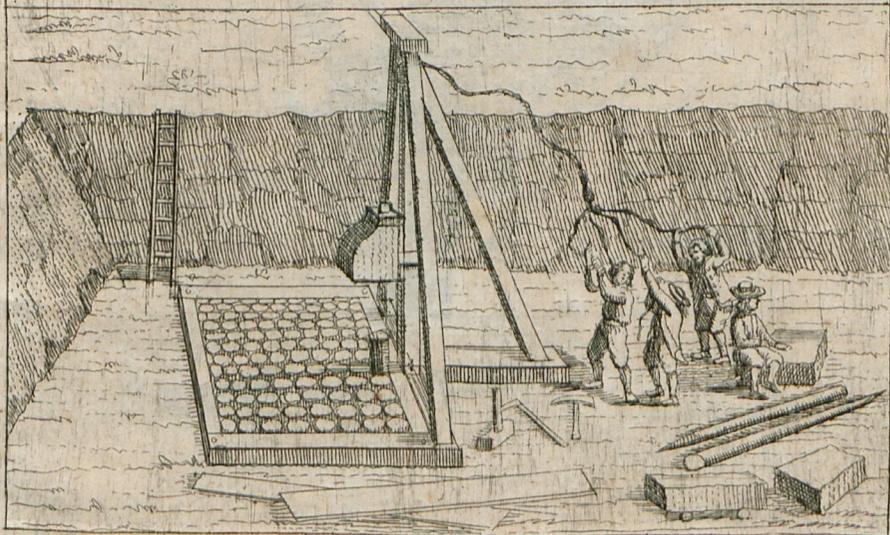
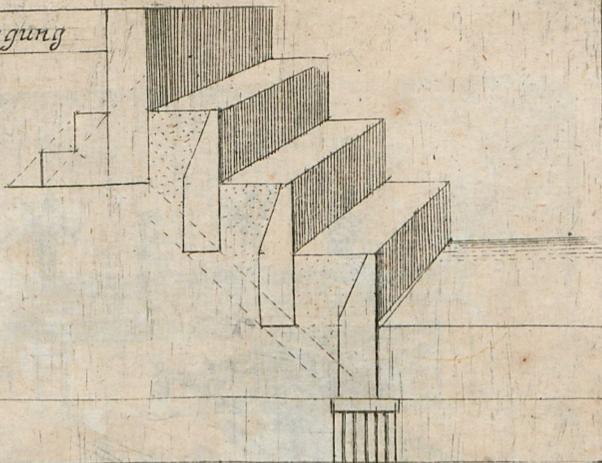




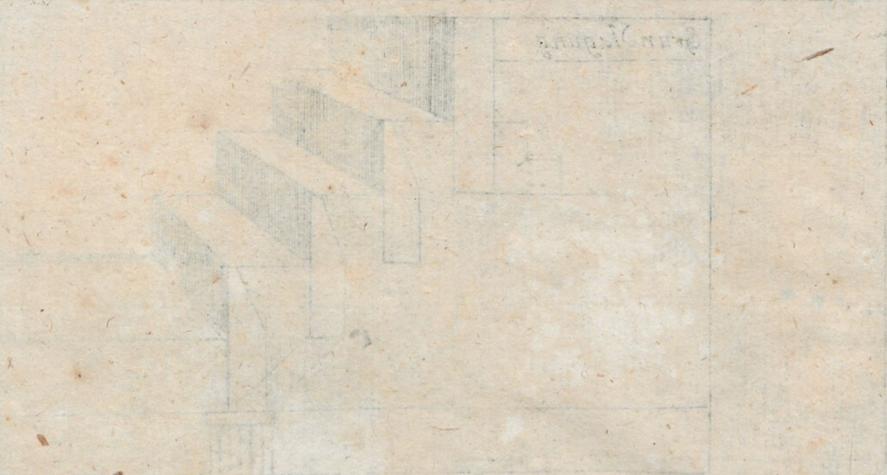
1616

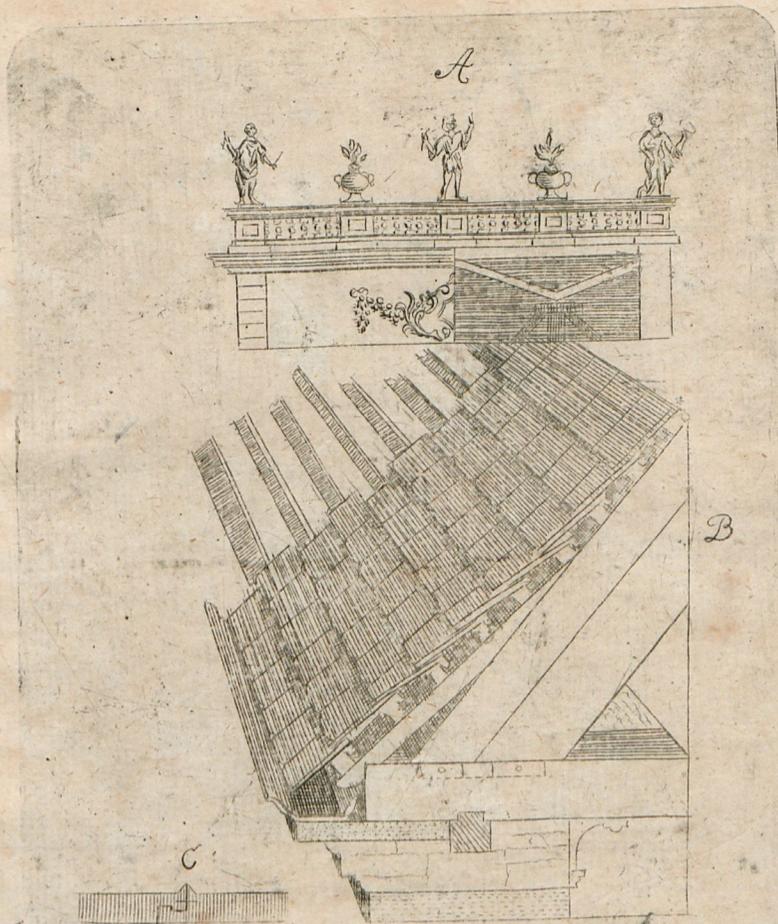


Grundlegung



3. 12. 17





1. 1. 1. 1. 1. 1.







57891

vd 18

ULB Halle 3  
006 313 086



+







Johann Moritz Richters,

a. T. u. O. C. I. u. A.

Sceues

# Bau-Buch,

bestehend  
in einigen vorher noch nicht zusammen  
edirten

## Angaben

in der

# CIVIL-Bau-Kunst,

vor

Bau-Herren, Mathematicos, Architectos, Mah-  
ler, Bildhauer, Tischler, Mäurer, Zimmerleute,  
und alle und jede

dieser Wissenschaft Liebhabere und befließenes

Welcher sich sonst genannt und innen unterschrieben

Einen Liebhaber guter Künste und Wissenschaften.

Leipzig, Anno 1737.

A.